

Botschaft des Staatsrates an den Grossrat

zur Strategie Wasserkraft Kanton Wallis

Botschaft und Revisionsentwurf

Revision des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 sowie des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004

Kanton Wallis



Botschaft

zum Revisionsentwurf des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (WRG-VS) sowie des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004 (GWEG)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen zusammen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf zur Revision des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (WRG-VS) sowie des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004 (GWEG), zu unterbreiten.

Inhalt der Botschaft

Zusammenfassung	4
1. Einleitung	7
1.1 Veränderungen im Elektrizitätsmarkt	7
1.2 Situation in der Schweiz	9
1.3 Bedeutung der Walliser Wasserkraft.....	11
1.4 Aktuelle Wasserrechtsgesetzgebung	11
1.5 Politisch-strategische Grundlagen.....	13
1.6 Basis, Tragweite und Ziele der vorgeschlagenen Gesetzesrevision	16
2. Modell des Staatsrates	19
2.1 Grundprinzipien	19
2.2 Betroffene Anlagen - Zeitplan der Heimfälle (Staffelung).....	21
2.3 Solidaritätsprinzip: 30% für das Walliser Gemeinwesen	22
2.4 Vertreter des Walliser Gemeinwesens innerhalb der Wasserkraftgesellschaften	24
2.5 Finanzmodalitäten bezüglich der Übertragung an die FMV	26
2.6 Aufteilung der Gewinne aus dem Titel der Solidarität	27
2.7 Vorkaufsrecht	29
2.8 Verkauf an (einen) Dritte(n)	30
2.9 Energievermarktung	30
2.10 Ergänzende Elemente	31
2.11 Illustration des Modells	38
2.12 Analyse der bei der Vernehmlassung aufgeworfenen Elemente	42
2.13 Risiken	45
2.14 Stärken des Modells des Staatsrates	47
3. Rechtliche Analyse.....	49
3.1 Zusammenfassung	49
3.2 Legalitätsprinzip.....	49
3.3 Wirtschaftsfreiheit	51
3.4 Gemeindeautonomie	53
4. Vorgeschlagene Artikel	57
4.1 Änderung des WRG-VS zur Umsetzung des Modells des Staatsrats	58
4.2 Änderung des GWEG zur Umsetzung des Modells des Staatsrats	78
4.3 Weitere Änderungen des WRG-VS.....	79
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen	89
Anhang	91
Modell «Anfangsbetrag + Ressourcenrente»	91
Synergie – Beurteilung der Effekte einer Bündelung der Kraftwerke.....	93
Abkürzungsverzeichnis	95
Abbildungsverzeichnis	96

Zusammenfassung

Kontext und aktuelle Situation

Die Wasserkraftanlagen im Kanton Wallis produzieren jährlich rund 10'000 GWh einheimische und erneuerbare Energie. Damit ist der Kanton Wallis der mit Abstand grösste Stromproduzent aus Wasserkraft in der Schweiz, zumal seine Produktion rund 28% der Schweizer Produktion ausmacht. Die im Wallis mittels Wasserkraft produzierte Elektrizität trägt somit signifikant zur nationalen Stromversorgung bei. Die Energiepolitik im Kanton Wallis ist deshalb untrennbar mit der Wasserkraft verbunden, deren Nutzung zugleich eines der wichtigsten Wertschöpfungspotenziale im Kanton Wallis darstellt.

Derzeit befinden sich die im Kanton Wallis vorhandenen Erzeugungskapazitäten aus Wasserkraft hauptsächlich im Besitz von ausserkantonalen Akteuren. Nur rund 20% der Produktion sind in Walliser Hand, davon gehören 10% der FMV.

Ziele und Gesetzesrevision

Für die Zukunft will sich das Wallis die Möglichkeit verschaffen, seine Wasserkraft unter Berücksichtigung der nachfolgenden Visionen verstärkt unter seine Kontrolle zu bringen:

- Die einheimische und erneuerbare Energie aus Wasserkraft dient der **Versorgungssicherheit** im Wallis und in der Schweiz.
- Das **Produktions- und Wertschöpfungspotenzial** der umweltfreundlichen Energie aus Wasserkraft soll optimal ausgenutzt werden.
- Der Grossteil der **Produktionserträge** aus der einheimischen Energieproduktion soll im Wallis bleiben.
- Die aus der Wasserkraft generierten Erträge sollen innerhalb des Walliser Gemeinwesens **verantwortungsvoll und solidarisch** aufgeteilt und verwendet werden.
- Es wird eine **Partnerschaft** zwischen allen Akteuren angestrebt.

Diese neue Wasserkraftstrategie erfordert eine Revision des kantonalen Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sowie des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004.

Diese Revision bestimmt den rechtlichen Rahmen, welcher für die Konkretisierung der Strategie notwendig ist, und regelt die Erteilung künftiger Wasserrechtskonzessionen beim Ablauf der aktuellen Konzessionen.

Modell des Staatsrates

Der Staatsrat schlägt ein Modell mit dem Anspruch vor, eine wirtschaftliche, industrielle, rechtlich umsetzbare sowie politisch allseits tragbare Lösung zu präsentieren.

Das Modell des Staatsrates betrifft einzig Anlagen mit einer installierten Leistung von **10 MW oder mehr** und baut auf folgenden Grundprinzipien auf:

1. Verfügungshoheit über die Wasserkräfte

Die Konzessionsgemeinden bewahren ihr Recht, über die Wasserkräfte der Seitengewässer zu verfügen. Der Kanton bewahrt das Recht, über die Wasserkräfte der Rhone zu verfügen.

2. Aufteilung des Eigentums an Wasserkraftanlagen

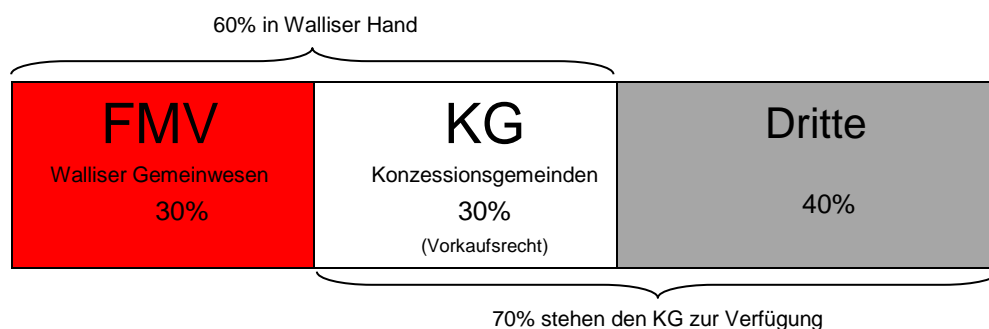
Das bestehende System mit dem Prinzip „eine Wasserkraftgesellschaft pro Anlage“ wird beibehalten. Mit dem flexibel ausgerichteten Modell soll jedoch auf der Ebene des Eigentums an Wasserkraftanlagen folgende Aufteilung erreicht werden:

- 30% an den Kanton im Interesse des Walliser Gemeinwesens;
- 30% an die Konzessionsgemeinden;
- 40% an einen oder mehrere Dritte (Partner).

Um die Vielzahl möglicher Einzelfälle und obige Aufteilung zu berücksichtigen, definiert das Modell die nachfolgenden Prinzipien:

- Der Kanton kann im Interesse **des Walliser Gemeinwesens** den Konzessionsgemeinden nach einem Heimfall **bis zu 30%** der Wasserkraftanlage zu einem **Solidaritätspreis** abkaufen. Hierbei bezahlt er im Ausmass des angestrebten Anteils den entsprechenden Teil der billigen Entschädigung, die die Konzessionsgemeinden beim Heimfall dem ehemaligen Konzessionär für den trockenen Teil entrichten. Der Kanton verkauft anschliessend seine Anteile zu **Marktkonditionen an die FMV**.
- Mit dem Ziel **mindestens 60% der Produktion** in Walliser Händen zu halten, steht dem Kanton – im Interesse des Walliser Gemeinwesens - ein Vorkaufsrecht zu Marktkonditionen zu und zwar auf jenen Anteil, welchen die Konzessionsgemeinden nicht behalten. Dieses Vorkaufsrecht ist limitiert auf 30% und bezieht sich auf die Differenz zwischen diesem maximalen Prozentsatz und dem Prozentsatz, welchen die Konzessionsgemeinden, andere Walliser Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eine von solchen Körperschaften beherrschte Unternehmung (bspw. einen Netzbetreiber) beanspruchen.
- Die Konzessionsgemeinden können **die verbleibenden Anteile** grundsätzlich frei und zu Marktkonditionen an einen oder mehrere Dritte ihrer Wahl verkaufen.

Mit dem Modell wird die Möglichkeit geschaffen, dass einerseits immer mindestens 60% in Walliser Händen sind und andererseits die Konzessionsgemeinden mit 70% an den Anlagen verfügen können.



3. Aufteilung der Solidaritätsgewinne

Der Kanton kauft seine Anteile zu einem Solidaritätspreis und verkauft diese zu Marktkonditionen weiter an die FMV. Mit diesem Gewinn wird die auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung angestrebte Solidarität verwirklicht, wobei die Aufteilung dieses Erlöses wie folgt erfolgen soll:

- Ein Drittel zur Speisung eines Fonds, genannt „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“;
- Ein Drittel steht den Konzessionsgemeinden, in Abhängigkeit ihres Anteils an der Wasserkraft, zur Verfügung;
- Ein Drittel kommt allen Gemeinden gemäss ihrem jeweiligen Bevölkerungsanteil zu.

4. Vertretung des Walliser Gemeinwesens - FMV

Das Walliser Gemeinwesen wird in allen Wasserkraftgesellschaften durch die FMV vertreten. Die FMV hat zum Ziel, zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis beizutragen und die Elektrizitätsversorgung des Kantons mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen. Die Aktien der FMV befinden sich im Besitz des Kantons, der Mehrheit der Gemeinden sowie einigen Verteilnetzbetreibern. Die der FMV im

Rahmen des Modells des Staatsrates übertragene Rolle ergibt sich aus dem Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft und den der FMV darin übertragenen Aufgaben und Befugnissen.

5. Energieverwertung

Die Aktionäre von Wasserkraftgesellschaften sind bei der Verwertung des ihnen zustehenden Energieanteils frei. Ebenso können daher auch die Konzessionsgemeinden ihre Energie frei verwerten. Es wird ihnen jedoch angetragen, dies primär mit Walliser Akteuren zu tun (Bspw.: Verteilnetzbetreiber, FMV, usw.).

Stärken des Modells

Das Modell des Staatsrates **respektiert die Verleihungsrechte der Konzessionsgemeinden** und ermöglicht es gleichzeitig dem Walliser Gemeinwesen, sich an Wasserkraftanlagen zu günstigen Bedingungen, nämlich zu einem **Solidaritätspreis**, zu beteiligen.

Die Mittel aus dem **Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik** werden solidarisch im Kanton verteilt und kommen so gesehen auch der Bevölkerung der nicht konzedierenden Gemeinden zugute.

Das Walliser Gemeinwesen wird in allen Wasserkraftgesellschaften durch die **FMV** repräsentiert, eine bestehende Gesellschaft mit entsprechender Fachkenntnis und Erfahrung im Bereich der Wasserkraft. Mit der FMV als alleinige Vertreterin wird die Beteiligungsstruktur der Wasserkraftwerkgesellschaften einfach gehalten. Auch wird dadurch die Führung der Gesellschaften vereinfacht, was das Modell industriell **robust** macht.

Das Modell ist **flexibel**. Es erlaubt, bei jedem Heimfall die Beteiligungen an jeder Wasserkraftanlage nach dem jeweiligen Umfeld zu gestalten. Das Modell kennt keine Beteiligungspflichten des Walliser Gemeinwesens.

Die Konzessionsgemeinden können **frei entscheiden**, ob sie Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften eingehen bzw. in der Folge ihre Beteiligungen behalten wollen oder ob sie allenfalls an eine andere Walliser Gemeinde, Gemeindevereinigung oder eine vom Walliser Gemeinwesen beherrschte Unternehmung verkaufen wollen. Wenn sie keinen Walliser Käufer finden oder sobald sie Anteile an einen anderen Partner verkaufen wollen, besteht ein Vorkaufsrecht zugunsten des Kantons im Interesse des Walliser Gemeinwesens.

Es steht den Konzessionsgemeinden ebenfalls frei, die ihnen zustehende Energie selbst zu verwerten. Es wird ihnen jedoch empfohlen, vorrangig mit Walliser Akteuren zusammenzuarbeiten.

Trotz des legitimen Interesses, den Walliser Anteil auf Ebene des Eigentums zu erhöhen, ist eine partnerschaftliche Beziehung mit Dritten zur Wahrung eines **nationalen Gleichgewichts** wünschenswert. Ausserdem wird eine Partnerschaft einen optimalen Betrieb von Wasserkraftanlagen und eine bessere Aufteilung der Risiken im Interesse aller Partner ermöglichen.

Die Umsetzung des Modells ist **einfach**. Eine leichte Anpassung der bestehenden Gesetzgebung ist ausreichend. Insbesondere ist keine Änderung von übergeordnetem kantonalem Recht erforderlich. Im Übrigen ist das Modell konform mit dem Bundesrecht und den Grundsätzen der Wirtschaftsfreiheit und der Gemeindeautonomie.

1. Einleitung

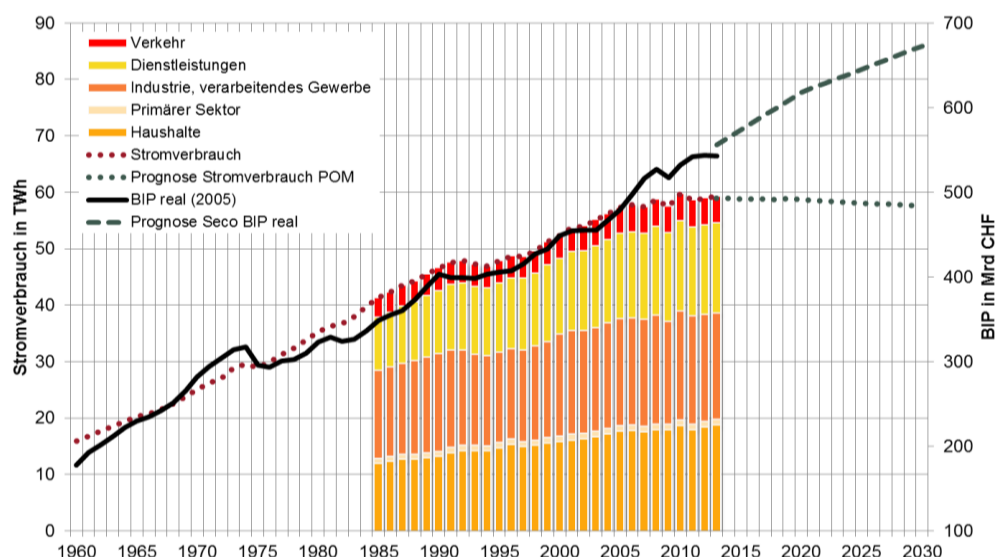
1.1 Veränderungen im Elektrizitätsmarkt

Entwicklung der Stromnachfrage in Europa und CH

Bis anhin entwickelte sich der Stromverbrauch in Europa gleichmässig mit dem wirtschaftlichen Wachstum. Seit den Jahren der Finanz- und Wirtschaftskrise nimmt der Stromverbrauch eher ab, während das wirtschaftliche Wachstum weiterhin zunimmt. Die Tendenz der Entkoppelung des Stromverbrauchs von der wirtschaftlichen Entwicklung ist nicht zuletzt, neben strukturellen Effekten wie der Deindustrialisierung, auf eine effizientere Nutzung der Elektrizität zurückzuführen.

Ähnlich präsentiert sich die Situation in der Schweiz, deren Nachfrage nach Elektrizität seit ungefähr der Mitte des vergangenen Jahrhunderts stetig zugenommen hat. Der Stromverbrauch stieg gleichmässig mit dem wirtschaftlichen Wachstum an. Ab 2008 sorgte die Finanz- und Wirtschaftskrise für einen geringeren Verbrauch. Wie die in Abb. 1 eingefügten Prognosen zeigen, wird bei der wirtschaftlichen Entwicklung (BIP) von einem weit grösseren Wachstum ausgegangen (+ 50 % bis 2050) als dies beim Stromverbrauch der Fall ist.

Abb. 1 Entwicklung und Prognose der Stromnachfrage (insgesamt und nach Sektoren) sowie des realen BIP



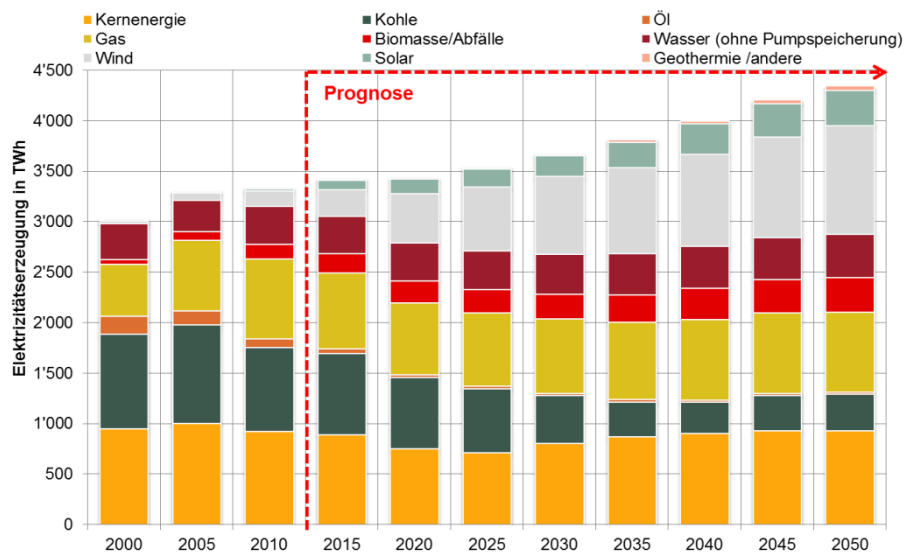
Quelle: Bundesamt für Energie (BFE); Prognos AG, 2012

Starker Ausbau von Wind- und Solarkraft in Europa

Die heutige europäische Stromerzeugung basiert vor allem auf dem Einsatz nicht erneuerbarer Energien wie der Kernenergie, Kohle und Gas. Der Anteil an der Stromerzeugung aus Wasserkraft liegt im internationalen Vergleich bei ungefähr 15 %, wobei die Bedeutung in einzelnen Staaten deutlich höher sein kann (z.B. in Österreich, in Skandinavien oder in der Schweiz). Die neuen erneuerbaren Energien gewinnen insbesondere seit den 2000er Jahren an Bedeutung.

Abb. 2 zeigt die bisherige sowie eine mögliche Entwicklung der Stromerzeugungsstruktur der 28 EU-Staaten bis ins Jahr 2050. Aus der Prognose wird ersichtlich, dass trotz des Ausstiegs Deutschlands die Kernenergie auch weiterhin einen wesentlichen Anteil an der europäischen Elektrizitätserzeugung haben dürfte. Einen signifikanten Rückgang erlebt dagegen die Stromerzeugung aus Kohle.

Abb. 2 Entwicklungsprognose der Elektrizitätserzeugungsstruktur (brutto) der 28 EU-Staaten in TWh



Quelle: Europäische Kommission, 2013. EU Energy, Transport and GHG Emissions. Trends 2050. Reference Scenario 2013

Im Bereich der erneuerbaren Energien werden voraussichtlich die neuen erneuerbaren Energien an Produktionsvolumen gewinnen. Insbesondere die Produktionsanteile von Windkraft, Solarkraft und Biomasse nehmen zu. Die Wasserkraft verbleibt über die Zeit auf einem konstanten Ausbauniveau. Dies liegt vor allem daran, dass das Potenzial der Wasserkraft vielerorts bereits auf hohem Produktionsniveau ausgeschöpft ist und das weitere Ausbaupotenzial daher beschränkt ist.

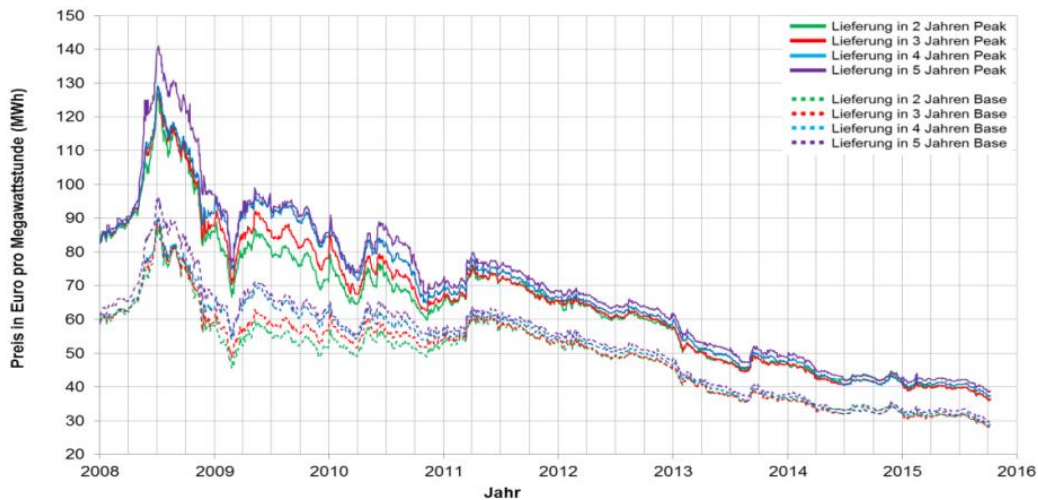
Preisentwicklung

Der erfolgte Ausbau an Erzeugungskapazitäten aus Windkraft und Photovoltaik in Europa hat dazu geführt, dass mit den bestehenden Kraftwerken (Kernenergie, Kohle- und Gaskraftwerke, sowie Wasserkraft) ein Überangebot an verfügbaren Produktionskapazitäten besteht. Nach Angaben des aktuellen „Scenario Outlook and Adequacy Forecast“ (SOAF-Bericht) von ENTSO-E betragen die Überkapazitäten an gesicherter Leistung in Europa derzeit mindestens 100 GW. Dieses jederzeit ausreichende Angebot an verfügbarer Energie bringt das generelle Preisniveau zum Sinken.

Auch zu erwähnen gelten der zusätzliche Preisdruck aufgrund der Förderung von unkonventionellem Erdöl und Erdgas aus Schiefergestein (Fracking) in den Vereinigten Staaten, sowie die tiefen CO₂-Zertifikatspreise.

Des Weiteren erholt sich die europäische Wirtschaft von der Finanz- und Wirtschaftskrise wesentlich langsamer als dies in der restlichen Welt der Fall ist. Diese Entwicklung wirkt sich in der Form eines tieferen Stromverbrauchs auch auf die Strompreise aus.

Abb. 3 Strompreisentwicklung: Jahresfuture Base und Peak zwischen 2008 und 2015



Quelle: EEX Terminmarkt; Stand: 08.10.2015

Die Strompreisentwicklung der letzten Jahre ist das Resultat der beschriebenen Veränderungen an den Strommärkten. Im Allgemeinen kann man die wesentlichen Entwicklungen wie folgt zusammenfassen:

- Die hohen Strompreise von 2006 und 2008 konnten seither nicht mehr erreicht werden.
- Der Strompreis hat sich seit 2011 quasi halbiert.
- Der Jahresdurchschnitt der Strompreise liegt heute im Bereich oder gar unter den Gesteungskosten typischer Wasserkraftwerke in der Schweiz.
- Der Abwärtstrend scheint vorläufig ungebrochen.
- Die Preisspanne zwischen Peak-load und Base-load hat sich deutlich verkleinert.

1.2 Situation in der Schweiz

Abnehmende Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft

Die zunehmende Produktion aus Windkraft und Photovoltaik in Europa mit Gesteungskosten nahe Null aufgrund hoher Subventionen wirkt sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft in der Schweiz aus. Die Wechselkursentwicklung EUR/CHF verstärkt die Problematik der Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich.

Für Laufwasser-, Speicher- wie auch für Pumpspeicherkraftwerke bedeutet die beobachtete Absenkung des Preisniveaus eine zunehmende Verringerung der Rentabilität. Einige Speicher- und Pumpspeichieranlagen verzeichnen aktuell Gesteungskosten über den aktuellen Marktpreisen.¹ Das bisherige Geschäftsmodell der „Stromveredelung“ der Pumpspeicherkraftwerke, das im Wesentlichen darauf beruhte, in der Nacht Wasser mit günstigem Strom in höhere Lagen zu pumpen und dieses dann in den Mittagsstunden, wenn die Nachfrage ihre Spitze erreichte, zu höheren Preisen als die zuvor benötigte Pumpenergie am Markt abzusetzen (Ausnutzung der Base-Peak-Preisspanne), ist mit dem Wegfall der Nachfragespitze in der Mittagszeit durch die gleichzeitige Angebotsspitze der Photovoltaik de facto verschwunden.

Bedingt durch die kurzfristige Prognosemöglichkeit der erwarteten Produktionsvolumen aus Windkraft und Photovoltaik verlagert sich die Absicherung von Preisrisiken am Markt zunehmend in den kurzfristigen Handel. Längerfristig orientierte Lieferverträge haben hingegen deutlich abgenommen.²

¹ Vgl. Rentabilität der bestehenden Wasserkraft, BFE 2014.

² Bundesamt für Energie (BFE)

Durch die zukünftig unsicheren Renditeerwartungen sinken auch die Anreize, in entsprechende Technologien zu investieren. Bei einem längerfristig anhaltenden tiefen Preisniveau besteht das Risiko, dass in bestehende und neue Anlagen kaum mehr investiert wird.

Die Schweiz eingebunden im EU-Stromkontext und abhängig von den Nachbarländern

Die Schweiz stellt jedoch nicht nur hinsichtlich ihrer geografischen Lage eine Besonderheit dar. Auch hinsichtlich ihrer aktuellen Erzeugungsstruktur ist die Schweiz besonders. In der Regel erfolgen rund 55 % der Landeserzeugung durch die Wasserkraft (Lauf-, Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke). Die restliche Erzeugung (ca. 40 %) erfolgt durch den Einsatz der Kernenergie. Fossil-thermische sowie neue erneuerbare Energien leisten mit gegenwärtig rund 5 % Anteil lediglich einen marginalen Beitrag zur Landeserzeugung.

Die besondere Erzeugungsstruktur sowie der hohe Stromtransit führen dazu, dass die Schweiz in den Sommermonaten, wenn tendenziell ein Angebotsüberschuss besteht, das Preisniveau des Exports nach Deutschland annimmt (in der Regel relativ tiefes Preisniveau), wohingegen in den Wintermonaten, wenn die Schweiz selbst zum Nettoimporteuer wird, sich die Preise eher am italienischen Markt ausrichten (in der Regel eher hohes Preisniveau). Die Schweiz ist damit stark in den europäischen Stromkontext eingebunden, dadurch aber auch von den Entwicklungen der internationalen Strommärkte (vor allem Deutschlands) abhängig.

Die Schweiz ist als Stromdrehzscheibe und aufgrund der heimischen Produktionsstruktur abhängig von der Entwicklung ausländischer Märkte und damit auch unmittelbar von den politischen Entscheidungen in diesen Ländern. Mit der voranschreitenden Liberalisierung im europäischen Raum nimmt die Abhängigkeit für die Schweiz als Teil des europäischen Elektrizitätsmarktes weiter zu.

Liberalisierung sowie Klima- und Energiepolitik sorgen für Wandel der Märkte

Die Elektrizitäts- und Energiemärkte haben in den vergangenen Jahren einen fundamentalen Wandel durchgemacht, dessen Ursachen sich insbesondere in zwei politischen Zielen zusammenfassen lassen:

Liberalisierung und Öffnung der Märkte: Die Strommärkte Europas befinden sich seit den 90er Jahren in einem Prozess der Marktöffnung. Von dieser Entwicklung blieb auch die Schweiz nicht unbetroffen. In der Schweiz ist der Markt für Verbraucher von 100 MWh oder mehr seit dem Jahr 2009 liberalisiert. Die zweite Etappe der Strommarktöffnung für Verbraucher mit einem Verbrauch bis 100 MWh befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Für die Energieversorgungsunternehmen (EVU) bedeutet die vollständige Marktöffnung vor allem eine Zunahme des Wettbewerbs. EVU mit eigener Produktion haben damit de facto keine Möglichkeit mehr, wie bisher ihre eigene Produktion zu Gestehungskosten an die Kunden in der Grundversorgung abzugeben, was in der Konsequenz den Wettbewerbsdruck auf die Stromproduzenten weiter erhöhen dürfte.³

Neben der Öffnung der Binnenmärkte öffnen und vernetzen sich die Märkte zunehmend auch international. Stromproduktion, Stromhandel sowie die Stromübertragung werden zunehmend zu multinationalen Geschäften. Seit dem Jahr 2007 verhandelt die Schweiz auch mit der Europäischen Union (EU) über ein Strommarktabkommen, das in der Hauptsache die optimale Integration der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt sicherstellen soll.

Klima- und Energiepolitik: Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie haben die Schweiz und vor allem Deutschland einen grundlegenden Umbau der Produktionsstruktur beschlossen. In der Schweiz bedeutet dieser Entscheid einen Ersatz von rund 40 % der gesamten jährlichen Stromerzeugung.

³ Bundesamt für Energie (BFE), 2014.

Unsicherheiten und Risiken

Die Rahmenbedingungen in der Energiebranche haben sich seit dem *Bericht Strategie Wasserkraft Kanton Wallis* aus dem Jahr 2011 durch die folgenden Hauptgründe stark geändert:

- Atomkatastrophe in Japan;
- Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie in der Schweiz und in Deutschland;
- CO₂-Problematik;
- Billige Kohle;
- Aufschwung der erneuerbaren Energien;
- Laufend sinkende Stromgrosshandelspreise.

Die derzeit stattfindenden Veränderungen schaffen grosse Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Strommärkte und stellen damit Risiken für die Besitzer und Betreiber von Wasserkraftwerken dar.

Keine markanten Änderungen bis 2020 zu erwarten

Für die Preisentwicklung sind insbesondere die Entwicklung der CO₂-Preise sowie die Ausgestaltung des Marktdesigns (Strommarkt 2.0, Flexibilitäts- und Kapazitätsmärkte, und Ausgestaltung der Fördermodelle) von entscheidender Bedeutung. Hierbei sind die grundlegenden Weichenstellungen bis 2020 bereits erfolgt und dürften sich bis dahin nicht markant verändern.

Ab 2020 sind verschiedene Marktentwicklungen mit unterschiedlichen Preisen denkbar. Technologische Durchbrüche sowie fundamentale Veränderungen der Nachfragestruktur dürften eher in einem Zeitraum von mehr als 10 Jahren zu erwarten sein.

1.3 Bedeutung der Walliser Wasserkraft

Das Wallis ist in der Lage, mit der Nutzbarmachung seiner Wasserkräfte eine Stromproduktion von rund 10'000 GWh als einheimische und erneuerbare Energie zu gewährleisten. Diese Produktion macht rund 28% der mittels Wasserkraft in der Schweiz produzierten Elektrizität aus. Damit ist das Wallis der mit Abstand grösste Stromproduzent aus Wasserkraft in der Schweiz. Betrachtet man dabei nur die Speicherkraftwerke, steigt dieser Anteil an der gesamtschweizerischen Produktion auf rund 35%. Die Walliser Stromproduktion aus Wasserkraft leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur nationalen Energieversorgung und Netzstabilität.

Weitere diesbezüglich bedeutende Kantone sind Graubünden, mit einem Produktionsanteil von 22%, sowie Tessin, Bern und Aargau mit je einem Anteil von rund 9%. Es ist also verständlich, dass die Energiepolitik im Kanton Wallis untrennbar mit der Wasserkraft verbunden ist, zumal auch die Nutzung der Wasserkraft eines der wichtigsten Wertschöpfungspotenziale im Kanton Wallis darstellt.

Die jährlichen Einnahmen seitens des Kantons sowie der Gemeinden aus Wasserzins und Steuern belaufen sich gegenwärtig auf rund 165 Millionen Franken. Hinzu kommen die Löhne der Kraftwerksangestellten sowie die Investitionen in Wasserkraftanlagen.

1.4 Aktuelle Wasserrechtsgesetzgebung

Der Bereich der Stromproduktion aus Wasserkraft ist einerseits mit dem Rahmengesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Bundes aus dem Jahre 1916 („WRG“) und andererseits im Kanton Wallis mit den kantonalen Gesetzen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1898, 1957 und 1990 geregelt, welche auf der kantonalen Gewässerhoheit beruhen.

Die wesentlichen Aspekte dieser Wasserrechtsgesetzgebung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

<p>Verfügungshoheit über die Wasserkräfte</p>	<p>Das Bundesgesetz belässt den Kantonen die Kompetenz zu bestimmen, welchem kantonalen Gemeinwesen die Verfügungsrechte über die Wasserkräfte der öffentlichen Gewässer zukommen. Diese Rechte sind im Kanton Wallis seit jeher zwischen dem Kanton (Rhone vom Ursprung in Gletsch bis zur Einmündung in den Genfersee) und den Einwohnergemeinden (Seitengewässer der Rhone) aufgeteilt gewesen. Diese historisch bedingte Situation wurde durch die im Jahr 1898 in Gang gesetzte kantonale Gesetzgebung auf dem Gebiet der Nutzbarmachung der Wasserkräfte verfestigt.</p> <p>Was die Erteilung und Übertragung von kommunalen Konzessionen für Wasserkraftanlagen im Kanton Wallis anbelangt, so ist dies die alleinige Kompetenz der Urversammlung bzw. des Generalrates, sprich der Einwohnergemeinden. Es handelt sich dabei jedoch insofern um eine unvollkommene Kompetenz, als es für die volle Rechtswirksamkeit einer kommunalen Wasserrechtskonzession der Genehmigung des Staatsrats bedarf. Diese Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Benutzung dem öffentlichen Wohl oder der zweckmässigen Ausnutzung des Gewässers zuwiderläuft.</p> <p>In einigen ausdrücklich geregelten Fällen können gemäss der aktuellen Wasserrechtsgesetzgebung der Bund und der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinden als Konzessionsbehörden treten. Beispielsweise kann der Staatsrat gemäss WRG-VS eine Wasserrechtskonzession in seinem Namen verleihen, wenn sich eine Gemeinde ohne triftigen Grund weigert, eine solche zu erteilen.</p>
<p>Inhalt und Kriterien für eine Wasserrechtskonzession</p>	<p>Der obligatorische Inhalt einer Wasserrechtskonzession wird seitens des Bundesgesetzes vorgegeben. Die Verleihungsbehörden sind gemäss Bundesrecht angehalten, bei ihrer Entscheidung das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen zu berücksichtigen. Sie setzen nach Massgabe des kantonalen Rechts die Leistungen und Bedingungen fest, gegen die dem Konzessionär das Nutzungsrecht erteilt wird. Auch das kantonale Recht bestimmt, dass in Konzessionen unter anderem die dem Konzessionär auferlegten wirtschaftlichen Leistungen bestimmt werden müssen.⁴</p> <p>Wesentlich ist der Grundsatz, wonach Konzessionen zwar ohne Ausschreibung, jedoch in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren verliehen werden.</p> <p>Der Konzessionär ist verpflichtet, auf seine Kosten die Anlagen und Einrichtungen während der gesamten Konzessionsdauer in einem guten Zustand zu erhalten. Zweck dieser Bestimmung ist es, dass auch nach Ablauf der Konzession und nach Ausübung des Heimfallrechts ein normaler und vor allem dauerhafter Betrieb gewährleistet ist. Es soll verhindert werden, dass das Heimfallrecht durch eine abgewirtschaftete Anlage seines ökonomischen Wertes beraubt wird. Insbesondere in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Konzession hat der Konzessionär gegen volle Schadloshaltung alle Umbaumaassnahmen (v.a. solche zur Modernisierung und Erweiterung der Anlage) durchzuführen, die von der Verleihungs- oder Genehmigungsbehörde im Hinblick auf den Übergang des Werkes an einen anderen Betreiber verlangt werden.</p>

⁴ Weiter können folgende fakultative Inhalte gemäss Artikel 26 WRG-VS in Wasserrechtskonzessionen bestimmt werden: (a) die Verwendung der durch den Konzessionär produzierten elektrischen Energie - (b) die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens - (c) der administrative und technische Sitz des Konzessionärs sowie - (d) das Vorsehen von folgenden Aspekten in Gesellschaftsstatuten und Partnerverträgen: Beteiligung des verfügungsberechtigten Gemeinwesens an der Verwaltung und am Gewinn des Unternehmens sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten des verfügungsberechtigten Gemeinwesens bei der Veräusserung von Beteiligungen an konzessionierten Kraftwerken.

Kantonales Beteiligungsrecht	Mit dem WRG-VS wurde in die kantonale Gesetzgebung ein Beteiligungsrecht des Kantons eingeführt, welches von Gesetz wegen dann besteht, wenn Konzessionsgemeinden ihre Wasserkräfte ausnützen (bspw. nach einem Heimfall, bei einer Neukonzessionierung oder bei Selbstnutzung). Dieses Beteiligungsrecht zu Gunsten des Kantons besteht aktuell im Ausmass von mindestens 10%. ⁵ Es führt entweder zu einer entsprechenden direkten Beteiligung des Kantons an einer konzessionierten Betriebsgesellschaft oder zu einem entsprechenden Energie-Bezugsrecht zu gleichen Bedingungen wie bei einer Beteiligung. Das Gesetz sieht dabei eine volle Entschädigung der Gemeinden vor, ohne diese näher zu definieren.
FMV	Entsprechend dem Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (GWEG) aus dem Jahr 2004, verfügen der Kanton Wallis und die Gemeinden mit der FMV über ein Instrument der Energie- und Wasserkraftpolitik. Der Auftrag dieser gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft besteht im Wesentlichen darin, die Wasserkraft des öffentlichen Gemeinwesens zum Wohle der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kantons zu verwerten. Insbesondere was das oben genannte Beteiligungsrecht anbelangt, gilt es festzuhalten, dass der Kanton seine Beteiligungen in der Regel an die FMV überträgt und diese somit von ihr bewirtschaftet werden.

1.5 Politisch-strategische Grundlagen

Parlamentarische Motion 4.003 (2008)

Im Jahr 2008 wurde seitens der Abgeordneten Jean Rossier und Jacques-Roland Coudray sowie der Kommission für Volkswirtschaft und Energie die parlamentarische Motion betreffend die Stromversorgung des Kantons Wallis nach der Öffnung des Strommarktes eingebracht. Im November 2011 wurde dem Staatsrat eine Fristverlängerung zwecks Beantwortung dieser Motion gewährt. Die wesentlichen Ziele bzw. Forderungen dieses Vorstosses sind:

- die aktuellen Rechte der Konzessionsgemeinden zu garantieren und dabei den nicht-konzedierenden Gemeinden (mehrheitlich in der Rhoneebene situiert) jene elektrische Energie zu sichern, welche sie für die Versorgung ihrer zukünftigen Kunden benötigen;
- geeignete Mechanismen vorzusehen, welche zum Heimfallzeitpunkt der Wasserrechtskonzessionen die notwendige Energie sichern, um sämtliche Kunden sowohl der konzedierenden als auch der nicht-konzedierenden Gemeinden zu versorgen;
- den Strombedarf der Walliser Gemeinwesen für die nächsten 40 bis 50 Jahre einzuschätzen;
- die Gesetzesbestimmungen und gegebenenfalls notwendigen Anpassungen an die kantonale Materiengesetzgebung dem Grossen Rat vorzulegen, um die fixierten Ziele zu erreichen.

In diesem Zusammenhang kann der vorliegende Bericht samt den vorgestellten Modifikationen zum WRG-VS indirekt als umfassende Antwort auf diese Motion angesehen werden.

Bericht « Strategie Wasserkraft – Kanton Wallis » (2011)

Der Bericht Strategie Wasserkraft Kanton Wallis wurde im Jahr 2011 publiziert (Strategie Wasserkraft 2011). Im Kapitel betreffend den Heimfall von Wasserkraftanlagen wurden drei für die Gestaltung der neuen Konzessionen nach den Heimfällen denkbare Varianten (A-B-C) vorgestellt:

⁵ Dies entspricht dem aktuellen gesetzlichen Wortlaut von Artikel 59 WRG-VS; ein Blick in die Gesetzesmaterialien zeigt jedoch, dass die 10% von der Mehrheit des Grossen Rats als Maximalbeteiligung des Kantons angesehen wurden.

Variante A	Die Konzessionsgemeinden geben dem Kanton und den Walliser Gemeinden die Möglichkeit, sich an den Wasserkraftanlagen zu vorteilhaften Bedingungen zu beteiligen. Die Variante A respektiert in formeller Hinsicht das den Gemeinden eingeräumte Recht zur Erteilung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen und orientiert sich andererseits am in der Schweiz breit eingeführten Partnerwerkmodell. ⁶
Variante B	Alle Wasserkraftanlagen werden sukzessive in einer gemeinsamen Kraftwerkgesellschaft vereinigt, deren Eigentümer das Walliser Gemeinwesen ist. Die Variante B sieht demzufolge einen Monopolkonzessionär vor, nämlich eine gemeinsame kantonale Wasserkraftgesellschaft, an die die kommunalen Wasserrechtskonzessionen erteilt werden.
Variante C	Die Verfügungsrechte der Gemeinden über die Seitengewässer der Rhone werden zu 60% dem Kanton zugewiesen. Kanton und Konzessionsgemeinden erteilen gemeinsam Wasserrechtskonzessionen und sie sind mit mind. 60% an den Wasserkraftgesellschaften beteiligt. Diese Beteiligungen, eingebracht in die gemeinsame Beteiligungsgesellschaft, werden von dieser entsprechend ihren Ansprüchen bewirtschaftet.

Prinzipiell unterscheiden sich die drei Varianten in folgenden Punkten:

- Aufteilung des wirtschaftlichen Eigentums an den Anlagen;
- Realisierung des Prinzips der Solidarität unter den Walliser Akteuren;
- Die Schaffung bzw. Nichtschaffung eines Walliser Anlagenpools.

Der Bericht *Strategie Wasserkraft 2011* schlägt somit verschiedene Modelle für Neukonzessionierungen nach Heimfällen vor und will dabei unter anderem eine Diskussionsbasis für die Wahl einer endgültigen Variante sein. Er enthält eine umfassende Kommentierung der Lösungsvarianten sowie Argumente und Ideen, um die Diskussion auf politischer Ebene abzustützen.

Neben der Beschreibung der vorgeschlagenen Varianten geht aus diesem Bericht als wesentliche Botschaft hervor, dass sich das Walliser Gemeinwesen künftig stärker als bisher als Produzent der heimischen Wasserkraft etablieren will. Im Modell A wird der Anteil des Walliser Gemeinwesens mit (minimal) 60% bestimmt. Im Modell B sollen sogar quasi 100% der Walliser Wasserkräfte in eine gemeinsame Walliser Gesellschaft eingebracht werden – ausserkantonale Partner sind nur auf der Ebene der Verwertung vorgesehen. Auch das Modell C sieht eine systematische Beteiligung des Walliser Gemeinwesens an jedem betroffenen Kraftwerk von (zumindest) 60% vor – die Beteiligungsgesellschaft selbst ist zu 100% in Walliser Hand.⁷

Seit der Publikation des Berichts wurden einige Stellungnahmen an das *Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung* (DVER) übermittelt; die meisten von ihnen im Grundsatz zu Gunsten der Variante A (Vereinigung der konzedierenden Gemeinden, Vereinigung der Oberwalliser Gemeinden, CVP Unterwallis und SVP).

Dekret über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (2012)

Das „*Dekret betreffend die Genehmigung bestimmter kommunaler Verfügungen und Vereinbarungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer*“ wurde durch den Grossen Rat im September 2012 genehmigt. Es war der erste gesetzliche Umsetzungsschritt des Berichts *Strategie Wasserkraft 2011*. Das Dekret gibt bereits eine breite politische Stossrichtung im Sinne einer neuen kantonalen Wasserkraft- und Energiepolitik vor. Zudem verdeutlicht es die vorliegend auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen, welche in einem

⁶ Partnerwerke sind Gesellschaften, welche von mehreren Partnern (Aktionäre) zum Zwecke der gemeinsamen Stromproduktion gegründet wurden. Im Partnervertrag verpflichten sich die Partner im Rahmen ihrer Beteiligung zur Übernahme der Energie zu Gestehungskosten.

⁷ Wie im Modell A sollen sich sogenannte ausserkantonale Partner auf der Ebene „Eigentum“ an Konzessionsgesellschaften beteiligen können (im Maximum bis zu 40%).

weiteren Schritt mittels einer kantonalen Spezialgesetzgebung demokratisch abschliessend und dauerhaft legitimiert werden sollen.

Das Dekret gilt zunächst drei Jahre, gerechnet ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt vom 28. September 2012. Der Grosse Rat hat die Gültigkeit des Dekrets um 2 Jahre bis zum 28. September 2017 verlängert.

Eignerstrategie FMV (2012)

Das *GWEG* schreibt eine Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wallis (direkt oder indirekt) an der FMV von mindestens 67% vor. Die Hauptaufgabe der FMV liegt im Wesentlichen in der Verwertung der Wasserkräfte des Gemeinwesens im Interesse der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

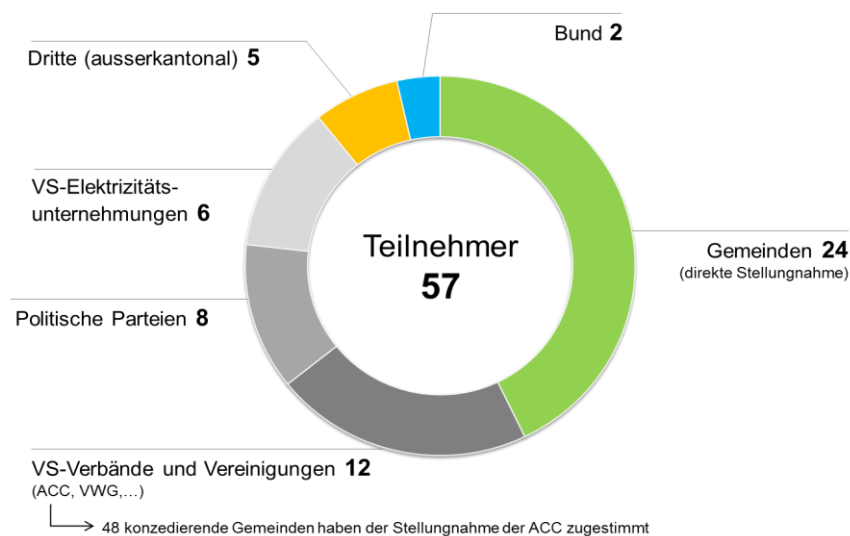
In der Rolle als Hauptaktionär hat der Staat Wallis 2012 eine Eignerstrategie für die FMV formuliert, welche sich auf ihre gesamten Geschäftsaktivitäten bezieht. In Anbetracht der vorliegenden Thematik sind insbesondere die strategischen Vorgaben und Erwartungen im Bereich der Produktion aus Wasserkraft wie folgt von Bedeutung:

- Die FMV entwickelt eine Strategie zur Stärkung des Vertrauens der Walliser Gemeinden mit dem Ziel des Aufbaus einer Partnerschaft und Zusammenarbeit im Bereich der Heimfälle.
- Der Kanton erachtet die FMV als primäre Plattform für die Verlängerung der Wertschöpfungskette in der Stromproduktion aus Wasserkraft und anderen Energieträgern.
- Im Bereich der Strategie Wasserkraft kommt der integrierten FMV eine entscheidende Bedeutung für die Bündelung und Vermarktung der Energieproduktion zu.
- Die FMV verwertet die ihr zur Verfügung stehende Stromproduktion optimal und nutzt dazu auch die Instrumente und Möglichkeiten des internationalen Handels. Gleichzeitig betreibt sie ein geeignetes Risikomanagement.

Vernehmlassung

Der Vernehmlassungsprozess begann am 10. Februar 2015 und endete am 29. Mai 2015. Das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) hat insgesamt 57 Stellungnahmen erhalten.⁸

Abb. 4 Vernehmlassungsteilnahme in Zahlen



Quelle : DEWK

⁸ Details zu der Vernehmlassung befinden sich im Vernehmlassungsbericht – Wasserkraftstrategie Kanton Wallis vom 18. November 2015

Die Mehrheit der erhaltenen Stellungnahmen begrüsst die wesentlichen Elemente des vorgeschlagenen Modells.

Die ausserkantonalen Stellungnahmen haben zum einen Risiken in Bezug auf den Heimfall von Wasserkraftanlagen hervorgehoben und zum anderen auf eine mögliche Unvereinbarkeit des Modells mit dem Wettbewerbsrecht hingewiesen.

Die kantonsinternen Stellungnahmen begrüssen den Willen, den Anteil an der Wasserkraftproduktion in Walliser Händen zu erhöhen. Die Aufrechterhaltung der existierenden Gewässerhoheit sowie die Einführung eines Solidaritätsprinzips finden ebenfalls entsprechende Zustimmung. Die Meinungen zum Solidaritätsprinzip unterscheiden sich jedoch bezüglich der Umsetzung, da jeder seine Interessen geltend macht. Schlussendlich jedoch bleiben die wesentlichen Elemente des Modells bis auf vereinzelte Kommentare unangetastet.

Trotz unterschiedlichen Positionen bestehen über die Gesamtheit der Stellungnahmen grundsätzlich folgende gemeinsame Anliegen:

- Es besteht ein grosses Interesse an den zukünftigen Heimfällen.
- Es gilt frühzeitig klare Rahmenbedingungen für die zukünftige VS-Wasserkraft zu schaffen.
- Die VS-Wasserkraft soll zur Versorgungssicherheit beitragen.
- Die Kosten und Risiken sind für alle Akteure zu begrenzen.

Wesentliche Elemente – Modell DVER		Zusätzliche Vorschläge
▪ Keine Änderung der Gewässerhoheit	⇒ OK	Änderung der WZ-Aufteilung (50/50)
▪ Beteiligung und Solidarität	⇒ OK	WZ-Aufteilung obere Rhone (50% für die Gemeinden)
▪ FMV als Vertreter des WG	⇒ OK	Fonds Hydro.VS -> Vorschlag ACC
▪ Freie Verwertung	⇒ OK	Kantonale Gesellschaft
▪ Anlagen > 3MW	⇒ NEIN	

1.6 Basis, Tragweite und Ziele der vorgeschlagenen Gesetzesrevision

Ein Modell als Basis für die Revision – Der Weg zum Modell des Staatsrats

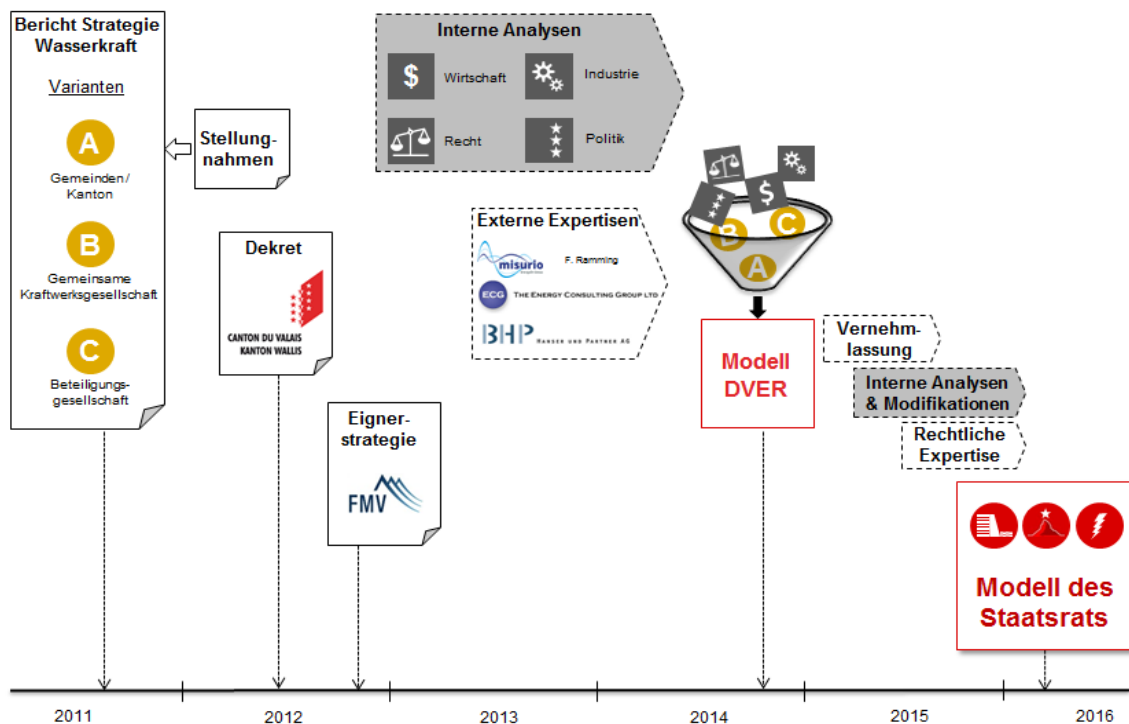
Die mit dieser Botschaft vorgeschlagenen Gesetzesmodifikationen haben ihre Grundlage in einem Modell, welches vom Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung erarbeitet wurde. Das Modell wurde nach der Vernehmlassung leicht angepasst.

Dieses Modell für die Neukonzessionierung von Wasserkraften hat den oben geschilderten strategischen und politischen Rahmen zu beachten. Es muss sich auch nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts richten und es soll die bestehende kantonale Rechtsordnung weitestgehend unberührt lassen, indem vor allem die Rechte der verleihungsberechtigten Gemeinwesen gewahrt werden.

Wie in den vorgehenden Absätzen erwähnt, hat sich das Marktumfeld seit 2011 stark verändert. Basierend auf den Überlegungen des Departements sowie mit Unterstützung externer Experten und unter Berücksichtigung der verschiedenen Stellungnahmen wurde vor dem Hintergrund dieser Marktveränderungen das Modell des Staatsrats entwickelt. Ziel ist eine wirtschaftlich, industriell, rechtlich und politisch tragbare Lösung zu finden.

Die untenstehende Abbildung zeigt den gesamten Prozess der Modellentwicklung auf einer Zeitschiene.

Abb. 5 Prozess zur Entwicklung des Modells des Staatsrats



Quelle: DEWK

Regelung der Phase nach Abschluss der künftigen Heimfälle

Mit dem vorliegenden Bericht wird eine partielle Revision des WRG-VS sowie des GWEG vorgeschlagen. Der Kern dieser Revision betrifft die Regelung der Phase nach Abschluss der künftigen Heimfälle, vor allem in Form von Neukonzessionierungen.

Das Heimfallrecht selbst sowie die Einzelheiten bezüglich seiner Ausübung und seiner Tragweite sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Diesbezügliche Fragen richten sich nach den jeweiligen Wasserrechtskonzessionen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen, welche zum Zeitpunkt der Erteilung bzw. Genehmigung der Wasserrechtskonzessionen gegolten haben.

Ziele des Modells und der vorgeschlagenen Gesetzesrevision

Im Kapitel 2 werden die Elemente des Modells des Staatsrats im Einzelnen dargelegt. Ergänzend zur obigen Grafik ist festzuhalten, dass diesem Modell als Richtschnur die folgenden vom Staatsrat im April 2012 verabschiedeten sechs Visionen für eine neue kantonale Wasserkraftstrategie zu Grunde lagen:

Abb. 6 Visionen der kantonalen Wasserkraftstrategie Wallis



Quelle : DEWK

Diese (strategischen) Visionen stellen somit die grundlegenden Anforderungen an das Modell dar und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Eine Lösung, welche ein geeintes Wallis repräsentiert
- Wahrung der Interessen der Konzessionsgemeinden und gleichzeitige Einführung eines Solidaritätsprinzips
- Beherrschung eines bedeutenden Teils der im Wallis produzierten Energie aus Wasserkraft

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einem stärkeren Engagement des Walliser Gemeinwesens im Wasserkraftsektor nebst den Chancen auch die mit der Nutzung der Wasserkraft in Zusammenhang stehenden Risiken und Verantwortlichkeiten zu beachten sind. Gefordert ist daher die Orientierung des Walliser Gesetzgebers an einem flexiblen und industriell soliden Modell, welches den Wasserkraftgesellschaften im Wallis erlaubt, in einem in Europa integrierten Schweizer Strommarkt zu reüssieren.

2. Modell des Staatsrates

2.1 Grundprinzipien

Derzeit befinden sich die im Wallis vorhandenen Produktionskapazitäten aus Wasserkraft hauptsächlich im Besitz von ausserkantonalen Akteuren. Lediglich 10% dieser Produktionskapazitäten gehören den Walliser Gemeinden und weitere 10% der FMV. Um seine Wasserkraft weitgehend selbst zu beherrschen und die Elektrizitätsversorgung des Kantons Wallis gewährleisten zu können sowie gleichzeitig ein nationales Gleichgewicht zu wahren, zielt das Modell des Staatsrates darauf ab, dass mindestens 60 % der Produktionskapazitäten in Walliser Hände gelangen.

Wie bereits erwähnt, ist die Verfügungshoheit über die Wasserkräfte der Rhone und des Genfersees dem Kanton vorbehalten. Die Verfügungshoheit über die Wasserkräfte der anderen öffentlichen Gewässer, namentlich der Seitengewässer, steht zu 100% den Gemeinden zu. In den anderen Kantonen herrschen diesbezüglich verschiedene Konstellationen vor, wie beispielsweise:

- Kanton Bern: Die Verfügungshoheit über die Wasserkräfte ist zu 100% in Händen des Kantons.
- Kanton Graubünden: Die Gemeinden haben zwar ausdrücklich das Recht über die Wasserkräfte zu verfügen, aber das Heimfallrecht ist zur Hälfte zwischen Konzessionsgemeinden und Kanton aufgeteilt.
- Kanton Tessin: Die Verfügungshoheit über die Wasserkräfte liegt zu 100 % beim Kanton. Er nutzt seine Gewässer systematisch über sein autonomes Institut kantonalen öffentlichen Rechts „AET“ (Azienda Elettrica Ticinese).

Das Modell des Staatsrates baut auf folgenden wesentlichen Elementen auf:

A. Verfügungshoheit über die Wasserkräfte:

Die Konzessionsgemeinden bewahren ihr Recht, über die Wasserkräfte der Seitengewässer zu verfügen. Der Kanton bewahrt das Recht, über die Wasserkräfte der Rhone und des Genfersees zu verfügen.

B. Eigentum:

Das bestehende System mit dem Prinzip „eine Wasserkraftgesellschaft pro Anlage“ wird beibehalten. Mit dem flexibel ausgerichteten Modell soll für die zukünftigen Konzessionen folgende Eigentumsaufteilung erzielt werden:

- 30% an das Walliser Gemeinwesen⁹;
- 30% an das konzedierende Gemeinwesen;
- 40% an einen oder mehrere Dritte (Partner)¹⁰.

Um die Vielzahl möglicher Einzelfälle angemessen berücksichtigen und die angeführte Aufteilung erreichen zu können, sieht das Modell nachfolgende Rechte des Kantons vor:

- Im Sinne eines flexiblen Modells hat der Kanton, angepasst an den jeweiligen Einzelfall, das Recht, sich im Interesse des Walliser Gemeinwesens mit maximal 30% an Wasserkraftgesellschaften zu beteiligen, welche kommunale Wasserkräfte ausnützen. Die Beteiligung wird gegen Bezahlung eines sogenannten Solidaritätspreises an die Konzessionsgemeinden erworben. Bei bspw. einer 30%-Beteiligung entspricht der Solidaritätspreis 30% der billigen Entschädigung, welche die Konzessionsgemeinden für den Rückkauf der Anlagen beim Heimfall an den früheren Konzessionär zahlen müssen.¹¹ Die Höhe des Solidaritätsbetrages hängt somit vom tatsächlich durch den Kanton erworbenen Anteil ab. Grundsätzlich verkauft der Kanton anschliessend seine Anteile zu Marktkonditionen an die FMV, welche das Walliser Gemeinwesens in den Wasserkraft-

⁹ Unter „Walliser Gemeinwesen“ werden im Sinne der Botschaft der Kanton und alle Einwohnergemeinden verstanden.

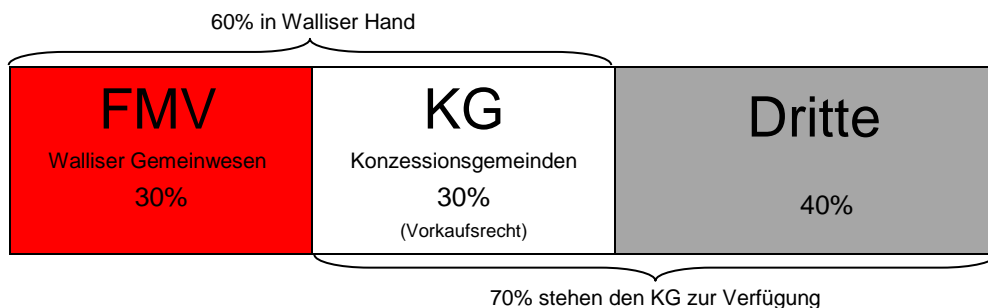
¹⁰ Dritte können bspw. ehemalige Konzessionäre oder deren Partner oder sonstige Gesellschaften oder Rechtspersonen sein.

¹¹ Die billige Entschädigung für die Anlagen anlässlich des Heimfalls ist in Art. 56 Abs. 2 WRG-VS und Art. 54 Abs. 2 lit. b festgelegt. Im Prinzip entspricht die billige Entschädigung dem für den Rückkauf des trockenen Teils der Wasserkraftanlage gezahlten Preis, während der nasse Teil kostenlos den Konzessionsgemeinden zukommt.

gesellschaften repräsentiert. Die Gewinne aus dem Verkauf dieser Beteiligungen werden wie folgt aufgeteilt:

- Ein Drittel zur Speisung eines Fonds, genannt „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“.
 - Ein Drittel steht den Konzessionsgemeinden, in Abhängigkeit ihres Anteils an der Wasserkraft, zur Verfügung.
 - Ein Drittel kommt allen Gemeinden gemäss ihrem jeweiligen Bevölkerungsanteil zu.
- Um 60% der Produktionskapazitäten in Walliser Händen garantieren zu können, ist im Modell ein Vorkaufsrecht zugunsten des Kantons vorgesehen. Im Interesse des Walliser Gemeinwesens kann er dieses Recht dann ausüben, wenn die Konzessionsgemeinden nicht mindestens 30% der Anteile behalten und diese Anteile auch nicht an eine andere Walliser Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine von solchen Körperschaften beherrschte Unternehmung (bspw. einen Netzbetreiber) verkaufen. In den vorgenannten Grenzen betrifft das Vorkaufsrecht sämtliche Anteile die zum Kaufpreis angeboten werden, welcher mit dem Dritterwerber vereinbart wurde. Folglich zahlt der Kanton diesen Betrag an die Konzessionsgemeinden und überträgt diese Beteiligungen zu den gleichen Bedingungen an die FMV.
 - Die Konzessionsgemeinden können die verbleibenden Anteile grundsätzlich frei zu Marktkonditionen an einen oder mehrere Dritte ihrer Wahl verkaufen.

Für jede Wasserkraftgesellschaft soll somit folgende Aktionariatsstruktur erreicht werden können:



Dieses Schema veranschaulicht ein strategisches Richtziel. Jeder Heimfall und jede Konzessionserteilung wird natürlich ein Einzelfall sein. Es ist weder möglich noch wünschenswert, ein Modell vorzuschreiben, durch das die verschiedenen Akteure gezwungen werden, eine feste und vorbestimmte Beteiligung zu erwerben oder zu veräussern. Je nach Marktlage oder finanzieller Situation könnten einige Akteure nicht in der Lage sein, die mit dem Betrieb einer Anlage verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen bzw. damit verbundene Risiken zu übernehmen.

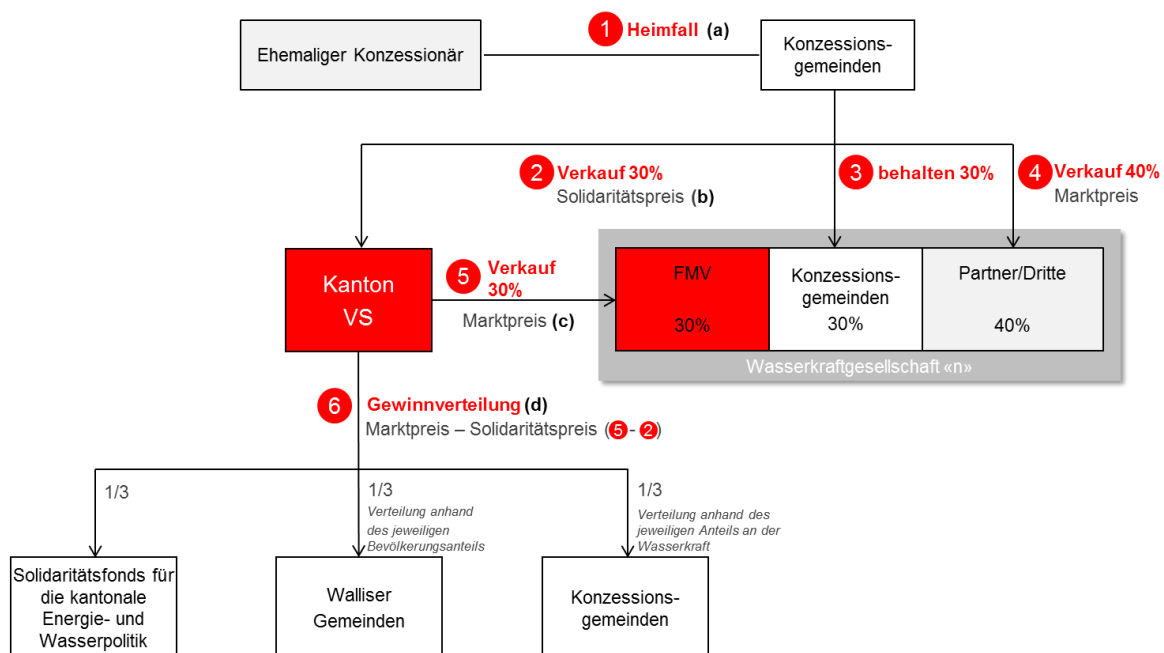
C. Energievermarktung

Die Aktionäre der Wasserkraftgesellschaft verwerten den ihnen zustehenden Energieanteil frei.¹² Auch die Konzessionsgemeinden können ihre Energie frei verwerten. Es wird ihnen jedoch angetragen, dies mit Walliser Akteuren zu tun (bspw. Verteilnetzbetreiber, FMV usw.).

¹² Siehe Kapitel 2.9 Energievermarktung

Im folgenden Schema ist das Modell zusammengefasst:

Abb. 7 Modell des Staatsrats (mit Beteiligungsstruktur 30/30/40)



- (a) Die Konzessionsgemeinden zahlen die billige Entschädigung für den trockenen Teil an den ehemaligen Konzessionär.
 (b) Der Solidaritätspreis entspricht 30% des unter Punkt 1 bezahlten Betrags - d.h.: 30% der billigen Entschädigung für den trockenen Teil.
 (c) Der Marktpreis wird nach dem Zahlungssystem «Anfangsbetrag + Ressourcenrente» bezahlt. Der Anfangsbetrag entspricht dem Solidaritätspreis.
 (d) Wird der Marktpreis gemäss dem Modell «Anfangsbetrag + Ressourcenrente» bezahlt, entsprechen die jährlich zu verteilenden Gewinne der Ressourcenrente.

Quelle : DEWK

Abschliessend sei erwähnt, dass die Umsetzung des Modells des Staatsrates weder wesentliche Änderungen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen noch eine Revision der Kantonsverfassung erfordert. Durch eine einfache Anpassung des Gesetzes legt das Modell des Staatsrates bestimmte Prinzipien fest, welche die Konzessionsgemeinden bei der Erteilung zukünftiger Konzessionen einzuhalten haben, damit insbesondere eine Beteiligung des Walliser Gemeinwesens ermöglicht wird. Das im Rahmen der bestehenden Konzessionen vorliegende Heimfallrecht wird durch das Modell des Staatsrates nicht geändert.

2.2 Betroffene Anlagen - Zeitplan der Heimfälle (Staffelung)

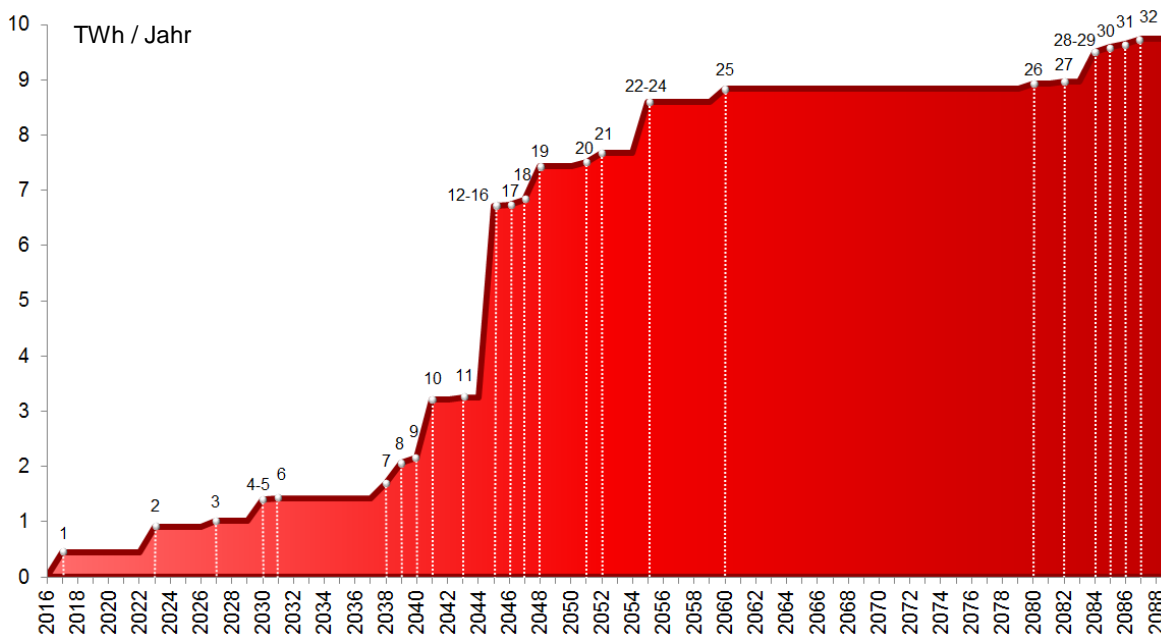
Das Modell des Staatsrates gilt für Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 MW oder mehr. Dieses Kriterium basiert auf der installierten Leistung und nicht auf der theoretischen Bruttoleistung, zumal letztere von Jahr zu Jahr variieren kann. Über Anlagen mit einer installierten Leistung unter 10 MW können die Konzessionsgemeinden weiterhin frei verfügen.

Im Kanton Wallis bestehen 32 Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 MW. Diese Anlagen generieren rund 97% der gesamten Walliser Wasserkraftproduktion.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 MW oder mehr mit den jeweils voraussichtlichen Heimfalljahren aufgeführt.

Es zeigt sich, dass die meisten bedeutenden Heimfälle etwa zwischen 2040 und 2055 erfolgen werden.

Abb. 8 Zeitliche Staffelung der Heimfälle (TWh)



Quelle: DEWK

1	VERNAYAZ (CFF)	2017
2	ERNEN-MOEREL	2023
3	ORSIERES-NIOLLET	2027
4-5	SALANFE, LAVEY	2030
6	LA DIXENCE	2031
7	LIENNE	2038
8	GOUGRA	2039
9	PALLAZUIT	2040
10	MAUVOISIN	2041
11	VIEZE	2043
12-16	ACKERSAND 1 & 2, GWK 1, MATTMARK, GRAND DIXENCE	2045
17	SANETSCH	2046

18	ALETSCHE	2047
19	BITSCH	2048
20	HEILIGKREUZ (GKW2)	2051
21	LIZERNE ET MORGE	2052
22-24	EMOSSON, LOETSCHEN, FIESCHERTAL (GKW 3)	2055
25	GONDO-GABI-TANNUWALD	2060
26	MARTIGNY-BOURG	2080
27	MUTT	2082
28-29	CHIPPIS (NAVISENCE & RHONE)	2084
30	BRAMOIS-SAUTEROT	2085
31	SEMBRANCHER	2086
32	ILLSEE-TURTMANN	2087

2.3 Solidaritätsprinzip: 30% für das Walliser Gemeinwesen

Wie aus den verschiedenen Stellungnahmen nach dem *Bericht Strategie Wasserkraft 2011* und der Vernehmlassung hinsichtlich eines Vorentwurfs zur Revision des WRG-VS und des GWEG hervorgeht, herrscht ein Konsens darin, ein Solidaritätsprinzip zwischen den Konzessionsgemeinden und dem gesamten Walliser Gemeinwesen einzuführen.

Um von Solidarität sprechen zu können, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Sowohl die Konzessionsgemeinden als auch das Walliser Gemeinwesen haben zu denselben Bedingungen Zugang zur Wasserkraft, d.h. zum selben Verhältnis „Kaufpreis / erworbener Gegenwert“.
- Die Ausgestaltung des Solidaritätspreises muss einfach sein und darf nicht bei jedem Heimfall endlose Diskussion hervorrufen.

Weil die Konzessionsgemeinden die Wasserkraftanlagen in ihrer Gesamtheit von den ehemaligen Konzessionären mittels Rückkauf der trockenen Teile erwerben können, muss auch der Solidaritätspreis an die billige Entschädigung für den trockenen Teil anknüpfen.

Da diese Entschädigung unabhängig von der Marktsituation ist, können aufgrund dessen Diskussionen vermieden werden, die auf Hypothesen über einen Zeitraum von 80 Jahren beruhen.

Die billige Entschädigung ist in Art. 54 Abs. 2 lit. b und 56 Abs. 2 WRG-VS geregelt und entspricht dem Substanzwert des trockenen Teils der Anlage.

Artikel 54 Abs. 2 lit. b WRG-VS: 4. Ablauf der Konzessionsdauer mit Ausübung des Heimfallrechts

² *Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen hat das Recht, im Rahmen der Ausübung des Heimfallrechtes die nachstehend genannten Werkanlagen wie folgt zu übernehmen:*

b) Gegen billige Entschädigung:

Die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie, die Dienst- und Verwaltungsgebäude, soweit diese Objekte auf Kantonsgebiet liegen.

Art. 56 Abs. 2 WRG-VS

² *Die billige Entschädigung ist nach dem Sachwert zum Zeitpunkt des Heimfalls, das heisst nach dem Neuwert abzüglich der Wertverminderung für die der Lebensdauer dieser Anlagen entsprechende Abnutzung und technischen und wirtschaftlichen Altersentwertung zu berechnen.*

Ohne die Gewässerhoheit zu verändern und auf der Grundlage des Solidaritätsgedankens basierend schlägt das Modell des Staatsrates vor, die sich aus der Gewässerhoheit ergebenden potenziellen Vorteile zu 70% an die Konzessionsgemeinden und zu 30% an das gesamte Walliser Gemeinwesen aufzuteilen. Dabei ist anzumerken, dass der Anteil von 70%, der in Händen der Konzessionsgemeinden verbleibt, höher liegt als in der Handhabung in den Kantonen Bern, Graubünden und Tessin.

Zu diesem Zweck kann der Kanton im Interesse des Walliser Gemeinwesens bis zu 30% der Anteile zum Solidaritätspreis erwerben.

Der Solidaritätspreis reduziert sich linear entsprechend dem tatsächlich erworbenen Anteil. Wenn der Kanton nur eine 20%-Beteiligung erwerben will, so hat er 20% der billigen Entschädigung für den trockenen Teil zu zahlen.

Der Solidaritätspreis kann deshalb wie folgt definiert werden:

Solidaritätspreis = % Beteiligung Kanton * billige Entschädigung für den trockenen Teil

Diese Beteiligungen sind bei der Erteilung zukünftiger Konzessionen einzugehen. Die vorgeschlagenen Gesetzesartikel beschreiben die unterschiedlichen Fallkonstellationen, die auftreten können (neue Anlage, Standardheimfall, vorzeitige Konzessionserneuerung, Verzicht auf das Heimfallrecht usw.).

Wenn der Konzessionär Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen mit Zustimmung der Konzessionsgemeinden und des Kantons im Sinne von Art. 60 WRG-VS getätigt hat, haben die Konzessionsgemeinden den Konzessionär für den nicht amortisierten Teil seiner Investitionen, bezogen auf den nassen Teil, zu entschädigen. In diesem Fall erhöht sich der Solidaritätspreis entsprechend. Der Kanton hat damit einen zusätzlichen Betrag an die Konzessionsgemeinden zu zahlen. Beteiligt sich der Kanton also bspw. zu 30%, übernimmt er gegebenenfalls auch 30% der Entschädigung für den (nicht amortisierten) Restwert der Investition.

Analyse der Auswirkungen des Solidaritätspreises auf die Konzessionsgemeinden und auf das Walliser Gemeinwesen

Zu Beginn ist festzuhalten, dass kein Wasserkraftwerk ist wie das andere. Die trockenen Teile variieren von Fall zu Fall und repräsentieren daher nicht stets denselben Anteil am Substanzwert oder am Ertragswert von Wasserkraftanlagen.

Dementsprechend befinden sich die Konzessionsgemeinden untereinander nicht in der gleichen Situation.

Das mit der Gewässerhoheit verbundene Privileg rührt vom Gratisteil, bei entsprechendem Heimfallrecht. Bei gleicher Anlagecharakteristik gilt stets, dass eine Anlage mit einem hohen Gratisteil und damit einem im Vergleich zur Gesamtanlage kleinen trockenen Teil viel interessanter für die Konzessionsgemeinden ist als umgekehrt.

Das oben definierte Prinzip der Solidarität führt somit dazu, dass in diesem Sinne bevorteilte Konzessionsgemeinden mit einem Wasserkraftwerk mit einem verhältnismässig kleinen trockenen Teil im Vergleich ein wenig mehr vom Kanton erworbenen Wert abgeben. Aber trotz des geforderten höheren Beitrags bleibt ihre Situation dennoch vorteilhafter als die jener Konzessionsgemeinden, welche ein Werk mit einem im Vergleich zum Substanzwert der Gesamtanlage grösseren trockenen Teil erhalten. Denn jene 70%, die ersteren verbleiben, können höhere Gewinne generieren als die 70% im Falle jener Konzessionsgemeinden mit einer Anlage mit einem grösseren trockenen Teil.

Wie vorher erwähnt, verkauft der Kanton seine Anteile zu Marktkonditionen an die FMV. Der Gewinn aus dem Verkauf dieser Anteile wird zwischen dem „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“ und den Walliser Gemeinden anhand dem Vorschlag in Kapitel 2.1 verteilt.

2.4 Vertreter des Walliser Gemeinwesens innerhalb der Wasserkraftgesellschaften

Die FMV wird das Walliser Gemeinwesen in den zukünftigen Konzessionen in jeder Wasserkraftgesellschaft vertreten. Im *Bericht Strategie Wasserkraft 2011* wurden verschiedene Optionen vorgeschlagen: direkte Beteiligung des Kantons und der Gemeinden, Beteiligungsgesellschaft oder gemeinsame kantonale Gesellschaft. In den folgenden Absätzen wird erklärt, warum das Modell des Staatsrates die FMV als Vertreter des Walliser Gemeinwesens in den Wasserkraftgesellschaften vorschlägt.

Als erstes ist die Frage zu stellen, was vorteilhafter ist, entweder eine direkte Beteiligungen der Walliser Einwohnergemeinden und des Kantons oder einen einzigen Vertreter des Walliser Gemeinwesens in der jeweiligen Wasserkraftgesellschaft vorzusehen.

- Direkte Beteiligungen aller Walliser Gemeinden und des Kantons würden zu komplexen Zusammensetzungen des Aktionariats führen, da eine grosse Anzahl Gemeinden jeweils mit einem sehr geringen Beteiligungsanteil vertreten wäre. Bei jedem einzelnen Heimfall müssten alle Gemeinden zur Frage Stellung nehmen, ob sie sich an der betreffenden Wasserkraftgesellschaft beteiligen wollen. Um diese Entscheidung zu treffen, müssten die finanziellen Folgen und potenziellen Gewinne unter Berücksichtigung zahlreicher Parameter eingeschätzt werden: Zustand der Anlage, Produktionserwartungen, Modernisierungsinvestitionen usw. Dies hätte umfangreiche Abklärungen zur Folge, welche von sämtlichen Gemeinden für die 32 Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 MW oder mehr vollzogen werden müssten.
- Bei einem einzigen Vertreter wäre eine effizientere Bewirtschaftung des Anteils des Walliser Gemeinwesens gewährleistet. Dies beträfe u.a. die Verwaltung, das Risikomanagement, das Fahrplanmanagement, sprich die Verwertung des gesamten Anlagenportfolios des Walliser Gemeinwesens. Ausserdem wäre der Prozess zur Entscheidungsfindung, ob eine Beteiligung eingegangen werden soll oder nicht, wesentlich vereinfacht.

Somit scheint die Lösung mit einem einzigen Vertreter für das gesamte Walliser Gemeinwesen zweckmässiger. In diesem Fall sind zwei Optionen denkbar: Schaffung einer neuen Struktur oder Rückgriff auf eine bestehende Struktur.

Die Schaffung einer neuen Struktur wirft sogleich zahlreiche Fragen auf:

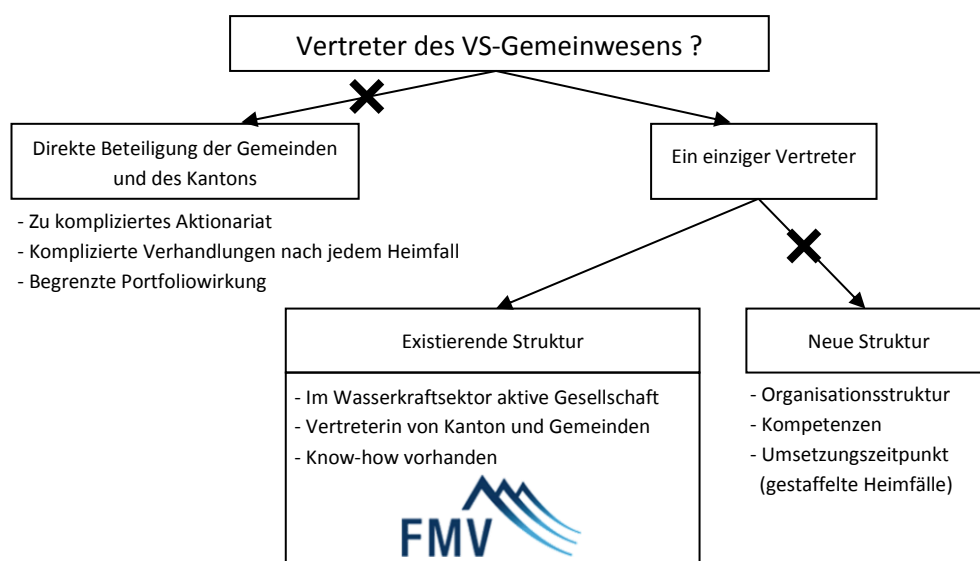
- Wird eine neue Struktur wirklich benötigt? Würde sie mit anderen im selben Sektor tätigen Walliser Gesellschaften konkurrieren und wäre dies erwünscht? Welche Rechtsform wäre dafür überhaupt geeignet: Aktiengesellschaft, Stiftung, usw.? Wäre ein Vorstand einzusetzen und wären Arbeiter einzustellen?
- Könnte sich eine neue Struktur, bezogen auf die Tatsache der Staffelung der Heimfälle, sofort auf dem Markt als starker Partner behaupten?
- Wer beteiligt sich am Gesellschaftskapital der neuen Struktur? Mit welchem anfänglichen Verteilschlüssel? Welche finanziellen Mittel werden am Anfang benötigt, und wie werden sich diese mit der Zeit entwickeln, wenn mit der Erhöhung des Anlagenportfolios eine Kapitalerhöhung potenziell erforderlich wird?

Da diese Fragen wohl langwierige und schwierige Diskussionen auslösen würden, ist auf die Option „bestehende Struktur“ zurückzugreifen. Dabei ist in der Folge zu prüfen, ob eine bestehende Struktur folgenden Zielen bzw. Anforderungen gerecht werden kann:

- Angemessene Vertretung des gesamten Walliser Gemeinwesens.
- Fähigkeit, die gestaffelt erfolgenden Heimfälle finanziell und operationell von Beginn an effizient durchführen zu können.
- Vorhandensein der nötigen Kompetenzen und des erforderlichen Know-hows.

Nach detaillierter Analyse ergibt sich, dass die Gesellschaft FMV diese Vorgaben erfüllt und daher im Vergleich zur Schaffung einer völlig neuen Struktur die angemessenere und zweckmässigere Lösung darstellt. Ihre Aufgaben nach dem GWEG stimmen mit den Zielen der neuen Wasserkraftstrategie überein. Die FMV hat ausserdem den Vorteil, bereits bestehende Beteiligungen in einigen Wasserkraftanlagen zu haben.

Abb. 9 Vertreter des Walliser Gemeinwesens



Quelle : DEWK

Rechtlich gesehen ist die FMV eine privatrechtliche, gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, deren Aktionäre der Kanton Wallis, Walliser Gemeinden und einige Walliser Verteilnetzbetreiber sind. Die Aktionariatsstruktur der FMV bietet eine angemessene Vertretung des Walliser Gemeinwesens. Die FMV hat die Aufgabe, einen Beitrag zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis zu leisten und die Elektrizitätsversorgung des Kantons sicherzustellen. Aufgrund des GWEG bildet die FMV die führende Organisation zur Umsetzung der kantonalen Wasserkraftpolitik. Die FMV als Vertreterin des Walliser Gemeinwesens festzulegen, ist auch mit der durch den Staatsrat im Jahre 2013 definierten „Eignerstrategie FMV des Kantons Wallis“ vereinbar.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Walliser Gemeinden zu 44 % an der FMV beteiligt, entweder über direkte Beteiligungen oder indirekt über regionale Stromversorgungsunternehmen.

Es sei daran erinnert, dass Rechtsform und Organisation der FMV 1990 auf der Grundlage der Arbeiten einer ausserparlamentarischen Kommission parallel zur Vernehmlassung hinsichtlich der Revision des kantonalen Gesetzes zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte angepasst wurden. Über die Aufteilung der 44 % zwischen den Gemeinden wurde intensiv diskutiert und mit dem Dekret vom 14. November 1990 betreffend die Ausführung von Artikel 92 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Verteilung der FMV-Aktien zwischen den Gemeinden) festgelegt. Gemäss dieser Aufteilung entspricht die Beteiligung jeder Gemeinde am Stammkapital der FMV dem Durchschnittswert ihres Anteils an der Einwohnerzahl des Kantons, ihres doppelt berücksichtigten Anteils am Stromverbrauch des Kantons, ihres dreifach berücksichtigten Anteils an der Leistung der Wasserkraftwerke des Kantons und ihres Anteils an Arbeitsstellen im Kanton. Bei diesem Verteilmechanismus werden somit mehrere Faktoren und nicht nur der Faktor der Bevölkerung berücksichtigt, wie manchmal vorgeschlagen wurde.

Die FMV wird folglich das Walliser Gemeinwesen für die ganze Dauer der neuen Konzessionen in den Wasserkraftgesellschaften vertreten.

2.5 Finanzmodalitäten bezüglich der Übertragung an die FMV

Wie bereits erwähnt, verkauft der Kanton die zum Solidaritätspreis von den Konzessionsgemeinden erworbenen Beteiligungen zu Marktkonditionen an die FMV.

Die am häufigsten zur Bestimmung des Marktpreises einer Anlage verwendete Bewertungsmethode ist derzeit die des Ertragswertes nach dem sogenannten DCF-Verfahren („Discounted Free Cash-flows“). Zur Berechnung dieser Cash-flows stellt der Investor eine Reihe von Hypothesen zu künftigen Kosten und Erträgen auf, die aus dem Betrieb des Kraftwerks resultieren. Folgende Annahmen und Entwicklungsszenarien müssen für die gesamte Konzessionsdauer angestellt werden: Strompreis, Wechselkurs EUR/CHF, künftiger Wasserzufluss, Unterhaltungs- und Sanierungskosten, Investitionsprogramm usw.

Aufgrund der zahlreichen Ungewissheiten, die mit der Entwicklung dieser Parameter verbunden sind, sowie durch die erhebliche Dauer des Investitionszyklus verstärkt, ist es schwierig, einen Marktpreis nach der Ertragswertmethode zu berechnen. Der Wert der Anlage kann demnach erheblich je nach den zugrunde gelegten Annahmen schwanken.

Um der Schwierigkeit abzuweichen, den Marktpreis einer Anlage für 80 Jahre in Form eines einmaligen Betrages zu berechnen, bevorzugt der Kanton für den Verkauf von Anlagen an die FMV das Modell „**Anfangsbetrag + Ressourcenrente**“. Dieses Preisberechnungsmodell wurde bereits im Rahmen des Verkaufs der Anlage Chippis-Rhone durch den Kanton an die FMV verwendet.¹³

Mit diesem Modell wird die FMV, wenn die Marktbedingungen es erlauben, eine jährliche Ressourcenrente über die gesamte Konzession hinweg zahlen. Dadurch kann ein zeitlich gestaffelter Ertrag erzielt werden, ohne dass am Anfang der Konzession ein zu starker Druck auf die FMV ausgeübt wird.

Ähnlich wie dies beim Verkauf der Anlage Chippis-Rhone geschehen ist, werden die genauen Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten des Anfangsbetrages und der Ressourcenrente für den Verkauf der Beteiligungen jeder Anlage in einer Vereinbarung zwischen Staatsrat und FMV festgelegt.

In den folgenden Absätzen werden die Grundzüge dieses Modells zum Verkauf einer Anlage beschrieben.

¹³ Beschluss vom 09. September 2014 betreffend die Ratifizierung des vom Staatsrat an die FMV SA verliehenen Rechtes, die Wasserkräfte der Rhone zwischen Susten und Chippis zu nutzen und den Verkauf der bestehenden Wasserkraftanlage Chippis-Rhone an die FMV SA.

Anfangsbetrag

Das Ziel für den Kanton besteht darin, mindestens die den Konzessionsgemeinden für den Erwerb der Beteiligungen bezahlten Beträge zurückzubekommen. Der Anfangsbetrag hängt somit von dem tatsächlich durch den Kanton erworbenen Anteil ab (höchstens 30%). Bei einer Beteiligung von x% besteht der Anfangsbetrag je nach Fall aus folgenden Komponenten:

- x% der billigen Entschädigung für den trockenen Teil;
- x% der nicht amortisierten Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen (bezogen auf den „nassen Teil“), sofern diese Investitionen durch den Konzessionär mit Zustimmung der konzedierenden Gemeinwesen und nach Anerkennung des Kantons getätigt wurden.

Ressourcenrente

Ein wesentliches Ziel der neuen Wasserkraftstrategie besteht darin, dem gesamten Wallis die Möglichkeit zu geben, an den Gewinnen aus der Wasserkraftnutzung zu partizipieren. Ein Mittel dazu ist die besagte Ressourcenrente. Diese wird, sofern es die Marktbedingungen erlauben, nach der bereits erwähnten Aufteilung zwischen dem „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“, allen Walliser Gemeinden und den Konzessionsgemeinden verteilt. Die Ressourcenrente wird jährlich anlässlich des Jahresabschlusses der FMV SA bestimmt. Die FMV wird alle Unterlagen zur Verfügung stellen, um den theoretischen Nettogewinn jeder Anlage bestimmen zu können.

Die Ressourcenrente besteht kurz gesagt aus einem Teil des durch eine Anlage erwirtschafteten jährlichen Gewinns. Ausserdem hängt die Ressourcenrente vom Übersteigen einer minimalen Rentabilitätsschwelle in Bezug auf das investierte Kapital ab.

Als Beispiel für die Bestimmung der Ressourcenrente wurde ein Auszug aus der Vereinbarung betreffend die Anlage Chippis-Rhone im Anhang beigefügt.

2.6 Aufteilung der Gewinne aus dem Titel der Solidarität

Beim Verkauf der vom Kanton zum Solidaritätspreis erworbenen Beteiligungen an die FMV zu Marktkonditionen entsteht ein Gewinn. Mit diesem Gewinn wird die auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung angestrebte Solidarität verwirklicht.¹⁴

Die Gewinne werden wie folgt aufgeteilt:

- Ein Drittel zur Speisung eines Fonds, genannt „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“;
- Ein Drittel steht den Konzessionsgemeinden, in Abhängigkeit ihres Anteils an der Wasserkraft, zur Verfügung;
- Ein Drittel kommt allen Gemeinden gemäss ihrem jeweiligen Bevölkerungsanteil zu.

Grundsätzlich werden die Beteiligungen an die FMV nach dem Modell „Anfangsbetrag + Ressourcenrente“ verkauft. In diesem Fall wird die jährlich nach den Marktbedingungen bestimmte Ressourcenrente gemäss der obengenannten Aufteilung verteilt. Dies erlaubt eine kontinuierliche Speisung des Fonds.

Es ist auch möglich, dass der Verkaufserlös in Form einer Einmalzahlung geleistet wird. In diesem Fall wird die Differenz zwischen diesem Einmalbetrag und den vom Kanton an die Konzessionsgemeinden gezahlten Beträgen einmalig an den Solidaritätsfonds und die Gemeinden verteilt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es schwierig vorauszusehen, welche Beträge jährlich ausgeschüttet werden. Die Termine der Heimfälle sind bekannt, aber es ist unmöglich, die Gewinne vorherzusagen, die sich aus dem Verkauf der Beteiligungen im Kontext dieser Heimfälle ergeben. Die künftigen Bedingungen des Strommarktes werden den potenziellen Gewinn und damit die Ressourcenrenten, erheblich beeinflussen.

¹⁴ Der Kanton kann höchstens 30% Beteiligungen erwerben, indem er 30% der billigen Entschädigung für den trockenen Teil an die Konzessionsgemeinden zahlt.

Ein Drittel für den „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“

Die den Fonds speisenden Gewinne ergeben sich aus der Verwertung des aus Wasser bzw. seiner hydraulischen Kraft produzierten Stroms (Energie). Deshalb schlägt das Modell vor, diese Gewinne für diese zwei Bereiche „Energie und Wasser“ zu verwenden.

Der „**Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik**“ ist für das gesamte Wallis bestimmt: Bürger, Gemeinden oder Unternehmen.

Der Fonds ist zur Finanzierung der kantonalen Energie- und Wasserpolitik bestimmt, insbesondere für die finanzielle Unterstützung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien sowie für die optimale Verwaltung der multifunktionalen Ressource Wasser.

Im Modell des Staatsrats werden das allgemeine Ziel des Solidaritätsfonds sowie die Mechanismen seiner Speisung festgelegt. Die Modalitäten zur Verwendung dieses Fonds sollen später in einem durch den Staatsrat erlassenen Reglement bestimmt werden.

Aus zwei hauptsächlichen Gründen wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch kein detailliertes Reglement zur Nutzung dieses Fonds festgelegt:

- Die nächsten, von der Strategie betroffenen Heimfälle werden 2023 stattfinden. Davor wird keine Einspeisung in den Fonds erfolgen. Nach jedem Heimfall wird die jährliche Speisung des Fonds zunehmen. Die meisten grossen Heimfälle werden zwischen 2040 und 2050 erfolgen. Es gibt demnach keine Dringlichkeit, die Verwendung der finanziellen Mittel des Fonds festzulegen, wenn diese noch nicht zur Verfügung stehen.
- Wir stehen aktuell einer Energiewende gegenüber, der Energiebereich erlebt einen Paradigmenwechsel. Aufgrund der Dynamik der internationalen und eidgenössischen Klima- und Energiepolitik sowie der schnellen technischen Weiterentwicklung in verschiedenen Energiesektoren ist es nicht angebracht, heute genau festzulegen, welche Investitionen finanziell zu einem Zeitpunkt zu unterstützen sind, in dem der Fonds ausreichend dotiert sein wird.

In den folgenden Absätzen werden einige mögliche Wege für die künftige Nutzung des Fonds beschrieben.

Auf dem Gebiet der Energie:

Die kantonale Energiepolitik verfolgt ehrgeizige Ziele zur Entkopplung des Wirtschaftswachstums von dem Verbrauch nicht erneuerbarer Energien. Die Unabhängigkeit von nicht erneuerbaren Energien bleibt eine langfristige Vision, wahrscheinlich bis über das Jahr 2100 hinaus. Die Umsetzung dieser Vision wird auf allen Ebenen unserer politischen Institutionen erhebliche und langwierige Anstrengungen erfordern. Finanzielle Unterstützungen könnten auf verschiedenen Gebieten gewährt werden:

- klassische Massnahmen wie die Unterstützung privater oder öffentlicher Investitionen zur Reduzierung des Energiebedarfs oder die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. bei Gebäuden).
- Energieinfrastrukturen von öffentlichem Interesse könnten zeitweise in eine angespannte Situation kommen und eine vorübergehende Unterstützung auf einem im Umbruch begriffenen Markt erforderlich machen.
- Es könnte ausserdem nützlich und erforderlich sein, Informationen und Beratungen auf dem Gebiet von Energieinvestitionen zu verstärken.
- Die Verfolgung ehrgeiziger Ziele wird Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung verursachen, die Demonstrationsprojekte vor der industriellen Umsetzung erfordern werden. Die Unterstützung dieser Projekte oder für Walliser Unternehmen, die neue Produkte auf den Markt bringen wollen, könnte geplant werden.

Auf dem Gebiet des Wassers:

Die mit der Ressource „Wasser“ zusammenhängende Problematik wird sich in den nächsten Jahrzehnten verschärfen. Dafür werden in der durch den Staatsrat am 4. Dezember 2013 angenommenen kantonalen Wasserstrategie in der Reihenfolge ihrer Bedeutung die folgenden Themen aufgeführt:

1. Verwendung von Wasser als Trinkwasser;
2. Schutz des Wassers als Ressource und Schutz der Menschen gegen die mit Wasser zusammenhängenden Naturgefahren;
3. Nutzung von Wasser in den Bereichen Stromerzeugung, Landwirtschaft, Industrie, Tourismus, Biotope und Landschaft.

Es werden wahrscheinlich grosse finanzielle Mittel für den Schutz der Gewässer und den Schutz vor ihren Gefahren nötig sein. Die dafür erforderlichen Anstrengungen werden möglicherweise mit den Mitteln des Fonds unterstützt werden können.

Ein Drittel für die Konzessionsgemeinden in Abhängigkeit ihres Anteils an der Wasserkraft

Die genauen Modalitäten der Gewinnverteilung unter den Konzessionsgemeinden werden in einem Ausführungsreglement bestimmt, welches vom Staatsrat erlassen wird. Eine Möglichkeit besteht darin, die Aufteilung basierend auf dem jeweiligen kommunalen Wasserzins pro Konzessionsgemeinde vorzunehmen (von der Gemeinde erhaltener Wasserzins / Total des kommunalen Wasserzinses).

Durch die Akzeptanz des Prinzips über den Solidaritätspreis, billigen die Konzessionsgemeinden hier einen gewissen Effort. Im Rahmen der Vernehmlassung sprach sich der Verband der Konzessionsgemeinden zwar für den Solidaritätspreis aus, fordert aber zugleich einige Kompensationsmassnahmen ein. Sie wünschen insbesondere einen Teil der Ressourcenrente. Diese Forderung wird mit der vorgeschlagenen Gewinnverteilung erfüllt.

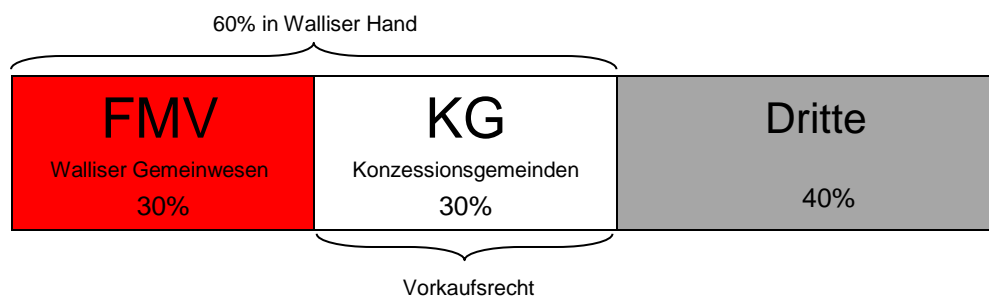
Ein Drittel für alle Walliser Gemeinden gemäss ihrem jeweiligen Bevölkerungsanteils

Ein Drittel der Gewinne werden auf alle Walliser Gemeinden anhand des jeweiligen Bevölkerungsanteils verteilt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Konzessionsgemeinden auch in den Genuss dieser Verteilung nach Bevölkerungsanteil kommen.

2.7 Vorkaufsrecht

Das Vorkaufsrecht zugunsten des Kantons besteht darin, systematisch die Möglichkeit zu geben, dass 60% der Wasserkraftproduktion in Walliser Hände gelangen, wenn die Konzessionsgemeinden weniger als 30% der Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften behalten wollen.



Gemäss dem Modell des Staatsrats soll ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden können, wenn die Konzessionsgemeinden seine Beteiligungen an einen Dritten verkaufen. Das Vorkaufsrecht betrifft in jedem Fall höchstens 30% der Beteiligungen. Der Kanton kann dieses Recht nur ausüben, wenn die Konzessionsgemeinden nicht ein Minimum von 30% behalten und wenn sie diese Anteile auch nicht an andere Walliser Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Rechtspersonen, die von diesen Körperschaften beherrscht sind, verkaufen, somit bspw. an eine andere Gemeinde, einen Gemeindeverband oder ein Unternehmen in Walliser Händen (zum Beispiel einen Netzbetreiber).

Anders gesagt besteht das Ziel darin, den weissen Teil des oben aufgeführten Schemas in Walliser Händen zu behalten. Falls die Konzessionsgemeinden ihre Beteiligungen behalten oder wenn sie an Unternehmen in Walliser Händen verkaufen, kann der Kanton sein Vorkaufsrecht nicht ausüben. Es gibt keinen Grund, dass der Kanton in diesem Fall zusätzliche Beteiligungen erwerben kann. Ausserdem können sich die auf dem Gebiet der Stromversorgung tätigen Walliser Unternehmen so profilieren, um in der Stromproduktion tätig zu werden.

Wenn der Kanton sein Vorkaufsrecht ausübt, zahlt er an die Konzessionsgemeinden den Betrag, den diese mit dem Dritterwerber vereinbart haben, und er überträgt diese Beteiligungen dann zu den gleichen Bedingungen an die FMV. Aus den Beteiligungen, welche aus dem Vorkaufsrecht erworbenen wurden, entsteht somit kein Gewinn. Folglich kann auch nichts an den „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“ und die Gemeinden ausgeschüttet werden.

2.8 Verkauf an (einen) Dritte(n)

Bei jedem Heimfall steht es den konzедierenden Gemeinwesen frei, einen Teil der Beteiligungen zu Marktkonditionen an einen oder mehrere Dritte ihrer Wahl zu verkaufen.

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision legt weder die Berechnungsmethode noch die Zahlungsmodalitäten für diesen Verkauf fest und respektiert somit die Gemeindeautonomie und die Wirtschaftsfreiheit.¹⁵ Es wäre ausserdem auch schwierig, eine für alle Fälle geltende Regel zu bestimmen, denn die Berechnung eines Marktpreises auf dem wenig liquiden Wasserkraftmarkt setzt lange Verhandlungen voraus, welche von der jeweiligen Situation bei jeder Anlage abhängen.¹⁶

Auch wenn dieser Aspekt nicht genau im Gesetz festgelegt werden soll, seien nachfolgend einige denkbare Optionen zu den Zahlungsmodalitäten zugunsten der Konzessionsgemeinden aufgeführt:

- sofort bezahlter Einmalbetrag;
- am Anfang bestimmter Gesamtbetrag, der in Form von jährlichen Zahlungen abbezahlt wird;
- anfänglicher Einmalbetrag, der mit einer marktabhängigen, periodischen Ressourcenrente ergänzt wird.

Die Aufteilung der Bezahlung des Kaufpreises auf mehrere Teilzahlungen erlaubt es, der Problematik der Verwaltung von hohen Beträgen durch die Konzessionsgemeinden aus dem Wege zu gehen; dies mit Rücksicht auf die künftigen Generationen. Es obliegt freilich den Konzessionsgemeinden, Lösungen zu finden und Modelle für eine verantwortungsvolle Nutzung der Einnahmen zu definieren. Der Kanton bietet allerdings auch Hand dafür, die Konzessionsgemeinden bei den Verhandlungen mit kaufwilligen Dritten zu unterstützen.

2.9 Energievermarktung

In einer Wasserkraftgesellschaft, i. d. R. als Partnerwerk konzipiert, verfügt jeder Partner im Ausmass seines Anteils am Gesellschaftskapital über die seiner Beteiligung entsprechende Energie. Mit anderen Worten: Jeder Anteilsinhaber kauft die ihm zustehende Energie zu Gestehungskosten ab und verwertet sie in der Folge in eigener Verantwortung.

Durch das Modell des Staatsrates soll daran nichts geändert werden. Bei jeder Wasserkraftgesellschaft erhält somit jeder Partner eine Energiemenge im Ausmass seiner Beteiligung und verwertet sie frei:

- Die Konzessionsgemeinden verwerten ihre Energie frei. Es wird ihnen jedoch angetragen, dies mit Gesellschaften in Walliser Händen zu tun (regionale Verteilnetzbetreiber, FMV, usw.).
- Die FMV verwertet die ihr zustehende Energie frei.
- Dritte verwerten ihre Energie frei.

¹⁵ Für weitere Einzelheiten siehe Kapitel 3.3 und 3.4.

¹⁶ Näheres zum Wert einer Anlage sind in Kapitel 2.10 aufgeführt.

Die den Konzessionsgemeinden bei der Energieverwertung gelassene Freiheit ist aus folgenden Gründen angebracht:

- Aufgrund der Gemeindeautonomie und der Wirtschaftsfreiheit im Allgemeinen ist es auf gesetzlicher Ebene schwer denkbar, die Konzessionsgemeinden zu zwingen, ihre Energie mit einer vorgeschriebenen Gesellschaft zu verwerten.¹⁷
- Zudem gehen hinsichtlich der Vermarktung die Meinungen zur Notwendigkeit und Form einer Walliser Vertriebsgesellschaft auseinander: bestehende Gesellschaft, mehrere Gesellschaften nach geografischen Regionen, neue Tradingstruktur, usw.
- Ausserdem besteht aufgrund der zeitlichen Staffelung der Heimfälle keine Dringlichkeit, diese Frage zu regeln. Die verwertbare Energiemenge wird nur schrittweise und nach jedem Heimfall zunehmen. So wird beispielsweise 2040 die den Konzessionsgemeinden zur Verfügung stehende Energie bei einer angenommenen Beteiligung von 30 % an den heimgefallenen Anlagen weniger als 700 GWh betragen.

Da die FMV das Walliser Gemeinwesen in den künftigen Konzessionen vertritt, ist es angesichts ihrer Befugnisse und ihrer Aufgabe selbstverständlich und natürlich, dass sie den Energieanteil des Walliser Gemeinwesens verwerten soll. Sie ist bereits heute in sämtlichen Bereichen der Wertschöpfung (Produktion, Verteilung, Handel) aktiv. Ausser der aus ihrer eigenen Produktion stammenden Energie kauft und verkauft die FMV bereits Strom am Markt und ist somit als Stromhändlerin zwecks Belieferung ihrer Kunden positioniert. Die FMV arbeitet überdies schon lange eng mit vielen Schweizer Elektrizitätsunternehmen zusammen.

2.10 Ergänzende Elemente

Warum 60% in Walliser Händen

Das Ziel der neuen Wasserkraftstrategie des Kantons Wallis besteht hauptsächlich darin, den Grossteil seines Wasserkraftpotenzials mittels Beteiligungen in den verschiedenen Wasserkraftanlagen selbst verwerten und gleichzeitig die Wertschöpfungskette im Kanton erweitern zu können.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde in der Strategie Wasserkraft des Kantons Wallis festgelegt, dass 60% der Wasserkraftproduktion in Walliser Händen sein soll.

Gemäss Bevölkerungsentwicklung, dem durchschnittlichen Verbrauch der grossen Industriestandorte und dem Szenario *Neue Energiepolitik*¹⁸ kann gesagt werden, dass der Strombedarf für den Kanton Wallis bis 2050 zwischen 3.5 und 4.5 TWh pro Jahr betragen wird. Die Walliser Wasserkraftproduktion beträgt jährlich etwa 10 TWh. Erweiterungen, Modernisierungen und einzelne neue Anlagen könnten eventuelle Produktionsverluste ausgleichen, die mit Sanierungsmassnahmen von Fliessgewässern verbunden sind. Infolgedessen ist festzustellen, dass ein anvisierter Anteil von 60 % in Walliser Hand ausreichen würde, um den für 2050 geschätzten Verbrauch zu decken. Zudem sei angemerkt, dass die Stromerzeugung aus Solar- und Windenergieanlagen die Wasserkraftproduktion in Walliser Hand ergänzen werden.

Trotz des legitimen Interesses, den Walliser Anteil auf Ebene Eigentum zu erhöhen, ist eine partnerschaftliche Beziehung mit Dritten wünschenswert, vor allem zur Wahrung eines nationalen Gleichgewichts. Letztere verfügen über ein breites, langjähriges und vor allem anlagenspezifisches Know-how, das auch den Walliser Partnern zu Gute kommen kann.

Flexibles Modell

Das Modell ist flexibel. Es legt globale Prinzipien und Ziele fest. Je nach Umfeld und finanziellen Mitteln der betroffenen Akteure können die Beteiligungsstrukturen in jeder Wasserkraftgesellschaft im Rahmen der neuen Konzessionen unterschiedlich ausfallen. Nachfolgend werden einige mögliche Beispiele aufgeführt:

¹⁷ Für weitere Einzelheiten siehe Kapitel 3.

¹⁸ Bundesrat, *Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 (Vernehmlassungsvorlage)*, Bern, 2012

1. Standardfall

FMV 30%	KG 30%	Dritte 40%
------------	-----------	---------------

2. Das Walliser Gemeinwesen möchte oder kann nicht 30 % der Anlage erwerben und beschliesst, lediglich 20 % der Anlage zu kaufen.

FMV 20%	KG 40%	Dritte 40%
------------	-----------	---------------

3. Die Konzessionsgemeinde(n) möchte(n) keine Beteiligung an der Anlage behalten. Sie verkaufen ihre Beteiligung an eine andere Walliser Gemeinde oder an einen Walliser Netzbetreiber. In diesem Fall verfügt das Walliser Gemeinwesen nicht über ein Vorkaufsrecht, weil das Eigentum bereits zu 60% in Walliser Händen ist.

FMV 30%	VS-Gemeinden oder Netzbetreiber 30%	Dritte 40%
------------	--	---------------

4. Die Konzessionsgemeinden möchten nur 10% der Anlage behalten und für die zum Verkauf stehenden restlichen 20% finden sich keine Walliser Akteure. Das Walliser Gemeinwesen beschliesst, 50% der Anlage zu erwerben, wobei es bei 20% von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht.

FMV 30% + 20%	KG 10%	Dritte 40%
------------------	-----------	---------------

5. Das Walliser Gemeinwesen erwirbt 30% der Anlage. Die Konzessionsgemeinden möchten die restlichen 70% der Anteile behalten.

FMV 30%	Konzessionsgemeinden 70%
------------	-----------------------------

6. Das Walliser Gemeinwesen erwirbt 30% zum Solidaritätspreis. Die Konzessionsgemeinden möchten keine Beteiligung behalten oder haben die Mittel nicht dazu. Andere Walliser Akteure (Gemeinden oder Verteilnetzbetreiber, etc.) möchten diese Beteiligungen nicht erwerben und auch das Walliser Gemeinwesen macht nicht von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch. Die restlichen Anteile werden an einen oder mehrere Dritte frei verkauft.

FMV 30%	Dritte 70%
------------	---------------

Wie anhand dieser Beispiele ersichtlich wird, ist das Modell flexibel. Es schafft die nötige Grundlage dafür, dass jederzeit mindestens 60% der Produktionskapazitäten in Walliser Hände gelangen können.

Mit dem Wert einer Anlage zusammenhängende Begriffe

Bezüglich des Wertes einer Anlage bezieht sich das Modell des Staatsrates auf den Solidaritätspreis und den Marktpreis. Der Solidaritätspreis wird als ein Teil der billigen

Entschädigung für den trockenen Teil festgelegt, die durch die konzederenden Gemeinwesen an den früheren Konzessionär gezahlt wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nachfolgend einige Definitionen der wichtigsten Begriffe aufgeführt.

Billige Entschädigung

Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen hat im Rahmen der Ausübung des Heimfallrechts das Recht, den trockenen Teil der Anlage gegen billige Entschädigung zu übernehmen.

Die billige Entschädigung ist nach dem Wiederbeschaffungswert abzüglich der Wertminderung entsprechend der Lebensdauer der Anlagen zu berechnen. Die jährlichen Abschreibungen werden nach dem Wiederbeschaffungswert geteilt durch die der Lebensdauer der Anlagen entsprechende Anzahl der Jahre berechnet.

Unter **Wiederbeschaffungswert** sind sämtliche praktisch deckungsgleichen Baukosten zu verstehen, die auf der Grundlage der aktuellen Preise und der beim Bau der Anlage verwendeten Techniken, Ausrüstungen und Werkstoffe geschätzt werden. Der Wiederbeschaffungswert kann durch ein Expertengremium oder auf Grundlage der inflationsbereinigten historischen Kosten (Baukostenindex) ermittelt werden.

Der Wiederbeschaffungswert zur Berechnung der billigen Entschädigung darf höchstens den durch den Konzessionär nachgewiesenen historischen und inflationsindexierten Baukosten entsprechen.

Substanzwert

Der **Substanzwert** ist der physische Wert einer Anlage unabhängig davon, was diese erzeugen kann und welche Erträge daraus resultieren. Nach der Fertigstellung des Baus entspricht dieser Wert den gesamten Baukosten des Werkes: Das ist derjenige Betrag, der für die Erstellung ausgegeben wurde. Mit der Zeit veraltet einerseits die Anlage und auf Basis der Baukosten werden Abschreibungen getätigt. Andererseits besteht das Phänomen der allgemeinen Teuerung. Der Substanzwert zu einem Zeitpunkt „t“ entspricht demzufolge den an die Inflationsrate gekoppelten Baukosten (die dem Wiederbeschaffungswert entspricht) minus die Abschreibungen. Diese Methode zur Bestimmung des Substanzwerts ist identisch mit jener zur Bestimmung der billigen Entschädigung.

Marktpreis

Der **Marktwert** einer Sache ist ihr Verkehrswert, der sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage ergibt. Wenn sich der Marktwert nicht aus dem bei einer Ausschreibung erzielten Preis ergibt, entspricht er dem durch ein Expertengremium berechneten Ertragswert.

Ertragswert

Der Ertragswert entspricht der Summe der künftigen, für Aktionäre und Geldgeber frei verfügbaren Cash-flows (Free Cash-Flow), die mit dem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, kurz WACC) auf den Zeitpunkt der Bewertung diskontiert werden. Zur Berechnung dieser Cash-flows stellt der Investor eine Reihe von Hypothesen zu künftigen Kosten und Erträgen auf.

Frühere Praktiken müssen überprüft und angepasst werden

Was die früheren Methoden betrifft, fehlt es der diesbezüglichen Fachliteratur an Übersichtlichkeit und Kohärenz. Dies hängt mit einer Unzahl von verwendeten Begriffen zusammen, die sich nur teilweise auf die gleichen Konzepte beziehen. Es sei jedoch angemerkt, dass diese Dokumente grösstenteils vor einem anderen Hintergrund als dem heutigen verfasst wurden und Tatsachen wie die Liberalisierung des Strommarkts gar nicht berücksichtigen konnten. Ausserdem hatte niemand praktische Erfahrungen im Bereich der Anlagenbewertung nach einem Heimfall und die vorhandenen Konzepte konnten noch gar keine praktische Anwendung finden. Des Weiteren sind bestimmte Begriffe aufgrund des veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens heute nicht mehr zeitgemäss.

So wird beispielsweise im Bericht *Wirtschaftlich-technische Berechnungsgrundlagen zur Wertermittlung einer Wasserkraftanlage mit oder ohne vorgezogenem Heimfall*¹⁹ der Verkehrswert einer Sache mit der gewichteten Summe des Substanzwertes und des Ertragswertes berechnet,

¹⁹ Energiedepartement, *Wirtschaftlich-technische Berechnungsgrundlagen zur Wertermittlung einer Wasserkraftanlage mit oder ohne vorgezogenem Heimfall*, September 1988, C. Cleusix, G. Favre, R. Zurbruggen, S. 21

was sich nicht mit der aktuell vorherrschenden Bewertungsmethode verträgt. Diese Gewichtungsfaktoren werden jedoch nicht näher präzisiert.

Diese Verkehrswert-Berechnungsmethode wird jedoch im Immobiliensektor verwendet. Sie wird ebenso insbesondere von der Steuerverwaltung verwendet, um den Wert kleinerer Gesellschaften zu ermitteln. Die Frage nach den Gewichtungsfaktoren bleibt jedoch auch hier offen. Analysen zum Immobiliensektor in der Schweiz haben gezeigt, dass keine statistisch relevanten Gewichtungsfaktoren erzielt werden können. Diese Methode kann deshalb bei der Ermittlung der vollen Entschädigung im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen unserer Meinung nach nicht verwendet werden. Die folgenden Beispiele zeigen konkret auf, warum der Substanzwert zur Bestimmung des Verkehrswerts eines Wasserkraftwerks nicht direkt verwendet werden kann.

- Die Baukosten des Kraftwerks A sind aufgrund längerer Leitungen und einer schwierigeren Geologie 25 % höher als die des Kraftwerks B. Ansonsten sind die beiden Kraftwerke identisch (Baujahr, Leistung, Profil des Wasserzuflusses, technische Daten usw.). Der Substanzwert des Kraftwerks B ist daher niedriger als der des Kraftwerks A. Der Ertragswert des Kraftwerks B kann jedoch durchaus dem des Kraftwerks A entsprechen, da beide Kraftwerke ähnliche Produktionsmerkmale haben.
- Ausgehend davon, dass das Kraftwerk A und das Kraftwerk B identische Baukosten haben, aber dass das eine ein Speicher- und das andere ein Laufkraftwerk ist: In der Regel werden diese Kraftwerke mit ihren völlig verschiedenen Merkmalen und Produktionsmöglichkeiten verschiedene Ertragswerte aufweisen, weil die jeweiligen Free-Cash-flows verschieden sind.
- Der Substanzwert der Anlage wird nicht direkt verwendet, um den Verkehrswert der Anlage zu berechnen, aber ihr Zustand wird bei der Berechnung des Verkehrswertes berücksichtigt. Wenn mit beträchtlichen Investitionen oder erheblichen Unterhaltsarbeiten zu rechnen ist, werden potenzielle Investoren die Abnahme verfügbarer Free-Cash-flows und damit einen geringeren Ertragswert bei den Verhandlungen berücksichtigen.

Es können noch viele weitere Beispiele aufgeführt werden um nachzuweisen, dass der Substanzwert einer Sache nicht für den Wert eines Kraftwerks ausschlaggebend ist. Schliesslich wird der Wert einer Investition durch die Erträge bzw. die Free-Cash-flows bestimmt, die sie künftig erzeugen wird. Einwände, dass der Substanzwert im Immobiliensektor auch bei der Bestimmung des (Verkehrs-)Wertes eines Gebäudes berücksichtigt wird sind korrekt und logisch. Eine mit hochwertigen Materialien gebaute Villa kann zu erheblich höheren Preisen vermietet werden als ein in einer weniger attraktiven Gegend gelegenes Fertighaus gleicher Grösse mit einem weniger sorgfältigen Endanstrich. Der Substanzwert ist also logischerweise mit dem Ertragswert verbunden. Wenn man ein Haus mietet, zahlt man für das Recht, das Objekt als solches zu gebrauchen und darin zu leben. Ein Kraftwerk wird hingegen als Produktionsanlage gekauft, weshalb der Endanstrich und die Menge des eingesetzten Betons für den Preis, den der Investor zu zahlen bereit ist, ganz sicher kein relevanter Faktor darstellt.

Aus dieser Parallele mit dem Immobiliensektor ist deshalb folgender Schluss zu ziehen: Man kann nicht die im Immobiliensektor genutzten vereinfachten Methoden verwenden, bei denen der Substanzwert zur Anwendung kommt. Beim Geschäftsmodell eines Kraftwerks als Produktionsmittel kann der Verkehrswert nicht dem Substanzwert angenähert werden. Wie vorher erwähnt sind zur Ermittlung des Verkehrswerts eines Wasserkraftwerks eine Ausschreibung bzw. der Ertragswert als Grundlage heranzuziehen.

Ausserdem kann es bei Wasserkraftwerken vorkommen, dass der Verkehrswert geringer ist als der Substanzwert. Dies ist übrigens bei einer Reihe von neueren Kraftwerken in Europa genau der Fall, bei welchen die Eigentümer ausserordentliche Abschreibungen tätigen mussten, weil der Buchwert insbesondere aufgrund der derzeit niedrigen Strompreise im Vergleich zum Sachwert viel zu hoch war.

Abschreibungsmethoden

Für die Berechnung des Substanzwertes ist ein Abschreibungskonzept zu bestimmen. Dafür wurde im Bericht *Wirtschaftlich-technische Berechnungsgrundlagen zur Wertermittlung einer Wasserkraftanlage mit oder ohne vorgezogenen Heimfall*²⁰ eine sogenannte „Methode der konstanten Abschreibung“ vorgeschlagen. Dabei handelt es sich eigentlich um eine „konstante

²⁰ Energiedepartement, *Wirtschaftlich-technische Berechnungsgrundlagen zur Wertermittlung einer Wasserkraftanlage mit oder ohne vorgezogenem Heimfall*, September 1988, C. Cleusix, G. Favre, R. Zurbruggen, S. 8

Annuität mit einer progressiven Abschreibung“. Das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung lehnt in seiner Fassung von 2009 die Methode der progressiven Abschreibung aufgrund des Vorsichtsprinzips grundsätzlich ab. Praktisch keine Gesellschaft wendet die Methode der Annuitäten strikt an. Es wird deshalb eine lineare Abschreibungsberechnung nach der technischen Lebensdauer der Anlagen vorgeschlagen, wie sie derzeit in der Branche praktiziert wird. Ausserdem beeinflussen die Abschreibungsdauern direkt die Höhe der billigen Entschädigung. Zudem ist rückblickend und aufgrund der jüngsten Erfahrungen festzuhalten, dass die im oben genannten Bericht angenommenen Lebensdauern generell zu hoch angenommen wurden.

Erforderliche finanzielle Mittel

Eine wichtige Frage ist diejenige, ob die Gemeinden und der Kanton über die für die Umsetzung der neuen Wasserkraftstrategie erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nötigen finanziellen Mittel zunächst beim Heimfall und später für die gesamte Dauer der neuen Konzession ausreichend sein müssen.

1. Finanzielle Mittel beim Heimfall

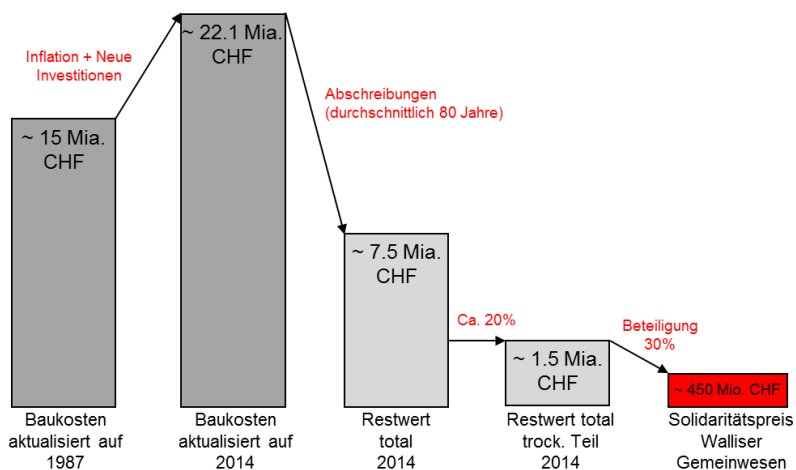
Um die beim Heimfall erforderlichen finanziellen Mittel genau zu bestimmen, wären genaue Berechnungen notwendig, bei denen die Besonderheiten jeder Anlage (Baukosten, Typ der Anlage, Ende der Konzession usw.) berücksichtigt werden. Dies ist nur auf Basis einer detaillierten Analyse jeder einzelnen Anlage möglich.

Um jedoch die erforderlichen finanziellen Mittel für sämtliche Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 MW und mehr annähernd zu bestimmen, wird hier vereinfacht angenommen, dass alle Konzessionen 2014 ablaufen würden. (Der Baupreisindex steht für 2015 noch nicht zur Verfügung).

Da das Modell des Staatsrates flexibel ist, sind in Abhängigkeit der Mittel und des Willens aller betroffenen Akteure unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse in einer Wasserkraftgesellschaft denkbar. Zur Veranschaulichung dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Konzessionsgemeinden die billige Entschädigung für den trockenen Teil an den früheren Konzessionär zahlen und dass das Walliser Gemeinwesen 30 %-iger Eigentümer sämtlicher Anlagen werden will, indem es einen Solidaritätspreis an die Konzessionsgemeinden zahlt, und zwar 30 % der billigen Entschädigung für den trockenen Teil.

Die historischen Baukosten sämtlicher Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von 10 MW und mehr betragen im Jahre 2014 etwa 22 Mrd. CHF. Unter Annahme einer linearen Abschreibung für eine Dauer von 80 Jahren beträgt der Restwert (restliche Buchwert) der Anlagen etwa 7.5 Mrd. CHF. Branchenüblich macht der trockene Teil höchstens 20 % der gesamten Anlage aus, sein Wert kann daher auf 1.5 Mrd. CHF beziffert werden.

Abb. 10 Vereinfachte Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel



Stand 2014 – Anlagen mit 10MW oder grösser.

Die Abb. 10 zeigt den Betrag, den sämtliche Konzedenten an die früheren Konzessionäre hätten zahlen müssen, wenn alle Heimfälle 2014 stattgefunden hätten. Dieser Betrag beläuft sich auf etwa 1.5 Mrd. CHF.

Wie in Abb. 10 angegeben wird der Kanton etwa 450 Mio. CHF benötigen, um Beteiligungen von 30% zu einem Solidaritätspreis zu erwerben. Dieser Betrag dürfte für den Kanton kein Problem sein, da er diese Beteiligungen an die FMV weiterverkaufen wird, indem er im Prinzip das Zahlungsmodell „Anfangsbetrag + Ressourcenrente“ verwendet. Dieser Betrag wird durch die FMV mit allfälliger Unterstützung des Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen und dem Vorausfinanzierungsfonds hinsichtlich der FMV (Art. 70 und 71 WRG-VS) finanziert.²¹ Diese Fonds werden im Rahmen der jährlichen Erhebungen der Wasserkraftsteuer und des Wasserzinses auf der Rhone gespiesen.

2. Erforderliche finanzielle Mittel während der Laufzeit der neuen Konzessionen

Für eine konkrete Abschätzung der erforderlichen finanziellen Mittel für diese zweite Phase müsste man heute schon die Investitionspläne und die Entwicklung der Produktionskosten für sämtliche Anlagen sowie die Entwicklung der Grosshandelspreise auf dem Strommarkt kennen. Mit diesen Angaben könnte bestimmt werden, ob die erwirtschafteten Erträge ausreichen werden, um Gewinne zu erzielen, oder ob eine Rekapitalisierung erforderlich ist. Da zahlreiche Annahmen erforderlich wären, kann an dieser Stelle keine Aussage für alle Anlagen getroffen werden. Dies ist jedoch rechtzeitig für jede Anlage zu tun.

3. Interpretation des Wertes von 15 Mrd. CHF

Der oft in Bezug auf den Wert der Walliser Wasserkraftanlagen fälschlicherweise erwähnte Wert von 15 Mrd. CHF stammt aus dem Entwurf der Gesetzesrevision des WRG-VS vom 05. Februar 1957, deren Botschaft im Juli 1989 veröffentlicht wurde. Sie entsprechen der Summe der historischen Baukosten des Wasserkraftparks, die 1987 nach dem Index 721 (vergleichbar mit dem Zürcher Baukostenindex) aktualisiert wurden. Für das Jahr 2014 betragen die diesbezüglich aktualisierten Baukosten etwa 23 Mia. CHF (gleiche Berechnung wie für die Abb. 10, jedoch berechnet für alle Anlagen und nicht nur für diejenige mit einer installierten Leistung von 10 MW und mehr).

Dieser Betrag berücksichtigt jedoch weder die technische, noch die wirtschaftliche Wertminderung der Anlagen. Ausserdem bezieht er sich nur auf den Substanzwert der Anlagen und umfasst nicht das Konzept des Ertragswertes. Wie jedoch oben ausgeführt, wird heute der Ertragswert und nicht der Substanzwert verwendet, um den Verkehrswert einer Wasserkraftanlage zu bestimmen. Der Substanzwert dient im Wesentlichen nur dazu, die billige Entschädigung zu bestimmen, die Konzessionsgemeinden an den früheren Konzessionär für den trockenen Teil zu bezahlen haben.

Kurz gefasst: Der Wert von 15 bzw. 23 Mrd. CHF darf nicht verwendet werden, um sich auf den Marktwert sämtlicher Walliser Wasserkraftanlagen zu beziehen. Er kann als reiner Substanzwert der Anlagen verstanden werden, wobei jedoch noch Abschreibungen zu berücksichtigen sind.

Wasserkraftwerke der Rhone

Nach Art. 4 WRG-VS verfügt der Kanton über die Wasserkräfte der Rhone und des Genfersees (innerhalb der Kantonsgrenzen). Ausserdem präzisiert Artikel 2 des GWEG, dass die FMV die Aufgabe hat, zur Verwertung der Wasserkraft des öffentlichen Gemeinwesens im Wallis beizutragen und die Elektrizitätsversorgung im Kanton mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen. Es ist auch erwähnt, dass die FMV zur Erreichung dieser Ziele das Wasserkraftpotenzial der Rhone nutzen kann.

Entsprechend erteilt der Kanton nach einem Heimfall der FMV eine Konzession zur Nutzung der Wasserkräfte der Rhone und verkauft die Anlage an die FMV. Sollte in einem Einzelfall der Kanton einer anderen Wasserkraftgesellschaft eine Konzession erteilen, die beispielsweise auf dem

²¹ Ende 2013 betrug der Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen etwa 80 Mio. CHF, während der Vorausfinanzierungsfonds hinsichtlich der FMV etwa 46.8 Mio. CHF betrug. Die durchschnittliche Einzahlungen für die letzten zehn Jahren betragen für den Erwerbsfonds 8 Mio. CHF und für den Vorausfinanzierungsfonds 10 Mio. CHF. Die Speisung dieser Fonds sind für 3 Jahre auf Eis gelegt (Dekret PAS1).

Gebiet zweier Kantone liegt, und dabei Beteiligungen übernimmt, so verkauft er diese Beteiligungen an die FMV.

In beiden Fällen erfolgt der Verkauf zu Marktkonditionen. Gemäss dem Solidaritätsprinzip und aufgrund der Gleichbehandlung mit den anderen Konzessionsgemeinden²² werden 30% des durch den Verkauf erzielten Gewinns zwischen dem „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“ und den Walliser Gemeinden gemäss den im Kapitel 2.6 definierten Kriterien verteilt.

Bezüglich des Marktpreises ist es wünschenswert, die beim Verkauf der Anlage Chippis Rhône verwendeten Modalitäten, d. h. das Modell „Anfangsbetrag + Ressourcenrente“, anzuwenden. Der Verkaufspreis der Wasserkraftanlage besteht hierbei aus einem Anfangsbetrag und einer jährlichen Ressourcenrente. In diesem Fall wird 30% der durch den Kanton eingenommenen jährlichen Ressourcenrente zwischen dem „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“ und den Walliser Gemeinden aufgeteilt.

Falls die FMV nicht die gesamte oder zumindest einen Teil der Anlage erwerben kann, ist der Kanton als Konzedent im Sinne der neuen Wasserkraftstrategie gehalten zu versuchen, zunächst einen von Walliser Gemeinwesen beherrschten Käufer zu finden.

Modernisierungsinvestitionen

Die Artikel 60 WRG-VS und 67 WRG Abs. 4 führen das Prinzip der Vergütung der durch die Konzessionäre geleisteten Modernisierungsinvestitionen durch die Konzedenten ein.

Artikel 60.5 Ausbau- und Modernisierungsinvestitionen (neuer Wortlaut)

¹ *Erweiterungsinvestitionen sowie Modernisierungsinvestitionen, welche die Verbesserung der Energiequalität oder der Energieproduktion zum Inhalt haben und innerhalb der zweiten Hälfte der Konzessionsdauer mit der Zustimmung des verfügbaren Gemeinwesens verwirklicht wurden, sind dem Konzessionär im Rahmen der Ausübung des Heimfalls zu vergüten.*

² *Die Vergütung bezieht sich nur auf Anlagen, die unentgeltlich heimfallen, und entspricht höchstens dem Restwert der Investitionen bei einer branchenüblichen Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts.*

³ *Der Kanton beteiligt sich an der Vergütung entsprechend gemäss Artikel 59b erworbener Beteiligungsquoten bzw. Energiebezugsrechte und soweit er die Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen anerkannt hat.*

⁴ *Der Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Vergütung obliegt den Verleihungsbehörden gemäss Artikel 9. Vereinbarungen von Gemeinden müssen zu ihrer Gültigkeit vom Staatsrat genehmigt werden.*

Ziel dieses Artikels ist es, die Konzessionäre zu ermutigen, Anlagen zu modernisieren, indem ihnen am Ende der Konzession dieser Investitionen in den unentgeltlich heimfallenden Teil der Anlagen entschädigt wird. Beim Heimfall haben die Konzessionsgemeinden somit zuzüglich zu der billigen Entschädigung für den trockenen Teil auch den nicht abgeschriebenen Teil der von den Konzessionären geleisteten Investitionen (betreffend den nassen Anlagenteil) zu bezahlen.

Im Interesse des Walliser Gemeinwesens kann der Kanton eine 30 % Beteiligung zum Solidaritätspreis erwerben. Wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, ist es folgerichtig, dass in diesem Zuge auch allfällige Modernisierungsinvestitionen berücksichtigt werden. Wenn also eine Konzessionsgemeinde den Konzessionär bei Ablauf der Konzession für Modernisierungsinvestitionen zu entschädigen hat, beteiligt sich der Kanton in der Höhe des zu einem Solidaritätspreis erworbenen Anteils, vorausgesetzt, der Kanton erkennt den Modernisierungscharakter dieser Investitionen an.

²² Siehe Kapitel 2.3 und 2.6

2.11 Illustration des Modells

Es ist äusserst schwierig, plausible Berechnungen betreffend die Finanzflüsse für die Gesamtheit der Wasserkraftanlagen anzustellen, welche in den kommenden Jahrzehnten heimfallen werden. Es müssten diesbezüglich unzählige Annahmen für äusserst lange Zeiträume getroffen werden (bedeutende Heimfälle 2040-2055 und Konzessionsdauer von 80 Jahren). Darüber hinaus wären detaillierte Kraftwerksdaten (Zustand der Anlagen, zukünftige Investitionspläne, usw.) notwendig, welche alleinig die Betreiber kennen.

Die vorliegende Gesetzesrevision schafft die Grundlage, damit das Wallis nach den Heimfällen die Kontrolle über mindestens 60% der Energieproduktion des Walliser Wasserkraftparks erlangen kann. Hierfür werden folgende zwei Fälle als Basis aufgezeigt:

- Fall 1: Standard-Beteiligung 30% / 30% / 40% (Walliser Gemeinwesen / Konzessionsgemeinden / „Dritte/Partner“)
- Fall 2: Beteiligungen unter Anwendung des Vorkaufsrechts des Kantons Wallis

Die folgenden Erläuterungen mit einem Fokus auf die Zahlungsflüsse sollen zu einem besseren Verständnis des Modells des Staatsrats beitragen. Hierbei handelt es sich um Beispiele mit folgenden vereinfachenden Annahmen:

- Es wird angenommen, dass die bisherigen Partner in Wasserkraftgesellschaften („Partnerwerke“) auch die neuen „Dritten/Partner“ sein werden.
- Obwohl die FMV im Modell des Staatsrats als Vertreter des VS-Gemeinwesens auftritt und man davon ausgehen kann, dass die Zahlungen, für die vom Kanton erworbenen Beteiligungen, in der Praxis eher direkt mit den Konzessionsgemeinden abgewickelt werden, wird hier zum besseren Verständnis der Kanton Wallis für die Zahlungsflüsse des VS-Gemeinwesens mit dargestellt. Denn nur ihm steht das Beteiligungs- und Kaufrecht im Interesse des VS-Gemeinwesens zu.

Folgende fiktive Anlagewerte bilden die Ausgangslage für die Beschreibung der beiden Fälle:

Marktpreis (Verkehrswert)	400 MCHF
Substanzwert der Gesamtanlage	350 MCHF
Substanzwert des trockenen Teils (billige Entschädigung)	70 MCHF

Der Marktpreis bzw. der Verkehrswert berechnet sich grundsätzlich aus dem Ertragswert der Anlage. Er ist letztlich jedoch immer das Ergebnis von Verhandlungen. Für den Substanzwert der Gesamtanlage (nasser und trockener Teil) wurden 350 MCHF angenommen. Der Substanzwert des trockenen Teils bewegt sich erfahrungsgemäss im Bereich von 10-20% des Substanzwertes der Gesamtanlage. Für das Beispiel ergeben sich 70 MCHF, was 20% des Substanzwertes der Gesamtanlage entspricht.

Fall 1: Standard-Beteiligung „30/30/40“

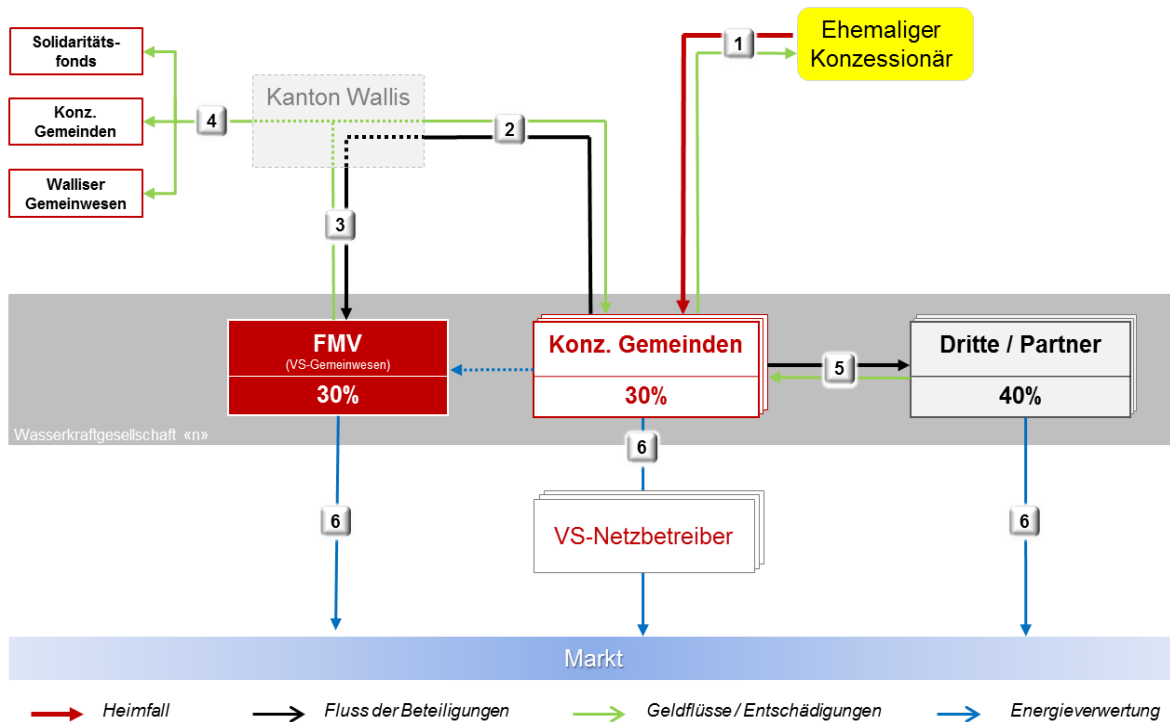
Der Kanton verkauft die Beteiligung von maximal 30%, welche er zum „Solidaritätspreis“ von den Konzessionsgemeinden erwerben konnte, zu Marktkonditionen an die FMV. Die Konzessionsgemeinden ihrerseits behalten eine 30%-Beteiligung an der Wasserkraftgesellschaft. Die verbleibenden 40% verkaufen die Konzessionsgemeinden an einen oder mehrere Dritte/Partner. Mit dieser Beteiligungsstruktur bleiben 60% in Walliser Hand.

Die Beteiligungsstruktur für den Fall 1 gestaltet sich somit wie folgt:

- FMV (vertretend für das VS-Gemeinwesen) 30%
- Konzessionsgemeinden 30%
- Dritte/Partner 40%

Die Abb. 11 zeigt schematisch die Transaktionen (Zahlungsflüsse), welche zwischen den verschiedenen Akteuren beim Heimfall eines Wasserkraftwerkes bei einer Standard-Beteiligung „30/30/40“ bestehen können. Die Nummerierung dient zur weiteren Beschreibung der einzelnen Transaktionen.

Abb. 11 Übersicht der Transaktionen bei einer Standard-Beteiligung „30/30/40“



Quelle: DEWK

Beschreibung der einzelnen Transaktionen – Fall 1:

- 1) **Heimfall:** Die Konzessionsgemeinden üben ihr Heimfallrecht aus. Sie bezahlen die billige Entschädigung für den gesamten trockenen Teil der Anlage von 70 MCHF an den bisherigen Konzessionär und werden dadurch zum Eigentümer der Gesamtanlage.
- 2) **Einkauf des VS-Gemeinwesens:** Der Kanton Wallis übt sein Beteiligungs- und Kaufrecht aus und erwirbt im Interesse des VS-Gemeinwesens einen Miteigentumsanteil von 30% an der heimgefallenen Anlage. Er bezahlt den Konzessionsgemeinden den sogenannten „Solidaritätspreis“. Entsprechend dem Miteigentumsanteil entspricht dieser 30% der billigen Entschädigung was einen Betrag von 21 MCHF ausmacht (30% des Substanzwertes des gesamten trockenen Teils von 70 MCHF). Dadurch wird der Kanton Miteigentümer zu 30% an der gesamten Wasserkraftanlage.
- 3) **Der Kanton verkauft die Beteiligung an die FMV:** Der Kanton verkauft die unter Punkt 2 erworbene Beteiligung zu Marktkonditionen an die FMV. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt mittels einer vom Modell bevorzugten Kombination aus einem Anfangsbetrag und einer zusätzlichen Ressourcenrente. Die FMV zahlt dabei einen Anfangsbetrag, welcher dem unter Punkt 2 bezahlten „Solidaritätspreis“ von 21 MCHF entspricht und darüber hinaus zusätzlich auf die gesamte Konzessionsdauer eine periodisch zu entrichtende Ressourcenrente.

- 4) **Gewinnverteilung:** Der vom Kanton Wallis erzielte Gewinn aus dem Verkauf der Beteiligungen an die FMV wird wie folgt verteilt:
- Ein Drittel zur Speisung eines Fonds, genannt „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“;
 - Ein Drittel steht den Konzessionsgemeinden, in Abhängigkeit ihres Anteils an der Wasserkraft, zur Verfügung;
 - Ein Drittel kommt allen Gemeinden gemäss ihrem jeweiligen Bevölkerungsanteil zu.
- Dabei entspricht der Gewinn der von der FMV an den Kanton bis zum Ende der Wasserrechtskonzession jährlich zu entrichtenden Ressourcenrente.
- 5) **Einkauf Dritter/Partner:** Dritte/Partner bezahlen den Konzessionsgemeinden für ihre Beteiligung von 40% an der Wasserkraftgesellschaft den Marktpreis von 160 MCHF (40% vom Marktpreis von 400 MCHF).
Der Einkauf in die Wasserkraftgesellschaft kann neben der beschriebenen Einmalzahlung auch mittels jährlicher Teilzahlungen oder über einen Mix der beiden Varianten erfolgen. Dabei sind insbesondere die Art der Zahlung, die Höhe der Einmalzahlung und der Annuitätzinssatz Gegenstand von Verhandlungen.
- 6) **Energieverwertung:** Jeder Akteur kann seine Energie, entsprechend seiner Beteiligung am Markt, frei verwerten. Den Konzessionsgemeinden wird angetragen, dies mit Walliser Akteuren zu tun (Verteilnetzbetreiber, FMV usw.).

Fall 2: Beteiligungen unter Anwendung des Vorkaufsrechts des Kantons Wallis

Wie im Fall 1 beteiligt sich auch hier die FMV, über den Kanton und vertretend für das VS-Gemeinwesen, zu maximal 30% zu Marktkonditionen an der Wasserkraftgesellschaft. Im Gegensatz zu Fall 1 haben die Konzessionsgemeinden jedoch kein Beteiligungsinteresse und wollen die ihnen noch verbleibenden 70% veräussern.

Um die vom Modell vorgesehenen 60% in VS-Händen gewährleisten zu können, hat der Kanton Wallis für diese Situation grundsätzlich das Vorkaufsrecht auf eine weitere maximale 30%-Beteiligung. Die maximale Beteiligung im Vorkaufsrecht reduziert sich jedoch im Umfang jener Anteile, welche die Konzessionsgemeinden an andere Walliser Gemeinden, Gemeindevereinigung oder eine vom Walliser Gemeinwesen beherrschte Unternehmung veräussern.

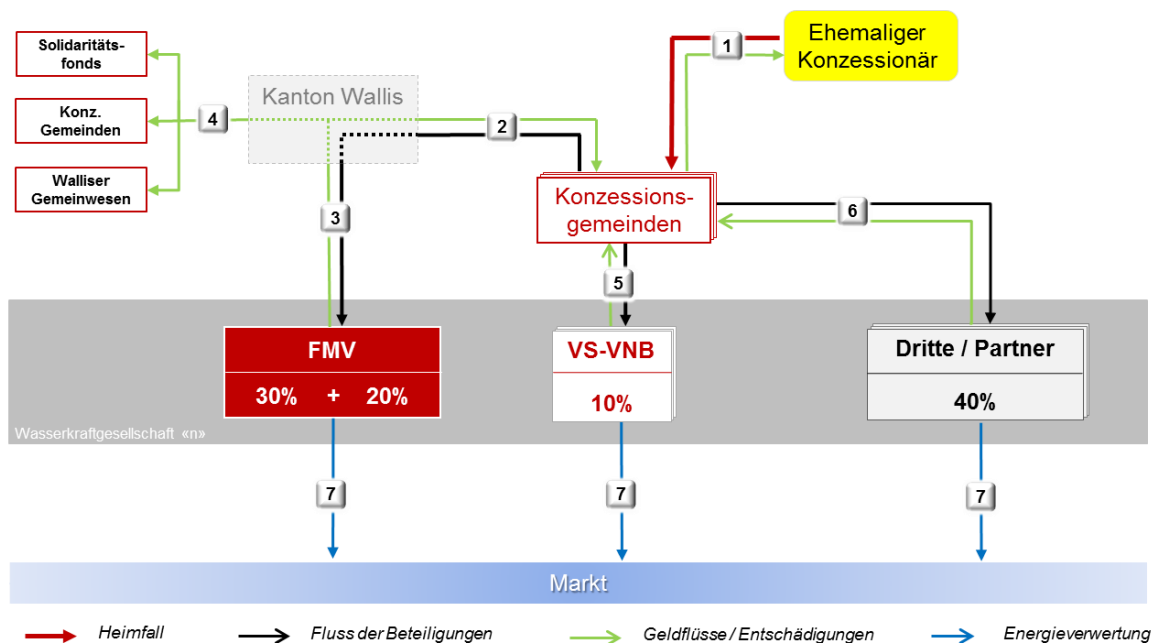
In unserer Annahme erwerben ein oder mehrere Walliser Verteilnetzbetreiber (VS-VNB) eine Beteiligung von 10% an der Wasserkraftgesellschaft. Dadurch reduziert sich für den Kanton Wallis die maximale Beteiligung von 30% betreffend das Vorkaufsrecht auf 20%. Der Kanton Wallis nutzt sein Vorkaufsrecht über diese 20% und bezahlt dafür den mit einem Dritten vereinbarten Kaufpreis (entspricht hier dem Marktpreis).

Die Beteiligungsstruktur für den Fall 2 gestaltet sich demnach wie folgt:

- | | |
|---|-----------------|
| - FMV (vertretend für das VS-Gemeinwesen) | 50% (30% + 20%) |
| - VS-Verteilnetzbetreiber | 10% |
| - Dritte/Partner | 40% |

Die Abb. 12 zeigt schematisch die Transaktionen (Zahlungsflüsse), welche zwischen den verschiedenen Akteuren beim Heimfall eines Wasserkraftwerkes bei der oben beschriebenen Beteiligungsstruktur und unter Anwendung des Vorkaufsrechts des Kantons Wallis bestehen können.

Abb. 12 Übersicht der Transaktionen bei Beteiligungen mit Vorkaufsrecht des Kantons Wallis



Quelle: DEWK

Beschreibung der einzelnen Transaktionen – Fall 2:

- 1) **Heimfall:** Gleiche Transaktion wie im Fall 1. Die Konzessionsgemeinden bezahlen die billige Entschädigung von 70 MCHF an den bisherigen Konzessionär und werden dadurch Eigentümer über die Gesamtanlage.
- 2) **Einkauf des VS-Gemeinwesen:** In diesem Fall kauft der Kanton Wallis von den Konzessionsgemeinden insgesamt eine 50%-Beteiligung zum Preis von 101 MCHF. Dabei handelt es sich um das Total aus
 - der **30%-Beteiligung zum Solidaritätspreis** von 21 MCHF (30% der billigen Entschädigung von 70 MCHF) und
 - der **20%-Beteiligung aus dem Vorkaufsrecht zu Marktkonditionen** von 80 MCHF (20% von Marktpreis von 400 MCHF).
- 3) **Der Kanton Wallis verkauft die Beteiligung an die FMV:** Der Kanton Wallis verkauft seine unter dem Punkt 2 erworbenen Beteiligungen jeweils zu Marktkonditionen an die FMV.

Für die 30%-Beteiligung, welche der Kanton durch die Bezahlung des Solidaritätspreises erwerben konnte, bezahlt die FMV dem Kanton den sogenannten „Anfangsbetrag“ in der Höhe des Solidaritätspreises von 21 MCHF (entspricht dem Kaufpreis welcher der Kanton zum Erwerb an die Konzessionsgemeinden entrichtet hat) und darüber hinaus eine bis zum Ende der Wasserrechtskonzession jährlich zu entrichtende Ressourcenrente (Modell: „Anfangsbetrag + Ressourcenrente“).

Für die 20%-Beteiligung aus dem Vorkaufsrecht hat die FMV dem Kanton den mit einem Dritten vereinbarten Kaufpreis (Marktpreis) von 80 MCHF zu bezahlen (20% von 400 MCHF).
- 4) **Gewinnverteilung:** Der vom Kanton Wallis erzielte Gewinn aus dem Verkauf der Beteiligungen an die FMV wird wie folgt verteilt:
 - Ein Drittel zur Speisung eines Fonds, genannt „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“;
 - Ein Drittel steht den Konzessionsgemeinden, in Abhängigkeit ihres Anteils an der Wasserkraft, zur Verfügung;
 - Ein Drittel kommt allen Gemeinden gemäss ihrem jeweiligen Bevölkerungsanteil zu.

Dabei entspricht der Gewinn der von der FMV an den Kanton bis zum Ende der Wasserrechtskonzession jährlich zu entrichtenden Ressourcenrente.

- 5) **Einkauf VS-VNB:** Ein oder mehrere Walliser Verteilnetzbetreiber erwerben eine 10%-Beteiligung von den Konzessionsgemeinden zu einem Preis von 40 MCHF (10% des Marktpreises von 400 MCHF). Der Einkauf in die Wasserkraftgesellschaft kann, wie bei Dritten/Partnern beschrieben, per Einmalzahlung, mittels jährlichen Teilzahlungen oder über einen Mix der beiden Varianten erfolgen. Dabei sind insbesondere die Art der Zahlung, die Höhe der Einmalzahlung und der Annuitätzinssatz Gegenstand von Verhandlungen.
- 6) **Einkauf Dritte/Partner:** Gleiche Transaktion wie in Fall 1 - Nr. 5. Dritte/Partner zahlen den Konzessionsgemeinden für ihre 40%-Beteiligung 160 MCHF (40% vom Marktpreis von 400 MCHF).
- 7) **Energieverwertung:** Jeder Akteur kann seine Energie, entsprechend seiner Beteiligung, am Markt frei verwerten.

2.12 Analyse der bei der Vernehmlassung aufgeworfenen Elemente

In den folgenden Absätzen werden im Detail die wesentlichen Anmerkungen analysiert, die beim Vernehmlassungsverfahren gemacht wurden. Einige dieser Bemerkungen wurden bei der Erarbeitung des Modells des Staatsrates berücksichtigt, während andere aufgrund wirtschaftlicher oder gesetzlicher Erwägungen abgelehnt wurden.

Wettbewerbsverzerrung

Mehrere Teilnehmer merken an, dass die FMV durch den Solidaritätspreis, der im zur Vernehmlassung vorgelegten Modell vorgeschlagen wurde, im Vergleich zu den anderen Marktakteuren potenziell begünstigt würde.

Kommentare von ausserkantonalen Organisationen stammen insbesondere von Elektrizitätsunternehmen, die sich benachteiligt fühlen. Die WEKO und das BFE sind ihrerseits der Ansicht, dass das Modell zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde und mit dem Schweizer Bundesrecht und dem Europarecht unvereinbar sein könnte.

Innerhalb des Kantons wollen die Versorgungsunternehmen die gleichen Vorteile wie die FMV erhalten. Aus ihrer Sicht stellt der Solidaritätspreis eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung dar, wenn nur die FMV über diese Beteiligung zu einem Vorzugspreis verfügt. Sie sind der Ansicht, dass die Walliser Versorgungsunternehmen ausserkantonalen Akteuren gleich gestellt sind.

Aufgrund dieser Bemerkungen wurde ein externes juristisches Gutachten durch das DVER angefordert. Aus diesem geht hervor, dass das Modell rechtlich unter bestimmten Bedingungen umgesetzt werden kann. Es gilt insbesondere sicherzustellen, dass innerhalb der FMV keine Subventionskreuzungen bestehen.

Auf der Grundlage aller bei der Vernehmlassung aufgeworfenen Elemente wurde das Modell DVER leicht angepasst. Diese Änderung regelt unter anderem die Problematik der oben erwähnten Wettbewerbsverzerrung. Bei dem Modell des Staatsrates verkauft der Kanton die von den Konzessionsgemeinden erworbenen Beteiligungen an die FMV zu Marktkonditionen und nicht mehr zum Solidaritätspreis. Dadurch wird die FMV im Vergleich zu den anderen Marktakteuren nicht finanziell bevorteilt.

Änderung der Beteiligungsstruktur der FMV

In dem zur Vernehmlassung vorgelegten Modell DVER konnte die FMV zu günstigen Bedingungen Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften erwerben. Die Aktionäre der FMV könnten durch diese günstigen Bedingungen einen Vorteil in Form von Zahlungen von Dividenden erzielen.

In diesem Zusammenhang schlagen zahlreiche Stellungnahmen vor, die participationsstruktur der FMV zu ändern. Die verschiedenen participationsgruppen möchten ihre participation innerhalb der FMV zum nachteil von anderen aktionären vergrössern. Es besteht kein konsens in den stellungnahmen über den zu verwendenden verteilungsschlüssel.

Ein fusionsverfahren könnte für die änderung der participationsstruktur erforderlich sein. Man müsste zuerst einigkeit über einen neuen verteilungsschlüssel erzielen und den wert der anteile der FMV bestimmen und dann anteile zwischen den bestehenden aktionären kaufen und verkaufen, um das gewünschte ziel zu erreichen. Diese anteilsübertragungen würden zu erheblichen finanziellen transaktionen zuzüglich beachtlicher notarkosten führen. Einige gemeinden müssten, um die zahl ihrer anteile zu erhöhen, erhebliche beträge zahlen, die sich auf millionen CHF belaufen werden. Die frage, wann diese änderung der participationsstruktur in kraft treten würde, ist ebenfalls zu klären, wobei zu beachten ist, dass die heimfälle zeitlich gestaffelt sind und dass die heimfälle der grössten anlagen nicht vor 2040 erfolgen werden.

Die durch das modell des staatsrates mit der einföhrung einer gewinnverteilung zwischen dem „Solidaritätsfonds für die kantonale energie- und wasserpolitik“ und den walliser gemeinden vorgeschlagene änderung gibt die möglichkeit, die heikle frage einer änderung der participationsstruktur der FMV zu umgehen.

« Rosinenpickerei »

Gemäss modell des staatsrates kann sich der kanton, gegen bezahlung eines solidaritätspreises, zu maximal 30% beteiligen. Folglich kann sich der kanton je nach einzelfall auch zu weniger als 30% beteiligen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer wünschen, dass der kanton gezwungen werde, systematisch 30% zu kaufen, um eine „Rosinenpickerei“ zu vermeiden und nicht nur die anlagen zu bevorzugen, die bei einem heimfall interessant sein könnten.

Trotz dieses legitimen wunsches ist es nicht denkbar, den kanton zu verpflichten, systematisch participations an einer anlage zu erwerben. Es ist möglich, dass der kanton und die FMV nicht über die erforderlichen finanziellen mittel verfügen oder dass die anlage nicht rentabel ist, was zu finanziellen verlusten für den kanton und die FMV führen würde.

Anhebung der Grenze von 3 auf 10 MW

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer haben vorgeschlagen, die durch das modell DVER vorgeschlagene grenze von 3 auf 10 MW installierte leistung anzuheben. Dieser vorschlag wurde damit begründet, dass diese kleinen anlagen in der regel zur selbstversorgung der konzessionsgemeinden dienen.

Die anhebung der grenze von 3 auf 10 MW installierte leistung stellt eine differenz von etwa 260 GWh/Jahr dar. Dies entspricht in etwa der produktion der anlage La Lienne.

Dieser vorschlag wurde angenommen.

Vermarktung

Das modell des staatsrates schlägt vor, dass die konzessionsgemeinden frei darüber entscheiden können, wie sie die ihnen zustehende energie als aktionär von wasserkraftgesellschaften vermarkten wollen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer wollen die vorgeschlagene wirtschaftsfreiheit einschränken, indem die konzessionsgemeinden verpflichtet werden, für die vermarktung ihrer energie mit einem walliser oder mehrheitlich walliser energieunternehmen zusammenzuarbeiten.

Aufgrund der prinzipien der wirtschaftsfreiheit und der gemeindeautonomie ist es nicht möglich, diesen vorschlag zu unterstützen. Er wird deshalb abgelehnt.

Wasserzinsen der oberen Rhone an die Anliegergemeinden (von Gletsch bis zur Einmündung Massa)

Laut Bundesverfassung kommt die Gewässerhoheit den Kantonen zu. Im Kanton Wallis hat der kantonale Gesetzgeber im Einklang mit dem WRG bestimmt, dass die Verfügungsbefugnis über die Wasserkraften den Gemeinden zusteht, soweit es sich nicht um die Rhone bzw. den Genfersee handelt. Artikel 4 WRG-VS²³ entspricht im Übrigen auch der Regelung des öffentlichen Eigentums an Gewässern im Kanton Wallis.²⁴

Demgegenüber hätte die genannte Forderung zur Folge, dass nicht nur dieser „historische“ innerkantonale Konsens angegriffen wird. Die Umsetzung der Forderung würde auch eine Ungleichbehandlung der Walliser Gemeinden bewirken, die an der Rhone liegen.

Ausserdem müsste die Wasserbaugesetzgebung entsprechend geändert werden; dies auch mit Folgewirkungen betreffend den öffentlichen Wasserbau und sein Finanzierungs- und Subventionssystem wie bspw. bei den Revitalisierungsmassnahmen gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz. Zu beachten wären auch die Folgewirkungen betreffend die Dotation des im WRG-VS eingerichteten Fonds für die Gewässer und die Deckung der nicht versicherbaren Schäden.

Vom vorliegenden Vorschlag kann daher insgesamt nicht gesagt werden, dass er im Interesse sämtlicher Gemeinden bzw. Gemeindevereinigungen und des Kantons steht. Er wird daher bei dieser Gesetzesvorlage nicht berücksichtigt.

Aufteilung der (kommunalen) Wasserzinsen nach Einzugsgebiet

Gemäss WRG des Bundes bzw. gemäss WRG-VS legen die Verleihungsbehörden bei der Konzessionerteilung den Wasserzins fest. Die Aufteilung des Wasserzinses bei zusammenhängenden Konzessionen, wo also insbesondere mehrere Konzessionsgemeinden eingebunden sind, ergibt sich somit nach dem jeweiligen Anteil am nutzbaren Gefälle.

Dies hat in Einzelfällen je nach Konzeption der Wasserkraftanlage zur Folge, dass das Wasserherkunftsgebiet bzw. die Gemeinden am Ursprung oder am oberen Lauf der nutzbaren Gewässer mangels Anteil am genutzten Gefälle keine Zuständigkeit zur Verleihung von Wassernutzungsrechten haben. Weil der Wasserzins eine Gegenleistung des Konzessionärs für die Überlassung der Wasserkraft an den Konzessionär ist, haben nicht-konzedierende Gemeinden auch keinen Anspruch auf einen Wasserzins.

Aus diesen Gründen kann die vorliegende Forderung nicht im Kontext des WRG-VS umgesetzt werden. Sie geht auch über das Regelungsziel dieser Gesetzesvorlage hinaus. Ein Ausgleich unter den Gemeinden einer Wasserkraftregion müsste allenfalls im Rahmen einer Regelung für einen regionalen Finanzausgleich erfolgen.

Eine kantonale Wasserkraftgesellschaft

Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen die Einführung einer kantonalen Wasserkraftgesellschaft anstelle einer Wasserkraftgesellschaft pro Anlage vor, wie es im Modell des Staatsrates vorgeschlagen wurde. Die Konzessionen wären systematisch an diese kantonale Gesellschaft zu erteilen.

Nach einem Gutachten durch das Büro Misurio²⁵ stellt die Zusammenlegung von Anlagen zur Nutzung des Potenzials von Synergien in einer einzigen kantonalen Wasserkraftgesellschaft weder eine notwendige Bedingung, noch einen entscheidenden Vorteil für den Wallis dar. Eine Zusammenlegung von Anlagen desselben Einzugsgebietes ist jedoch interessant und kann

²³ Vgl. Artikel 4 Absätze 1 und 2 WRG-VS: «(1) Das Recht, innerhalb der Kantonsgrenzen über die Wasserkraften der Rhone und des Genfersees zu verfügen, kommt dem Kanton zu. (2) Die Verfügung über die Wasserkraften der übrigen öffentlichen Gewässer, mit Einschluss der Grundwasser, obliegt den Gemeinden...»

²⁴ Vgl. dazu insb. das inzwischen aufgehobene kantonale Gesetz vom 17. Januar 1933 betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern.

²⁵ Siehe Anhang

bestimmte wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Diese Möglichkeit der Zusammenlegung wird durch das Modell des Staatsrates nicht ausgeschlossen.

Eine Zusammenlegung von Anlagen in eine einzige kantonale Wasserkraftgesellschaft scheint auch insofern bundesrechtswidrig zu sein, als das WRG immer die Zulassung mehrerer Bewerber für eine Wasserrechtskonzession verlangt, was von vornherein durch das Modell einer kantonalen Wasserkraftgesellschaft ausgeschlossen wird.

Ausserdem wird der durch das Modell des Staatsrates vorgeschlagene Anteil von 60% an der Wasserkraftproduktion in Walliser Händen als ausreichend eingeschätzt. Trotz des legitimen Interesses, den Walliser Anteil auf Ebene Eigentum zu erhöhen, ist eine partnerschaftliche Beziehung mit Dritten wünschenswert, vor allem zur Wahrung eines nationalen Gleichgewichts.

Vorschlag ACC (Verein der konzederenden Gemeinden) betreffend Fonds Hydro.VS

Die ACC schlägt in ihrer Stellungnahme die Schaffung eines Anlagefonds (Hydro.VS) vor, der insbesondere durch freiwillige Beiträge der Konzessionsgemeinden aus dem Verkauf von Anlagen gespeist wird und allen öffentlichen, privaten oder institutionellen Investoren offen steht.

Die ACC möchte diesen Fonds durch die Einführung eines Artikels in dem WRG-VS verankern. Als Antwort auf diese Anfrage wird Artikel 70a vorgeschlagen.

2.13 Risiken

Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung des Strommarktes und der Wasserkraft wurde eine Risikoanalyse für die folgenden vier Felder durchgeführt.

Abb. 13 Risikofelder



Quelle: DEWK

Das einfache, robuste und flexible Modell des Staatsrats wird es ermöglichen, diese Risiken zu dämpfen und zu bewältigen und gleichzeitig die mit der Wasserkraftnutzung verbundenen Chancen bestmöglich zu nutzen.

Marktrisiken

Wie in der Einleitung in Kapitel 1 erwähnt, erfährt der Strommarkt eine tiefgründige Umwälzung. Die in einigen Nachbarländern getroffenen energie-politischen Entscheidungen haben zur Folge, dass aktuell europaweit Überkapazitäten bestehen. Dies wiederum führt zu einem radikalen Einbruch der Grosshandelspreise an den Strombörsen. Auch wenn sich Industrieunternehmen mit einem hohen Stromverbrauch über diese Preissenkung freuen können, so sind Wasserkrafterzeuger einem grossen Druck ausgesetzt. Man muss wissen, dass heute die Produktionskosten einiger Anlagen zeitweise höher liegen als der Stromgrosshandelspreis an der Börse.

Hinzu kommt, dass die Produktionskosten aufgrund der im Bereich Wasserkraft typischerweise vorherrschenden hohen Investitionsbeträge auch massgeblich vom jeweiligen Zinsniveau bestimmt werden. Im Wissen darum, dass die Zinsen derzeit auf einem historischen Tief sind, muss das

Risiko einer Zinswende stets beachtet werden. Darüber hinaus ist der Wechselkurs EUR/CHF von grosser Bedeutung, weil das Produkt „Strom“ an der Börse in Euro gehandelt wird. Ausserdem stellt das noch fehlende Stromabkommen mit der EU einen weiteren Unsicherheitsfaktor dar.

Operationelle Risiken

Wenn Walliser Gemeinwesen Partner in Wasserkraftgesellschaften werden, müssen sie die mit dem Betrieb einer Anlage verbundenen Risiken mittragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wasserkraft eine kapitalintensive Branche ist. Auf Basis der künftigen Konzessionen werden zahlreiche Investitionen für Sanierung, Erweiterung und Unterhalt notwendig sein. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau bekannt und überdies für den Zeithorizont von 80 Jahren einer neuen Wasserrechtskonzession auch schwer exakt planbar.

Es ist zwischen den einzelnen Konzessionsgemeinden und dem Walliser Gemeinwesen zu differenzieren. Im Rahmen der Nutzung ihrer Wasserkräfte werden die Konzessionsgemeinden potenziell erhebliche Beteiligungen an einer einzigen Anlage besitzen, während das durch den Kanton via FMV vertretene Walliser Gemeinwesen an den meisten vom Heimfall betroffenen Wasserkraftwerken beteiligt sein wird. Im Falle einer ausserordentlichen Ausserbetriebsetzung eines einzelnen Wasserkraftwerkes über einen längeren Zeitraum realisiert sich so für die Konzessionsgemeinden ein Einzelrisiko in vollem Umfang. Sie werden während dieser Unterbrechung keine Erträge mehr aus dem Energieverkauf erwirtschaften. Jedoch müssten sie trotzdem die entsprechende finanzielle Belastung für die Wiederinbetriebsetzung des Wasserkraftwerkes tragen. Mit einem künftig breiten Anlagenportfolio wie im Falle von FMV kann dasselbe Risiko für das Walliser Gemeinwesen aufgefangen werden.

Es muss auch unbedingt sichergestellt werden, dass die Konzessionäre ihre gesetzliche Pflicht erfüllen, die Anlagen in einem guten Zustand zu erhalten (WRG-VS, Art. 55). Artikel 7 des Reglements betreffend die Ausführung des Gesetzes zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte richtet diesbezüglich eine Paritätische Expertenkommission ein.

Rechtliche Risiken

Umweltschutz

Gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sind Inhaber von Wasserkraftwerken verpflichtet, negative Auswirkungen der Wasserkraftnutzung hinsichtlich Schwall und Sunk, Geschiebehalt und Fischgängigkeit zu verhindern bzw. zu beseitigen. Das GSchG bestimmt weiter, dass Gewässer zu revitalisieren sind, indem die natürlichen Funktionen in Abhängigkeit von den ökologischen Potenzialen wieder herzustellen sind. Dafür sind einerseits bauliche, aber auch betriebliche Massnahmen zu realisieren und gegebenenfalls erhöhte Restwassermengen abzugeben. Dies wird Produktionsverluste und Einschränkungen im Betrieb verursachen, was wiederum in jedem Einzelfall unterschiedlich zu einem Anstieg der Produktionskosten führen wird.

Politische Vorstösse zum Heimfallrecht

Im Jahr 2012 wurden in den eidgenössischen Räten verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Änderung der Rahmenbedingungen der Heimfälle eingereicht. Diese wurden bis dato allesamt abgelehnt, zeigen aber, welchen Risiken die Wasserkraftnutzung in den Alpenkantonen und deren Konzessionsgemeinden ausgesetzt ist.

Umweltrisiken

Die durch den internationalen Ausschuss von Experten für Klimaänderungen (IPPC) nachgewiesene globale Erwärmung kann für die Wasserkraft sowohl Risiken als auch Chancen²⁶ darstellen.

Im Alpenbogen reagiert der Wasserkreislauf besonders empfindlich auf die globale Erwärmung: langfristige Veränderungen des Schneemantels und das Abschmelzen der Gletscher haben unmittelbare Auswirkungen auf die zur Verfügung stehenden Wasserressourcen. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte bzw. Prognosen zu beachten:

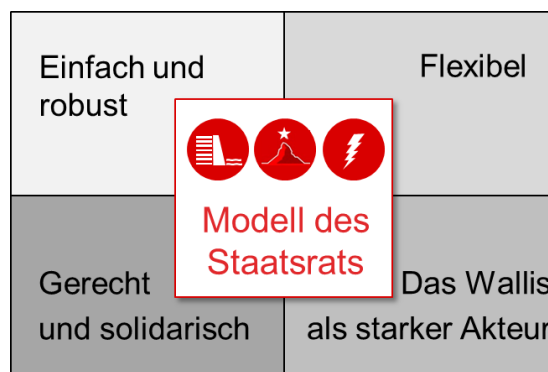
- Niederschläge im Sommer werden bis 2100 erheblich abnehmen. Sie werden in den anderen Jahreszeiten leicht ansteigen (ausser im Süden).
- Bis 2100 werden viele Gletscher verschwinden. Es wird nur etwa ein Viertel der jetzigen Flächen und Volumen der Schweizer Gletscher übrigbleiben.
- In Regionen mit hohem Gletscheranteil wird das Volumen des jährlichen Schmelzwassers im Vergleich zu heute vorübergehend zunehmen, aber langfristig abnehmen.
- In den vereisten Einzugsgebieten und in schneereichen Gebieten wird sich die jahreszeitlich höchste Abflussmenge deutlich vom Sommer zum Frühjahr hin verlagern. Die mittleren Abflussmengen werden im Sommer und Herbst erheblich abnehmen und im Winter leicht zunehmen.

Die Untersuchung *Auswirkungen der Klimaänderung auf die Wasserkraft*²⁷ zeigt, dass langfristig eine wesentliche Änderung der Saisonalität der Produktion und eine Abnahme der Wasserkraftproduktion zu erwarten sind.

2.14 Stärken des Modells des Staatsrates

Die folgenden vier Elemente beschreiben die Stärken des Modells des Staatsrates:

Abb. 14 Stärken des Modells des Staatsrats



Quelle: DEWK

Einfach und robust

Das Modell des Staatsrates schlägt für die zukünftigen Wasserkraftgesellschaften eine vereinfachte Beteiligungsstruktur mit einem einzigen Vertreter des Walliser Gemeinwesens mit einem gewichtigen Anteil vor. Mit einem einzigen Vertreter wird die Führung solcher Gesellschaften erleichtert und das Modell wird industriell robust. Infolgedessen wird es nicht nötig sein, bei jedem Heimfall sämtliche Walliser Gemeinden zu konsultieren.

²⁶ Wie beispielsweise im Forschungsbericht des nationalen Forschungsprogramms NFP61, 2013 erwähnt: „Die durch die Gletscherschmelze zahlreich entstehenden Seen, welche höher als die bestehenden Stauseen liegen, können eine Chance bieten um die heutige Stromproduktion aus Wasserkraft aufrechtzuerhalten.“

²⁷ Hydrologische Kommission CHy „Auswirkungen der Klimaänderung auf die Wasserkraftnutzung“, Bern, 2011

Im Vergleich zu anderen vorgeschlagenen Varianten ist es beim Modell des Staatsrates nicht erforderlich, zur Einbindung des Walliser Gemeinwesens eine neue Struktur zu schaffen (kantonale Wasserkraftgesellschaft bzw. kantonale Beteiligungsgesellschaft). Das Modell baut auf einer bestehenden Institution (FMV) auf, die überdies breite Erfahrungen und ein Anlagenportfolio im Produktionssektor hat.

Die Umsetzung des Modells des Staatsrates ist einfach. Es reichen einige Modifikationen zweier bestehender Gesetze aus. Insbesondere ist keine Anpassung der kantonalen Verfassung erforderlich.

Flexibel

Das Modell ist flexibel. Die Konzessionsgemeinden können frei entscheiden, ob sie Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften eingehen bzw. in der Folge ihre Beteiligungen behalten wollen oder sie bspw. an eine andere Walliser Gemeinde, eine Gemeindevereinigung oder eine von Walliser Körperschaften des öffentlichen Rechts beherrschte Unternehmung (bspw. Netzbetreiber) verkaufen wollen. Wenn sie keinen Käufer finden oder sobald sie Anteile an einen anderen Partner verkaufen wollen, besteht ein Vorkaufsrecht zugunsten des Kantons im Interesse des Walliser Gemeinwesens.

Es steht dem Walliser Gemeinwesen und insbesondere den Konzessionsgemeinden ebenfalls frei, die ihnen zustehende Energie selbst zu verwerten. Es wird ihnen jedoch eindringlich angetragen, mit Walliser Akteuren zusammen zu arbeiten.

Gerecht und solidarisch

Das Modell des Staatsrates respektiert in formeller Hinsicht die Verleihungsrechte der Konzessionsgemeinden gemäss aktueller Gesetzgebung.

Es sieht ein Solidaritätsprinzip vor, nachdem alle Gemeinden (Konzessionsgemeinden und nicht konzedierende Gemeinden), Walliser Privatpersonen und Unternehmen von den generierten Gewinnen profitieren können. Die Erhöhung der Beteiligungen in den verschiedenen Wasserkraftgesellschaften in den Händen der FMV wird auch den Gemeinden und dem Kanton über die Dividende zugutekommen, die sie als Aktionäre der FMV erhalten.

Das Modell des Staatsrates ermöglicht, dass mindestens 60 % der Beteiligungen an Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 10 MW oder mehr in Walliser Hand sind. Gleichzeitig wird mit den restlichen ca. 40% ein nationales Gleichgewicht gewahrt.

Starker Walliser Wasserkraftakteur

In Einklang mit der Eignerstrategie für die FMV möchte der Kanton diese als massgeblichen Akteur bei der Umsetzung der Wasserkraftstrategie und der Verlängerung der Wertschöpfungskette positionieren.

Es ist erforderlich, einen starken und in der Branche erprobten Walliser Akteur zu haben, der das gesamte Walliser Gemeinwesen ab den ersten Heimfällen effizient vertreten kann.

Mit der FMV wird es möglich sein, Synergien im Betrieb eines Pools von Wasserkraftanlagen sowie bei der Energievermarktung zu nützen. Mit einem realisierbaren Anteil von rund 30 % der im Wallis erzeugten Energie (etwa 3 TWh) wird die FMV auch die erforderliche kritische Grösse haben, um ein wichtiger Akteur auf dem Markt zu werden. Die der FMV durch das Modell des Staatsrates übertragene Rolle ergibt sich auch als Konsequenz aus den Zielen des GWEG und den dort der FMV übertragenen Aufgaben.

3. Rechtliche Analyse

Das Modell des Staatsrates²⁸ wird nachstehend im Lichte folgender drei Verfassungsrechte und Verfassungsgrundsätze analysiert: (1) das Legalitätsprinzip, (2) die Wirtschaftsfreiheit sowie (3) die Wahrung der Gemeindeautonomie.

3.1 Zusammenfassung

Die Analyse zeigt, dass die mit dem Modell des Staatsrats vorgeschlagenen Instrumente zur Umsetzung der neuen kantonalen Wasserkraftstrategie mit übergeordnetem Recht vereinbar sind.

Ziel der vorliegenden Revision ist, dass künftig der Grossteil der Produktion und der Erträge aus der Wasserkraftnutzung dem Wallis zugutekommt. Die dem Kanton zugewiesenen Rechte, die er im Interesse des Walliser Gemeinwesens ausübt, sind erforderlich, um dieses Ziel erreichen zu können.

Das Modell

- sieht u.a. vor, dass der Kanton „zu anteiliger billiger Entschädigung“ (im Folgenden: „Solidaritätspreis“) in den Genuss limitierter Beteiligungen oder Energiebezugsrechte bei Wasserkraftgesellschaften²⁹ gelangen kann, welche kommunale Wasserkräfte ausnützen. Diese Rechte dienen dem angestrebten Ausgleich der Interessen zwischen konzedierenden und nicht konzedierenden Gemeinwesen im Kanton („Element der innerkantonalen Solidarität“);
- belässt den jeweiligen Akteuren den angemessenen und notwendigen Spielraum, um je nach Marktverhältnissen und finanzieller Situation flexible Lösungen zu erarbeiten;
- bietet interessierten Dritten, namentlich ausserkantonalen Partnern, weiterhin massgebliche Beteiligungsmöglichkeiten. Damit bleibt der Kerngehalt der Wirtschaftsfreiheit als Grundrecht unangetastet.

Im Zuge der Arbeiten für die vorliegende Gesetzesrevision sind auch andere Modelle diskutiert worden. Deren Elemente kollidieren jedoch mit kantonalem und übergeordnetem Recht beispielweise durch:

- die generelle Verpflichtung zur Ausübung des Heimfallrechts sowie zur Erteilung von Wasserrechtskonzessionen;
- das Vorsehen von Monopolkonzessionären unter Ausschluss des Wettbewerbs um Wasserrechtskonzession im Falle mehrerer Gesuchsteller;
- die Verpflichtung für das Walliser Gemeinwesen zur Beteiligung an Wasserkraftgesellschaften auf Ebene „Eigentum“ sowie
- verbindliche Vorgaben bezüglich die Verwertung von Beteiligungsenergie.

3.2 Legalitätsprinzip

Prinzip

Rechtstaatliches Handeln hat die in der Bundesverfassung verankerten Verfassungsgrundsätze zu beachten. Staatliches Handeln bedarf demnach einer Rechtsgrundlage (Legalitätsprinzip), die

- im öffentlichen Interesse (Allgemeininteresse) liegt,

²⁸ Das Modell des Staatsrats selbst basiert auf einem ähnlichen Modell des Departementes für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER), welches zusammen mit einem Gesetzes-Vorentwurf im Frühjahr dieses Jahres in Vernehmlassung geschickt wurde (siehe dazu auch den Vernehmlassungsbericht zu dieser Botschaft).

²⁹ Wasserkraftgesellschaften sind juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an welche das Recht zur Nutzung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer, insbesondere in Form einer Wasserrechtskonzession, erteilt wird.

- dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht und
- nicht gegen Treu und Glauben verstösst.

Dieselben Voraussetzungen müssen auch bei Einschränkungen von Grundrechten erfüllt sein, wobei hier zusätzlich gilt, dass nicht in deren Kerngehalt eingegriffen werden darf.

Öffentliche Interessen sind grundsätzlich wandelbar und unterliegen einer politischen Wertung. Die alleinige Proklamation bestimmter öffentlicher Interessen (beispielsweise durch eine Regierung) ist daher nicht ausreichend. Sie müssen vielmehr als Interessen der Gesellschaft, aber auch als Interessen des der Gesellschaft dienenden Staates in einem ordentlichen Gesetzgebungsprozess demokratisch legitimiert werden. Die Konkretisierung der massgeblichen öffentlichen Interessen obliegt daher in erster Linie dem zuständigen Gesetzgeber.

Das Modell des Staatsrats muss auf Basis einer Rechtsgrundlage im oben dargelegten Sinn umgesetzt werden. Ausserdem verlangt auch das bereits in Kapitel 1 erwähnte Dekret aus dem Jahre 2012 ausdrücklich den Erlass einer Spezialgesetzgebung, die aus einem ordentlichen Gesetzgebungsprozess entspringt. Im Kontext des Legalitätsprinzips wären blosse, einseitige Willensbekundungen der Konzessionsgemeinden oder „Gentlemen's Agreements“ zwischen den Akteuren des Walliser Gemeinwesens ungenügend.

Anwendung auf das Modell

Die vorangehenden Kapitel zeigen die hier im Zentrum stehenden öffentlichen Interessen, die für das Wallis als besonders wichtig eingestuft werden. Die zentralen Ziele der neu ausgerichteten Wasserkraftpolitik können primär im Rahmen einer Revision des Zweckartikels des WRG-VS gesetzlich verankert werden. Damit werden einleitend die politischen Motive des Walliser Gemeinwesens festgehalten, die zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision führen. Diese dienen dadurch unter anderem auch als Beurteilungskriterien bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen und bei der kantonalen Homologation von kommunalen Wasserrechtskonzessionen.

Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, entspricht der vorliegende Entwurf dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Er greift nur soweit wie nötig in die Gemeindeautonomie ein und berücksichtigt auch die massgeblichen Funktionen des Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit.

Das Walliser Gemeinwesen wird für jeden Nutzungsentscheid in die Lage versetzt, einen beträchtlichen Anteil an der Stromproduktion zu erlangen. Das Modell des Staatsrats ist damit auch insofern verhältnismässig, als es nicht zu einer systematischen Begründung von Wasserkraftgesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung von Kanton und Gemeinden bzw. zu monopolartigen Gesellschaften in öffentlicher Hand führt. Dritte können sich auch weiterhin in beträchtlichem Ausmass an Wasserkraftgesellschaften beteiligen, womit die partnerschaftliche Politik eine Fortsetzung ohne unverhältnismässige Beschneidung erfährt.

Schliesslich wird auch das Prinzip von Treu und Glauben respektiert, weil die bestehende Heimfallordnung unangetastet bleibt und die Revision mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zu den im Wallis bevorstehenden Heimfällen präsentiert wird.

Mit den im nachfolgenden Kapitel 4 erläuterten Modifikationen des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kurz: WRG-VS) und zum geringeren Teil des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (kurz: GWEG) wird die notwendige gesetzliche Basis für die Umsetzung des vom Staatsrat vorgeschlagenen Modells geliefert. Diese Revision unterliegt als Gesetzesbeschluss des Grossen Rats dem fakultativen Referendum.

3.3 Wirtschaftsfreiheit

Prinzip

Der in der Bundesverfassung festgelegte Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit wird als „Garantie der Privatwirtschaft“ verstanden. Die Bundesverfassung spricht sich im Grundsatz für eine liberale Wirtschaftsordnung aus. Demgemäss verhält sich der Staat grundsätzlich wettbewerbsneutral. Bund und Kantone sorgen in den Grenzen ihrer Zuständigkeiten primär für günstige Rahmenbedingungen zugunsten der Privatwirtschaft.

Die Wirtschaftsfreiheit, ob als Verfassungsgrundsatz oder ob als Grundrecht verstanden, gilt jedoch nicht absolut. Beschränkungen in einem kantonalen Gesetz können vorgesehen werden, soweit sie im überwiegenden öffentlichen Interesse sind und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Somit müssen bedeutende Motive des Gemeinwesens vorliegen. Diese können sich unmittelbar aus dem WRG ergeben oder beispielsweise mit wesentlichen energiepolitischen Interessen verknüpft sein.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Wasserkraft öffentlicher Gewässer der Gewässerhoheit des Kantons und dem faktischen Monopol der verfassungsberechtigten Gemeinwesen untersteht. Es ist der alleinige Entscheid dieses Gemeinwesens, ob es das Gewässer selbst nutzen oder das Recht zur Benutzung anderen verleihen will.³⁰

Die Bundesverfassung verbietet nicht grundsätzlich, dass der Staat in Konkurrenz zu Privaten tritt. Für eine Wirtschaftstätigkeit des Staates (als öffentlicher Unternehmer) müssen aber eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse vorliegen. Dabei genügt jedes öffentliche Interesse, sofern es nicht ausschliesslich ein fiskalisches ist (staatliche Gewinnerzielung). Jedenfalls darf der Staat nicht nur dann wirtschaftlich tätig sein, wenn ein Marktversagen vorliegt.

Im Lichte der Wirtschaftsfreiheit ist ferner von Bedeutung zu prüfen, ob Akteure der Privatwirtschaft über einen Anspruch auf Erteilung von Wasserrechtskonzessionen verfügen, ob für die Verleihung von Konzessionen ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist und ob die Energieverwertung reguliert werden kann.

Anwendung auf das Modell

Das Modell des Staatsrats geht implizit davon aus, dass die Konzessionsgemeinden grundsätzlich ihr Heimfallrecht ausüben und in der Folge Wasserrechtskonzessionen an Wasserkraftgesellschaften erteilen. Dabei soll sich das Walliser Gemeinwesen - im Sinne einer Richtgrösse - mit ca. 60% an solchen Gesellschaften beteiligen bzw. über ein Energiebezugsrecht verfügen. Das Modell ermöglicht aber auch in jedem Einzelfall den Einbezug aller anderen betroffenen Akteure.³¹

Damit wird die öffentliche Hand unternehmerisch tätig. Mit dem zu revidierenden WRG-VS und GWEG wird eine klare, gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des Modells geschaffen. Weiter liegen, wie in den vorangehenden Kapiteln umfassend dargelegt, erhebliche öffentliche Interessen vor, die nicht bloss fiskalischer Natur sind. Sie sind vor allem versorgungs-, umwelt- und regionalpolitischer Natur und fokussieren insbesondere auf die Nutzung einer bedeutenden erneuerbaren Energiequelle, die in einem als „Wasserschloss“ bekannten Kanton einen besonderen öffentlichen Stellenwert genießt.

Die im Modell des Staatsrats vorgeschlagenen rechtlichen Instrumente³² sind auch geeignet, die im Gesetz festgelegten Ziele der neuen Wasserkraftpolitik wirksam und - im Vergleich zu anderen denkbaren Modellen - verhältnismässig umzusetzen. Im Wesentlichen sieht es Beteiligungsrechte des Kantons, im Interesse des Walliser Gemeinwesens, an Wasserkraftanlagen vor, die kommunale Wasserkräfte ausnützen. Diese Rechte sind flexibel ausgestaltet sowie in anderen Kantonen erprobt und unumstritten. Die Beteiligung eines Dritten kann im Einzelfall auch höher als die im Grundsatz angestrebte 40%-Marke sein.

³⁰ Siehe Artikel 3 Absatz 1 WRG: „Das verfassungsberechtigte Gemeinwesen kann die Wasserkraft selbst nutzbar machen oder das Recht zur Benutzung anderen verleihen.“

³¹ Siehe dazu auch den neu konzipierten Zweckartikel (Artikel 1 lit. c).

³² An dieser Stelle wird auf Kapitel 4 verwiesen, wo das Beteiligungs- und Kaufrecht sowie das Vorkaufsrecht des Kantons näher erläutert werden (Kommentierung zu den entsprechenden Gesetzesartikeln).

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetzes-Vorentwurf vertrat insbesondere die Wettbewerbskommission (WEKO) die Ansicht, das Kaufrecht des Kantons bewirke eine Wettbewerbsverzerrung, weil dadurch alle anderen interessierten Marktakteure von entsprechenden Anteilen an Wasserkraftgesellschaften von vorn herein ausgeschlossen würden. Diese Auffassung ist unzutreffend. Die Gewässerhoheit liegt gemäss Bundesverfassung bei den Kantonen. Daraus leitet sich ihre Kompetenz zur Regelung des Heimfalls ab. Sie können somit konform mit dem WRG regeln, dass sie Miteigentumsanteile an heimgefallenen Wasserkraftanlagen erwerben können (wie im vorliegenden Revisionsentwurf) oder dass sie - wie im Kanton Graubünden - beim Heimfall unmittelbar Miteigentümer am Heimfallssubstrat werden;³³ und dies zum gleichen Preis wie die verfügungsberechtigten Gemeinden (Stichwort „Solidaritätspreis“).³⁴ Im Übrigen ist das in diesem Zusammenhang wesentliche Konzept der „(anteiligen) billigen Entschädigung“ bereits im WRG verankert.³⁵ Insgesamt stehen somit weder Kanton (noch allenfalls untergeordnete, heimfallberechtigte Gemeinwesen) bei diesen heimfallrechtlichen Mechanismen im Wettbewerb mit Dritten. Auch von Seiten der heimfallberechtigten Konzessionsgemeinden wurden diesbezüglich keine Bedenken in der Vernehmlassung geäussert.

Das WRG bestimmt ferner, dass das Heimfallrecht auf jede im öffentlichen Interesse liegende Weise verwertet werden kann.³⁶ Wenn der kantonale Gesetzgeber das vorgeschlagene Beteiligungs- und Kaufrecht zu Gunsten des Kantons vorsieht, liegt darin eine Konkretisierung dieser Bundesbestimmung.

Laut Modell des Staatsrates behält der Kanton die erworbenen Beteiligungen (bzw. Energiebezugsrechte) an Wasserkraftgesellschaften nicht selbst, sondern überträgt sie an die vom Walliser Gemeinwesen getragene FMV. Der Kanton gibt dabei eine Rechtsposition weiter, die er auf Basis des Bundesrechts zulässigerweise selbst einnehmen könnte. Es liegt in seiner Gestaltungsfreiheit, Beteiligungen bzw. deren Verwertung an einen Dritten auszulagern anstatt die Verwertung selbst vorzunehmen. Aus Sicht der übrigen Marktteilnehmer wird die Wettbewerbssituation dadurch nicht verändert.³⁷

Diese Übertragung an die FMV erfolgt zu Marktbedingungen, die den vorstehend erwähnten „Solidaritätspreis“ übersteigen. Bei diesen Übertragungen entstehen somit Transaktionsgewinne zu Gunsten des Kantons welche entsprechend dem vorgeschlagenen Artikel 59g verteilt werden. Damit sind im Übrigen im Vernehmlassungsverfahren geäusserte Bedenken, wonach die FMV gegenüber anderen Marktteilnehmern privilegiert würde, unbegründet.

Somit berücksichtigt das Modell auch den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Staates. Abgesehen davon, dass es keinen Akteur der Privatwirtschaft gegenüber in irgendeiner Weise bevorzugt, hat das Walliser Gemeinwesen selbst keine unrechtmässigen Vorteile gegenüber Privaten. Schliesslich handelt das Gemeinwesen bzw. der Kanton wie bereits ausgeführt im Kern als Eigentümer von Wasserkraftanlagen, wobei sich dieses Eigentum letztlich auf die Gewässerhoheit zurückführen lässt. Diese wiederum ist wie ausgeführt bundesrechtlich auf Verfassungsebene abgesichert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass niemand einen Anspruch auf Erteilung einer Wasserrechtskonzession hat; dies auch nicht unter Berufung auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie oder den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Das Gemeinwesen kann die Wasserkräfte auch stets selbst nutzbar machen.

Das Modell des Staatsrates entspricht dem Grundsatz der selbstbestimmten Nutzung, da die massgeblichen Akteure einer Wasserkraftgesellschaft (Kanton, Konzessionsgemeinden, sonstige Walliser Gemeinwesen oder Unternehmen sowie Dritte/ausserkantonale Partner) frei über die

³³ Dort wird der Kanton, als nicht verfügungsberechtigtes Gemeinwesen, per Gesetz beim Heimfall zum Miteigentümer der heimgefallenen Anlagen. Insgesamt ist die vorliegende Walliser Regelung im Vergleich zu jener in Graubünden insofern wettbewerbsfreundlicher, als der Kanton Graubünden ein „Anrecht“ auf die Hälfte der Anlagen hat.

³⁴ Der „Solidaritätspreis“ im Sinne einer „anteiligen billigen Entschädigung“ betrifft ausschliesslich den kantonsinternen Ausgleich zwischen dem Kanton sowie den konzedierenden und den nicht konzedierenden Gemeinden.

³⁵ Siehe Artikel 67 Absatz 1 WRG: „Beim Heimfall der Werke ist, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt...Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie *gegen eine billige Entschädigung* zu übernehmen.“

³⁶ Vgl. Artikel 67 Absatz 5 WRG.

³⁷ Die WEKO scheint in der Vernehmlassung im Prinzip derselben Auffassung gewesen zu sein. Sie schlug nämlich anstelle der Übertragung an die FMV vor, die kantonalen Beteiligungen auf eine Beteiligungsgesellschaft oder einen Beteiligungsfonds auszulagern.

Verwertung der ihnen zustehenden Beteiligungsenergie entscheiden können. Es ermöglicht auf der einen Seite, dass das Walliser Gemeinwesen selbst als Unternehmer auftritt und auf der anderen Seite massgebliche Interessen Dritter zu berücksichtigen. Damit lässt es für jeden Einzelfall massgeschneiderte Lösungen zu. Entsprechend können die Wasserkraftgesellschaften gemischtwirtschaftliche bzw. öffentliche Unternehmen mit unterschiedlich hoher Beteiligung der öffentlichen Hand sein.

Abschliessend sei noch kurz auf die in der Vernehmlassung mehrfach geäusserte Kritik eingegangen, wonach das Modell des Staatsrats nicht gewährleiste, dass Konzessionen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren verliehen würden.³⁸ Diese Kritik ist unbegründet. Wasserkraftgesellschaften müssen das übliche gesetzliche Konzessionsverfahren durchlaufen. Der vorliegend unterbreitete Revisionsentwurf verankert keinen Automatismus, wonach die Konzession unweigerlich demjenigen Bewerber, welcher auch Eigentümer der Wasserkraftanlagen ist, erteilt werden müsste. Das Modell des Staatsrats lässt den vom WRG zwingend geforderten Auswahlentscheid zu³⁹ und ist somit bundesrechtskonform. Ausserdem ändert das Modell nichts daran, dass Gesuche um Wasserrechtskonzessionen zu veröffentlichen sind, und dass öffentlich einsehbar ist, wann welche Konzessionen ablaufen.⁴⁰ Das Verfahren ist unter diesen Gesichtspunkten somit transparent und diskriminierungsfrei.

Das Prinzip des diskriminierungsfreien Verfahrens verlangt zudem, dass die Zielsetzungen des Modells nicht mit den Kriterien des WRG für die Verleihung von Konzessionen in Konflikt geraten.⁴¹ Auch hier sieht das Modell des Staatsrats aber keinen Automatismus vor, wonach systematisch immer jener Wasserkraftgesellschaft die Konzession erteilt werden müsste, an der das Walliser Gemeinwesen beteiligt ist. Allerdings können bundesrechtskonform anlässlich der Konzessionserteilung die Beteiligung des Gemeinwesens und damit seine fiskalischen Interessen mitberücksichtigt werden. Insgesamt geben die zitierten Artikel 39 und 41 WRG den Konzessionsbehörden sowie dem Kanton als Genehmigungsbehörde kommunaler Wasserrechtskonzessionen einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Prüfung, welcher Bewerber dem öffentlichen Wohl in grösstem Masse dient.

3.4 Gemeindeautonomie

Prinzip

Delegiert das kantonale Recht die Verfügungsbefugnis über die Wasserkräfte an die Gemeinden, entscheiden diese - im Rahmen der bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben - souverän, ob und an wen sie eine Wasserrechtskonzession erteilen sowie zu welchen wirtschaftlichen Bedingungen. Dasselbe gilt auch für die Entscheidung, ob sie ein ihnen zustehendes Heimfallrecht ausüben oder nicht.⁴²

Soweit ihnen Verfassung und Gesetze des Kantons Wallis die Befugnis eingeräumt haben, entscheiden die Urversammlungen und in Gemeinden mit Generalräten diese über die Erteilung und die Übertragung von Wasserrechtskonzessionen. Eine wichtige Einschränkung dieser Befugnis besteht beispielsweise darin, dass nicht die Gemeinden, sondern der Kanton über die Erteilungen von Wasserrechtskonzessionen betreffend die Rhone oder den Genfersee entscheidet. Eine andere Einschränkung besteht darin, dass eine Gemeinde schon nach aktueller

³⁸ Soweit eingewendet wurde, dass das Modell rechtswidriger Weise nicht verlange, dass Konzessionsprojekte öffentlich ausgeschrieben würden, wird auf Artikel 60 Abs. 3^{bis} WRG verwiesen: „Die Konzession kann ohne Ausschreibung verliehen werden. Die Verleihung hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren zu erfolgen.“

³⁹ Siehe Artikel 41 WRG: „Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist.“

⁴⁰ Siehe Artikel 78 WRG-VS: „Das zuständige Departement erstellt und führt ein kantonales Wasserrechtsverzeichnis. Darin ist über alle Anlagen und Rechte Buch zu führen, welche zur Nutzung der Wasserkräfte notwendig und nützlich sind.“

⁴¹ Dieser Aspekt betrifft neben dem angeführten Artikel 41 auch Artikel 39 WRG („Die Behörde berücksichtigt bei ihrem Entscheide das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen.“) sowie Artikel 48 WRG, wonach in der Wasserrechtskonzession insbesondere die Beteiligung des Gemeinwesens nach Massgabe des kantonalen Rechts festgesetzt werden kann.

⁴² Das Heimfallrecht ist ohne das Verfügungsrecht nicht denkbar. Das Heimfallrecht ist laut WRG und WRG-VS überdies obligatorischer Bestandteil der Wasserrechtskonzession.

Gesetzgebung ohne die Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde keine rechtswirksame Konzession erteilen kann.⁴³

Gestützt auf die so definierte Autonomie ist auch relevant, ob die Gemeinden auch eigenständig entscheiden können, wie sie die ihnen bspw. als Aktionäre einer Wasserkraftgesellschaft zustehende Energie verwerten.

Ein weiteres Kriterium der Analyse ist, ob die formellen Verfügungsrechte der Gemeinden über ihre Wasserkräfte gewahrt bleiben oder nicht.

Ein zentraler Aspekt ist, dass die Gemeindeautonomie nie absolut besteht. Auch sie unterliegt Veränderungen und kann - sofern sachliche Gründe dafür bestehen - vom kantonalen Gesetzgeber enger gezogen werden, solange sie in ihrem wesentlichen Gehalt bestehen bleibt. Zur Erreichung eines in einem Gesetz verankerten und sachlich begründeten Zieles können dafür notwendige Eingriffe in die Gemeindeautonomie erfolgen, soweit der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Anwendung auf das Modell

Das Modell des Staatsrats berücksichtigt die derzeit herrschende formelle Verfügungshoheit der Konzessionsgemeinden über die kommunalen Wasserkräfte, zumal den Konzessionsgemeinden nicht vorgeschrieben wird, ob und an wen eine Konzession zu erteilen ist. Die Konzessionsgemeinden bleiben somit frei, auf die künftige Nutzung zu verzichten bzw. die Gewässer selbst zu nutzen. Die Konzessionsgemeinden trifft auch keine generelle Pflicht zur Ausübung des Heimfallrechts.

Beabsichtigen die Gemeinden jedoch Wasserrechtskonzessionen an ihren Gewässern zu verleihen, wird ihre die Autonomie materiell soweit eingeschränkt, als es der Zweck und die Ziele der vorliegenden Gesetzesrevision erfordern; dies wie folgt durch ein:

1. limitiertes Beteiligungsrecht des Kantons bei erstmaliger Ausnützung der kommunalen Wasserkräfte gegen volle Entschädigung;
2. limitiertes Kauf- und Beteiligungsrecht des Kantons nach einem Heimfall bei der Ausnützung kommunaler Wasserkräfte in bestehenden Wasserkraftanlagen zum Solidaritätspreis;
3. Vorkaufsrecht zugunsten des Kantons bei Veräusserung von Beteiligungen der Konzessionsgemeinden an Wasserkraftgesellschaften oder von Miteigentumsanteilen der Konzessionsgemeinden an Wasserkraftanlagen zum mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis.

Die zu Punkt 2 und Punkt 3 angeführten Rechte werden im Folgenden im Einzelnen besprochen. Generell kann vorab gesagt werden, dass dabei nur soweit in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird, als dies zur Umsetzung der Gesetzesziele wirklich nötig ist.

Im Übrigen sind die Konzessionsgemeinden frei in der Entscheidung, ob sie sich an Wasserkraftgesellschaften beteiligen oder nicht und auch wie sie die ihnen als an einer Wasserkraftgesellschaft Beteiligte („Aktionäre“) zustehende Energie verwerten. Auch wird den Konzessionsgemeinden bei der Veräusserung von Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften nicht vorgeschrieben, welche Form der Kaufpreiszahlung sie zu vereinbaren haben, ob eine Einmalzahlung oder Teilzahlungen über die Konzessionsdauer hinweg. Damit wird ihnen auch der notwendige Verhandlungsspielraum mit interessierten Käufern gegeben.⁴⁴

Beteiligungs- bzw. Kaufrecht des Kantons zum Solidaritätspreis

Zunächst sieht der Gesetzesentwurf vor, dass sich der Kanton im Interesse des Walliser Gemeinwesens an Wasserkraftgesellschaften beteiligen kann, welche kommunale Wasserkräfte

⁴³ Siehe Artikel 20 Absatz 1 WRG-VS: « Der Staatsrat genehmigt die Erteilung, Erneuerung oder Übertragung einer kommunalen Konzession... » Siehe auch Artikel 4 Absatz 1 WRG: „Steht die Verfügung über die Wasserkraft Bezirken, Gemeinden oder Körperschaften zu, so bedarf die Einräumung des Nutzungsrechtes an Dritte und die Benützung durch die Verfügungsberechtigten selbst jeweils der Genehmigung der kantonalen Behörde.“

⁴⁴ Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die die Gemeinden betreffenden finanz- und haushaltsrechtlichen Regeln sowie die kantonale Aufsicht über die Finanzgebarung der Gemeinden.

ausnützen; dies bis zu maximal 30 Prozent zum Solidaritätspreis. Dieses Recht besteht im Kontext der Ausnützung kommunaler Wasserkräfte in bestehenden Wasserkraftanlagen, unabhängig davon, ob die Konzessionsgemeinden ihr Heimfallrecht ausüben oder auf die Ausübung verzichten.

Sofern zum Erwerb solcher Beteiligungen erforderlich kann der Kanton zum selben Zweck und zum selben Preis auch einen Miteigentumsanteil an den heimgefallenen Anlagen bzw. Installationen erwerben. Der Kanton kann so am Gründungsprozess einer Wasserkraftgesellschaft teilnehmen, indem er den erworbenen Miteigentumsanteil als Sacheinlage in die Wasserkraftgesellschaft einbringt.⁴⁵

Diese Rechte können somit zu einer maximalen Beteiligungsquote von 30% führen - dies nach dem Prinzip: „Solidaritätspreis bezogen auf den trockenen Teil, nicht auf die Gesamtanlage“. Das Verhältnis zwischen Beteiligung und Entschädigung ist linear. Wenn also der Kanton bspw. nur eine 15% Beteiligung anstrebt, sind auch nur 15% der billigen Entschädigung für den trockenen Teil zu bezahlen.

Dieses Kauf- bzw. Beteiligungsrecht bewirkt einen Eingriff in die Gemeindeautonomie, ohne dass jedoch deren wesentlicher Gehalt angetastet würde. Der damit verbundene partielle, materielle Eingriff in die Gemeindeautonomie ist durch die Ziele des WRG-VS gerechtfertigt. Die verantwortungsvolle und solidarische innerkantonale Aufteilung der aus der Wasserkraftnutzung erzielbaren Erträge stellt nämlich ganz offensichtlich ein starkes öffentliches Interesse dar. Schon im Vergleich mit dem, was bspw. im Kanton Graubünden gilt⁴⁶, erscheint die 30%-Marke als verhältnismässig. Sie ist aber auch insofern verhältnismässig, als sie am unteren Ende der Bandbreite der zukünftigen Verbrauchsszenarien für das Wallis liegt (siehe dazu ebenfalls Kapitel 2). In den Kapiteln 2.4 und 2.5 wird der Verkauf der Beteiligungen des Kantons an die FMV behandelt. Dass ein Drittel der generierten Gewinne laut dem Modell des Staatsrats den Konzessionsgemeinden zukommen soll, ist an dieser Stelle nicht mehr ausschlaggebend.

Vom Beteiligungs- und Kaufrecht werden die Konzessionsgemeinden nicht gleich betroffen wie Private (es liegt kein enteignungsgleicher Eingriff wie in die Rechtssphäre von Privaten vor). Diese agieren nämlich im Kontext der Nutzbarmachung der Wasserkräfte als Inhaber einer an sie delegierten Verfügungshoheit. Auch das Heimfallrecht selbst, welches den Anlagenübergang auf das Gemeinwesen bewirkt, beruht letztlich auf einer Wasserrechtskonzession und dem Gesetz. Folglich sind das Heimfallrecht und die Möglichkeit zum Rückkauf der Anlagen durch das verfügungsberechtigte Gemeinwesen auf die kantonale Gewässerhoheit zurückzuführen. Letztere kommt jedoch Privaten nicht zugute.

Der vorgesehene Erwerb zum Solidaritätspreis und die Übertragung der Anteile des Kantons an die FMV bewirkt weiter, dass die Konzessionsgemeinde im Ausmass ihrer eigenen Beteiligung an der FMV indirekt von dieser Übertragung profitieren kann.

Bezüglich der Frage der Rechtmässigkeit des Kauf- bzw. Beteiligungsrechts kann also zusammengefasst gesagt werden, dass der damit verbundene Eingriff in die Autonomie der Gemeinden verhältnismässig und durch gewichtige öffentliche Interessen gerechtfertigt ist. Der Eingriff wird billig entschädigt, nicht im Sinne einer Entschädigung, wenn ein Privater durch ein hoheitlich handelndes Gemeinwesen enteignet würde. Die Entschädigung erfolgt vielmehr im Sinne einer Regelung der Billigkeit im Verhältnis von kantonalen Gemeinwesen untereinander, die ein öffentlich-rechtliches Band verbindet. Dass ein Kanton als Inhaber der Gewässerhoheit, auch wenn er teilweise die Verfügungsbefugnis über die Wasserkräfte an ein anderes kantonales Gemeinwesen abgibt, zu heimfallrechtlichen Bedingungen zu Anteilen an Wasserkraftanlagen kommen kann, ist überdies kein Einzelfall in der Schweiz.

Vorkaufsrecht zu Gunsten des Kantons

Das vorgeschlagene gesetzliche Vorkaufsrecht des Kantons steht in folgendem Kontext: Einerseits sollen die Konzessionsgemeinden grundsätzlich frei sein in der Entscheidung, Beteiligungen, die sie an Wasserkraftgesellschaften haben, zu halten oder zu veräussern. Andererseits soll mit

⁴⁵ Siehe dazu im Einzelnen Kapitel 4, insbesondere den dort vorgeschlagenen Artikel 59b.

⁴⁶ Im Kanton Graubünden erwirbt der Kanton beim Heimfall, ebenso unter anteiliger Übernahme der billigen Entschädigung, hälftig Miteigentum am nassen Teil kommunale Wasserkräfte ausnützender Wasserkraftanlagen.

diesem Gesetz das Ziel gesichert werden, einen Grossteil der Energie und der Erträge aus der Wasserkraft dem Wallis zukommen zu lassen.

Unabhängig von dem oben erwähnten Kauf- und Beteiligungsrechts zum „Solidaritätspreis“ erstreckt sich das vorgeschlagene Vorkaufsrecht sich auf Beteiligungen bzw. Energiebezugsrechte der Konzessionsgemeinden bei Wasserkraftgesellschaften, die kommunalen Wasserkräfte ausnützen; ebenso auf Miteigentumsanteile von Konzessionsgemeinden an heimgefallenen Wasserkraftanlagen. Es ist in allen Fällen auf ein Maximum von 30% beschränkt. Dieses Maximum reduziert sich um jene Beteiligungen, Energiebezugsrechte bzw. Miteigentumsanteile, die von den Konzessionsgemeinden selbst oder von bevorrechteten Walliser Körperschaften oder Rechtspersonen, die von diesen Körperschaften kontrolliert werden, gehalten werden. Insofern Konzessionsgemeinden also bspw. Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften an solche Körperschaften (andere Einwohnergemeinden etc.) oder an Unternehmen der Branche in öffentlicher Walliser Hand veräussern, kommt das Vorkaufsrecht nicht zur Anwendung.

Es kommt allerdings zur Anwendung, wenn die Konzessionsgemeinden an Dritte veräussern wollen. Es ist unlimitiert ausgestaltet, d.h. der Kanton muss zu den mit einem Dritten vereinbarten Bedingungen in den Kaufvertrag einzutreten. Hätte der Kanton dieses Recht in diesen Fällen nicht, wäre das vom Gesetzesentwurf anvisierte Ziel gefährdet, einen Grossteil der Energie aus der Wasserkraft dem Wallis zukommen zu lassen.

Dieses gesetzliche Vorkaufsrecht beeinträchtigt die Konzessionsgemeinden (als Beteiligte an einer Wasserkraftgesellschaft) auch nicht in ihrer vermögensrechtlichen Position. Der Kanton kommt nämlich nur zu den von den Konzessionsgemeinden verbindlich mit einem Dritten vereinbarten, geldwerten Konditionen in den Genuss des Vorkaufsrechts.

Keine Beteiligungspflicht für das Walliser Gemeinwesen

In eine ähnliche Richtung wie die Tendenzen zur Monopolisierung des Produktionssektors gehen politische Forderungen, wonach sich die öffentliche Hand eine garantierte Beteiligung, systematisch und flächendeckend, im Ausmass von 60% (oder mehr) am Walliser Wasserkraftpark in einem kantonalen Gesetz ausbedingen soll.

Derartige Ansätze, die letztlich einer Beteiligungspflicht der öffentlichen Hand an Wasserkraftgesellschaften in einer Mehrheitsposition gleichkommen, sind nicht nur aus der Sicht übergeordneten Rechts kritisch zu betrachten. Es widerspräche auch dem öffentlichen Interesse, wenn kantonale Gemeinwesen, ungeachtet der jeweiligen, möglicherweise widrigen Marktbedingungen, gezwungen wären, Beteiligungen an Stromproduzenten einzugehen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken mit wirtschaftlichem Sachverstand nicht verantwortet werden könnten.

Das Modell des Staatsrats gewährleistet deshalb, dass im Einzelfall, in Abhängigkeit der individuellen Gewichtung von Chancen und Risiken für die einzelnen Werke, die konkreten Beteiligungsverhältnisse flexibel ausgestaltet werden können. Das Walliser Gemeinwesen bzw. die (Konzessions-)Gemeinden haben somit auch keine generelle Pflicht, sich im Rahmen der Stromproduktion zu beteiligen. Entsprechend lässt das Modell bspw. auch Möglichkeiten zu, wie jene einer Gesellschaft, an der Gemeinden und Kanton nur geringfügig beteiligt sind.

4. Vorgeschlagene Artikel

Im Folgenden werden die Gesetzesänderungen im Einzelnen dargelegt. Damit die Änderungen im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage auf einen Blick sichtbar werden, wird folgendes Vorgehen gewählt:

- (1) Änderungen werden (so bspw. auch neue Absätze) „unterstrichen“ gekennzeichnet.
- (2) Gänzlich neue Artikel werden mit „Neuer Artikel“ (vorangestellt) bezeichnet.
- (3) Aufhebungen aktueller Bestimmungen oder aktueller Passagen werden „durchgestrichen“ gekennzeichnet.

Die vorgeschlagenen Modifikationen werden im Anschluss an jeden betroffenen Gesetzesartikel kommentiert. Sie gliedern sich in 2 Gruppen: die erste Gruppe (Abschnitte 4.1 und 4.2) betrifft die legislative Umsetzung des Modells des Staatsrats im Zusammenhang mit der neuen Wasserkraftstrategie in unserem Kanton. Die zweite Gruppe (Abschnitt 4.3) betrifft Regelungen, die sich vorwiegend aus der Berücksichtigung übergeordneter, aktuellen Bundesrechts ergeben und in diesem Zug mitbearbeitet werden.

Die Modifikationen beziehen sich zum überwiegenden Teil auf das kantonale Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kurz: WRG-VS) und zum geringeren Teil auf das kantonale Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (kurz: GWEG).

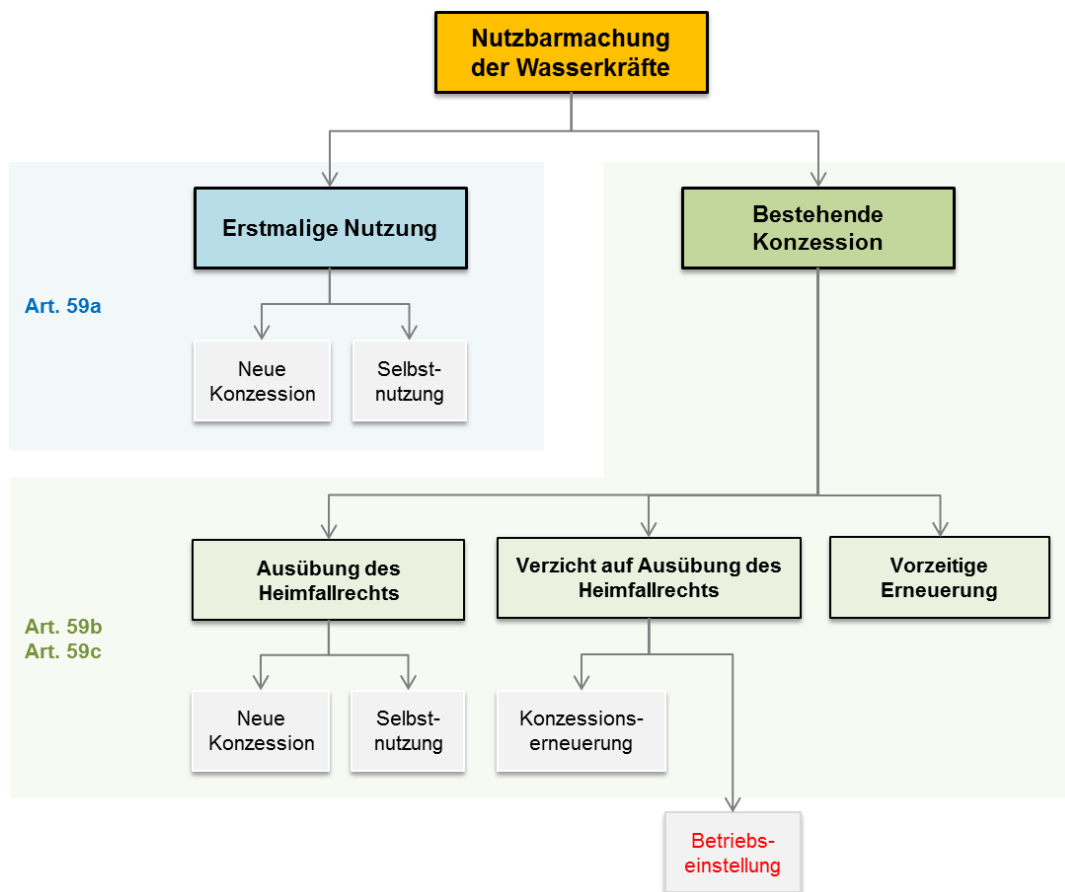
Die folgende graphische Darstellung zeigt zusammengefasst die sich im Regelfall bietenden Möglichkeiten bzw. rechtlichen Lösungen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Im Wesentlichen wird zwischen zwei Ausgangslagen unterschieden:

- (1) erstmalige Nutzung und
- (2) eine Nutzung mit bestehender Konzession mit Blick auf den Heimfall.

Im Folgenden liegt ein besonderes Augenmerk auf der zweiten Fallkonstellation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verfügungsberechtigten Gemeinwesen auf das Heimfallrecht auch verzichten können. Eine Sonderkonstellation von Bedeutung stellt die vorzeitige Konzessionserneuerung dar.

Bei den jeweiligen Varianten erfolgt auch ein Hinweis auf die in diesem Fall zu berücksichtigenden, im Folgenden vorgeschlagenen Gesetzesartikel des WRG-VS. Diese Artikel behandeln die Rechte des Kantons bei kommunalen Wasserkraftanlagen im Kontext der Umsetzung der neuen Wasserkraftstrategie.

Abb. 15 Varianten der Nutzbarmachung der Wasserkräfte



Quelle: DEWK

4.1 Änderung des WRG-VS zur Umsetzung des Modells des Staatsrats

Art. 1 Zweck (teilweise abgeändert bzw. aufgehoben)

¹ Dieses Gesetz regelt unter Wahrung der verfassungs- und gesetzesmässigen Bundeskompetenzen die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton und bezweckt insbesondere namentlich:

a) die rationale Nutzbarmachung der im Kanton vorhandenen Wasserkräfte, indem sie eine optimale kantonale Energieversorgung sichert, die Interessen der kantonalen Volkswirtschaft, der Raumplanung und des Umweltschutzes wahrt und zur nationalen Energieversorgung beiträgt;

b) ~~die Fortsetzung und Verwirklichung einer im Interesse von Gemeinden, Gemeindevereinigungen und Kanton stehenden Wasserkraftnutzung; eine im Interesse von Gemeinden, Gemeindevereinigungen und Kanton stehenden Wasserkraftnutzung, indem der Grossteil der Energie und der Erträge aus der Wasserkraft dem Wallis zukommt und diese Erträge solidarisch im Kanton aufgeteilt werden;~~

c) ~~die Regelung von Zuständigkeiten innerhalb des Kantons, unter Wahrung der Gemeindeautonomie, die Verwirklichung einer Partnerschaft zwischen allen betroffenen Akteuren unter Berücksichtigung der Rechte der verleihungsberechtigten Gemeinwesen;~~

d) ~~die Regelung der Verfahren und der Zuständigkeiten innerhalb des Kantons unter Wahrung der Gemeindeautonomie.~~

~~²Das vorliegende Gesetz bildet unter Wahrung der verfassungs- und gesetzesmässigen Bundeskompetenzen den Vollziehungserlass des Kantons zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG).~~

Artikel 1 Kommentierung:

Zu Absatz 1:

Artikel 1 des WRG-VS soll als umfassender Zweckartikel bestehen bleiben und klar auf die Zielsetzungen der neuen Wasserkraftstrategie ausgerichtet werden.

Mit der Nutzung der erneuerbaren, einheimischen Wasserkraft als qualitativ hochstehende Energie soll massgeblich zur kantonalen und auch nationalen Energieversorgung beigetragen werden. Dies entspricht in hohem Masse dem öffentlichen Interesse.

Zentrales Ziel der neuen kantonalen Energiepolitik ist, dem Wallis künftig in wesentlich stärkerem Ausmass die Wertschöpfung aus der Wasserkraftnutzung zukommen zu lassen. Seit den Anfängen der Wasserkraftnutzung sind ausserkantonale Partner im Kanton Wallis engagiert. Noch heute stehen ca. 80% der produzierten elektrischen Energie ausserkantonalen Partnern zu.

Das Modell des Staatsrats strebt deshalb erhöhte Beteiligungen des Walliser Gemeinwesens an Wasserkraftgesellschaften an. Als „Walliser Gemeinwesen“ werden Kanton und Einwohnergemeinden verstanden. Anvisiert wird eine Beteiligung am Walliser Kraftwerkpark von rund 60% Prozent. Dabei handelt es sich um eine Richtgrösse und nicht um eine fixe Vorgabe für alle Wasserkraftanlagen.

Das Gesetz gewährleistet sodann eine Fortsetzung der partnerschaftlichen Energiepolitik, da sich Dritte weiterhin an der Wasserkraftnutzung beteiligen können.

Die verantwortungsvolle Aufteilung der Erträge aus der Wasserkraft im Kanton stellt ein weiteres wesentliches Ziel der neuen Wasserkraftpolitik dar. Insgesamt sollen die Rechte der konzederenden Gemeinwesen formell gewahrt bleiben.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz wird formell aufgehoben. Das kantonale Gesetz (WRG-VS) ist nämlich kein blosser Vollziehungserlass des WRG wie im aktuellen Absatz 2 angedeutet. Dem Bund steht im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte gemäss Artikel 76 der Bundesverfassung (BV) nur die Kompetenz zu, Grundsätze zu regeln. Es besteht daher die sich aus der BV ergebende und ausschliessliche Kompetenz der Kantone, auf dem Gebiet der Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Rahmen der bundesrechtlichen Grundsätze umfassend gesetzgeberisch tätig zu werden und nicht bloss Ausführungsvorschriften zum Bundesrecht zu erlassen.

Dass die Kantone dazu auch reine Ausführungsbestimmungen zum WRG zu erlassen haben, ergibt sich im Übrigen schon aus Artikel 75 Absatz 1 WRG. Es wird daher vorgeschlagen, Absatz 2 zu streichen. Die Hinweise auf die übergeordnete Gesetzgebung ergeben sich schon aus dem Ingress zum Gesetz.

Der Hinweis auf die Wahrung der Bundeskompetenzen im aktuellen Wortlaut erfolgt nun im revidierten Absatz 1.

Art. 20 Genehmigung der kommunalen Konzessionen (teilweise abgeändert)

¹ Der Staatsrat genehmigt die Erteilung, Erneuerung oder Übertragung einer kommunalen Konzession, wenn sie den öffentlichen Interessen der Gemeinden, der Gemeindevereinigungen und des Kantons entspricht.

² Insbesondere ist eine sichere Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

³ Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Ausübung der Konzession ~~den öffentlichen Interessen~~ dem öffentlichen Wohl, insbesondere den Zielen dieses Gesetzes, oder der rationellen Nutzung des Gewässers zuwiderläuft.

⁴ Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung des Konzessionärs.

Artikel 20 Kommentierung

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Zu Absatz 3:

Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf das zu wahrende öffentliche Wohl und den Zweckartikel (Artikel 1) wird die Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung des Staatsrats bei der Genehmigung von kommunalen Wasserrechtskonzessionen konkretisiert. Widerspricht eine kommunale Konzession den Zielsetzungen im Zweckartikel, kann ihr der Staatsrat die Genehmigung verweigern. Im Weiteren wäre die Verweigerung der Genehmigung für eine kommunale Wasserrechtskonzession beispielsweise auch bei klaren Rechtsverletzungen oder klar unzweckmässiger Konzeption des Werkes möglich.

Im Rahmen der angeführten Zweckmässigkeitsprüfung kann der Staatsrat insbesondere auch berücksichtigen, wenn Konzessionsgemeinden, die sich an (konzessionierten) Wasserkraftgesellschaften beteiligen oder bei ihnen Energiebezugsrechte haben, die Verwertung der ihnen damit zukommenden Energie einer vom Walliser Gemeinwesen beherrschten Rechtsperson anvertrauen.

Zu Absatz 4:

Wenn in der wirtschaftlichen Beherrschung der nutzungsberechtigten Person (i.d.R. eine Wasserkraftgesellschaft) ein Wechsel stattfindet, wird dieser Fall der Übertragung einer Konzession gleichgestellt. Somit ist wie bei der Übertragung die Genehmigung des Staatsrats erforderlich, damit ein solcher Wechsel rechtswirksam wird.

Allgemein hat eine beherrschende Stellung inne, wer aufgrund seiner finanziellen Beteiligung, seines Stimmrechts oder aus anderen Gründen die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann. Ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung des Konzessionärs kann etwa darin liegen, dass eine Konzession zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) oder des Fusionsgesetzes (FusG) übernommen wird. Ebenfalls einen Wechsel der wirtschaftlichen Beherrschung des Konzessionärs liegt vor, wenn:

- eine Person eine gewisse Menge des Aktien- oder Stammkapitals erwirbt;
- eine Person über ein gewisses Mass an Stimmen bzw. Vorzugsstimmrechten in der General- oder Gesellschafterversammlung verfügt;
- einer Gesellschaft einen gewichtigen Betrag an rückzahlbaren Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Eine wesentliche Veränderung in der Beteiligungsstruktur einer Wasserkraftgesellschaft unterliegt somit der Genehmigung des Staatsrats, insbesondere wenn mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals von der Veränderung betroffen ist. Dies entspricht im Falle von Aktiengesellschaften der sogenannten Sperrminorität, also einer qualifizierten Minderheitsposition.

Die Interessenlage der Verleihungsbehörde ist folgende: bereits heute unterliegt nach Bundesrecht (WRG) der Zustimmungspflicht, wenn bei einem Verkauf einer konzessionierten Aktiengesellschaft die Wasserrechtskonzession mitübertragen werden soll. Wenn in relevantem Ausmass die Aktionärsstruktur bzw. die Beherrschungsverhältnisse ändern, ist dies für das konzedierende Gemeinwesen genauso wichtig. An wen eine Konzession erteilt wird und wer die Partner einer konzessionierten Wasserkraftgesellschaft sind, ist für das verleihende Gemeinwesen nämlich von

zentraler Bedeutung, zumal Wassernutzungskonzessionen in hohem Masse auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Konzessionär und Konzedent gründen, welches auf eine langfristige rechtliche und wirtschaftliche Beziehung angelegt ist. Das Gemeinwesen hat somit ein erhebliches, vitales Interesse zu bestimmen, wer direkt oder auch indirekt in den Genuss dieses Sondernutzungsrechts gelangt; unabhängig davon, ob die Konzession als Ganzes an einen (neuen) Dritten übertragen wird oder ob die wirtschaftliche Beherrschung des aktuellen Konzessionär massgeblich ändert. In beiden Fällen ist die durch das Gemeinwesen verkörperte öffentliche Interessenlage in gleichwertiger Weise betroffen. Im Grunde kommt es, wie bei der Übertragung der Konzession (vgl. dazu Artikel 42 Absatz 2 WRG⁴⁷), zur Prüfung, ob der Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung dem öffentlichen Wohl entgegensteht oder nicht.

Die Übertragung von Aktien ist grundsätzlich im OR des Bundes geregelt. Das kantonale öffentliche Recht darf nur unter bestimmten Bedingungen Regelungen im Bereich des an sich ausschliessliche und umfassende Bundeskompetenz bildenden Gebiets des Zivilrechts vorsehen. Eine öffentlich-rechtliche kantonale Vorschrift ist zulässig, sofern das Bundesgesetz nicht abschliessend ist, die kantonale Bestimmung einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse entspricht und die Regelung insgesamt nicht gegen Sinn und Geist des Bundeszivilrechts verstösst. Der neu vorgeschlagene Absatz 4 erfüllt alle diese Voraussetzungen und ist somit zulässig.

Art. 22 Koordination mit dem Kanton

¹ Bei der Prüfung von Wasserrechtskonzessionen und Projekten zur Selbstnutzung stellt das zuständige Departement den Gemeinden für rechtliche, wirtschaftliche und technische Belange im Rahmen des Möglichen seine Dienste unentgeltlich zur Verfügung.

² Auf Anfrage unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Ausübung des Heimfallrechts.

³ Erklärt eine Gemeinde gegenüber dem Konzessionär die Absicht, ihr Heimfallrecht auszuüben oder darauf verzichten zu wollen, so setzt sie auch den Kanton davon in Kenntnis.

Artikel 22 Kommentierung

Zu Absatz 2:

Mit der hier verankerten Unterstützung der Konzessionsgemeinden durch den Kanton soll das Zusammenwirken der zuständigen Behörden gestärkt werden. Der Kanton kann den Gemeinden sein Fachwissen zur Verfügung stellen und sie insbesondere bei der Schätzung des Wertes der Anlagen und der Ausarbeitung von Wasserrechtskonzessionen unterstützen.

Zu Absatz 3:

Der Kanton soll rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden, ob die Gemeinden das Heimfallrecht ausüben oder nicht. Die damit beabsichtigte, frühzeitige Einbindung des Kantons in den Prozess zur Regelung der Nutzbarmachung der kommunalen Wasserkräfte erleichtert ihm nämlich den Entscheid, ob er von den unten erläuterten Rechten (siehe vor allem Artikel 59b) Gebrauch macht oder nicht. Zum andern wird so auch die am Ende des Prozesses erforderliche Homologation der Konzession durch den Staatsrat beschleunigt.

⁴⁷ Laut den Materialien zum WRG wurde diese Bestimmung als allgemeine Formel eingeführt, welche nicht nur der spekulativen Veräusserung der Konzession entgegentritt, sondern jede das allgemeine Wohl gefährdende Veräusserung auch des vollendeten Werks, zum Beispiel an eine ausländische Gesellschaft, zu hindern gestattet.

Art. 26 Fakultativer Inhalt der Konzession

Die Konzession kann insbesondere Bestimmungen enthalten:

- a) über die Verwendung der durch den Konzessionär produzierten elektrischen Energie;
- b) über die Baurechnung und die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens sowie diesbezügliche Berichtspflichten an das verleihende Gemeinwesen und den Kanton;
- c) dass die Gesellschaftsstatuten und der Partnervertrag eine Beteiligung des verfügungsberechtigten Gemeinwesens an der Verwaltung und am Gewinn des Unternehmens vorsehen;
- d) dass die Gesellschaftsstatuten und der Partnervertrag vorsehen, dass die Parameter, die für die Berechnung der entsprechenden Anteile des Konzessionärs und des Gemeinwesens benutzt worden sind, bis zum Ablauf der Konzession periodisch überprüft werden und bei deren Verfall die Anteile eines jeden neu festgelegt werden;
- e) dass die Gesellschaftsstatuten und der Partnervertrag ein Vorkaufsrecht oder vergleichbare Rechte zugunsten des verfügungsberechtigten Gemeinwesens bei der Veräusserung von Beteiligungen an konzessionierten Kraftwerken vorsehen;
- f) ~~über die Tarife und die Abgabe der erzeugten elektrischen Energie, über die unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen abzugebende elektrische Energie, sowie hinsichtlich der Versorgung eines bestimmten Gebietes mit elektrischer Energie;~~ über die unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen abzugebende elektrische Energie sowie, unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts, über die Tarife und die Abgabe der erzeugten elektrischen Energie sowie hinsichtlich der Versorgung eines bestimmten Gebietes mit elektrischer Energie;
- g) über die Wassermengen, welche der Bewässerung oder dem sonstigen Gebrauch vorbehalten sind;
- h) über den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Kantons (Arbeitskräfte, Unternehmungen, Gewerbe, Handel usw.);
- i) über den administrativen und technischen Sitz des Konzessionärs;
- j) über die Aufnahme als selbständiges und dauerndes Recht einer auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechtskonzession in das Grundbuch;
- k) über ein Recht zum Rückkauf der Wasserkraftanlage durch das verfügungsberechtigte Gemeinwesen bei der Übertragung von Konzessionen.

Artikel 26 Kommentierung

Die Bezeichnung „Fakultativer Konzessionsinhalt“ bedeutet, dass die in diesem Artikel angeführten Punkte, wenn sie denn zwischen Konzedent und Konzessionär geregelt werden sollen, eben in der Wasserrechtskonzession zu regeln sind. Ausserhalb einer Wasserrechtskonzession können diese Punkte somit nicht rechtswirksam vereinbart werden. Im Gegensatz zu Artikel 25 des Gesetzes sind sie aber eben nicht obligatorischer Bestandteil einer Wasserrechtskonzession. Ihre Nichtberücksichtigung oder Nichtregelung in einer Konzession führt nicht dazu, dass eine Konzession nicht genehmigt werden könnte.

Artikel 26 wird im Wesentlichen in seiner bisherigen Form unverändert gelassen.

In **Buchstabe b)** erfolgt nur ein Zusatz bezüglich entsprechender Berichtspflichten.

In **Buchstabe e)** wird der Spielraum erweitert und die verfügungsberechtigten Gemeinwesen können sich mit einem Vorkaufsrecht vergleichbare Rechte ausbedingen, bspw. ein Vorhandrecht. Dieses setzt im Vergleich zum Vorkaufsrecht insbesondere nicht das Vorliegen eines wirksam abgeschlossenen Vertrags mit einem Dritten voraus, zu dessen Konditionen (Kaufpreis) der Vorkaufsberechtigte in das Vertragsverhältnis durch einseitige Ausübungserklärung eintreten kann. Aus Sicht des Gemeinwesens ist es vielmehr das Recht, prioritär (gegenüber allfälligen Dritten) vom Verpflichteten eine Offerte zu erhalten und in der Folge in Verhandlungen einzutreten. Vergleichbare Rechte im Sinne dieser Bestimmung wären auch Rückkaufsrechte. Dabei bedingen

sich Konzessionsgemeinden, allenfalls unter bestimmten Bedingungen, Optionen zum Rückkauf von Beteiligungen aus.

Die Teiländerung von **Buchstabe f)** letzter Absatz ist nötig, weil das Bundesrecht im Bereich der Stromversorgung und dem gesetzlichen, gleichberechtigten Zugang sämtlicher Schweizer Versorger (Produzenten; Lieferanten) zu den Netzen im Grundsatz keine ausschliesslichen Versorgungsrechte mehr zulässt. Es enthält auch regulatorische Vorgaben betreffend die Festsetzung von Energietarifen. Es soll aber nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass solche Konzessionsbestimmungen im Einzelfall konform mit übergeordnetem Recht ausgestaltet werden können. Deshalb wird noch der präzisierende Zusatz eingefügt.

Bei **Buchstabe j)** handelt sich es nur um eine formelle Korrektur in Hinblick auf die aktuelle Bestimmung.

Bei **Buchstabe k)** neu besteht ein Konnex zum neu vorgeschlagenen Artikel 22 Absatz 4. Die Möglichkeit des Rückkaufs bei Handänderungen von Kraftwerken stützt u.a. das Ziel des Kantons, die auf Kantonsgebiet produzierte Elektrizität zur Versorgungssicherheit zu verwenden. Wird die Übertragung einer Wasserrechtskonzession vom verfassungsberechtigten Gemeinwesen nicht bewilligt⁴⁸, kann auch ein in der Konzession ausdrücklich vorbehaltenes Rückkaufsrecht ausgeübt werden.

Art. 59 Rechte von Kanton und Konzessionsgemeinden (neuer Titel)

~~¹ Der Kanton ist grundsätzlich berechtigt, zum Zweck einer ausgeglichenen Versorgung von im Kanton vorhandener elektrischer Energie und als Instrument der Wirtschaftsförderung, mindestens 10% der produzierten Energie gegen volle Entschädigung zu erwerben, wenn eine verfassungsberechtigte Gemeinde das Heimfallrecht ausübt oder die Wasserkräfte selber ausnützt. Der Kanton und die Konzessionsgemeinden sind berechtigt, Wasserkraftgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wasserkraftgesellschaften sind juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an welche das Recht zur Nutzung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer, insbesondere in Form einer Wasserrechtskonzession, erteilt wird.~~

~~² Der Staat übt sein Recht aus, indem er eine entsprechende Beteiligung in der Betriebsgesellschaft übernimmt. Nützt eine Wasserkraftgesellschaft kommunale Wasserkräfte aus, bleibt bei der Berechnung der Beteiligungsrechte des Kantons gemäss den Artikeln 59a bis 59c die von der verfassungsberechtigten Gemeinde zur Deckung der Eigenversorgung benötigte Energiemenge gewährleistet.~~

~~³ Im Falle der Selbstnutzung der verfassungsberechtigten Gemeinde oder wenn die Übernahme einer Beteiligung an der Betriebsgesellschaft nicht zweckmässig erscheint, kann der Staat im Einverständnis mit dieser direkt die gleiche Energiemenge wie im ersten Absatz und zu den gleichen Bedingungen beziehen. Der Kanton hat die ihm gemäss den Artikeln 59a bis 59c eingeräumten gesetzlichen Rechte bei Wasserkraftanlagen, die kommunale Wasserkräfte ausnützen und eine installierte Leistung von zehn Megawatt und mehr aufweisen.~~

~~⁴ Bei der Berechnung des Beteiligungsrechtes des Kantons bleibt die von der verfassungsberechtigten Gemeinde zur Deckung der Eigenversorgung benötigte Energiemenge in jedem Fall gewährleistet.~~

~~⁵ Das Beteiligungsrecht des Kantons besteht nicht für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als drei Megawatt.~~

⁴⁸ Vgl. Artikel 42 WRG: „Die Konzession kann nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde auf einen andern übertragen werden.“

Artikel 59 Kommentierung

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage in einem Spezialgesetz dafür, dass Kanton und Konzessionsgemeinden Wasserkraftgesellschaften gründen bzw. sich daran beteiligen können. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist dafür eine Rechtsgrundlage vonnöten.⁴⁹

Absatz 1 enthält auch die gesetzliche Definition des Begriffs der „Wasserkraftgesellschaften“, der im vorliegenden Entwurf mehrfach zur Anwendung kommt. Es handelt sich bei „Wasserkraftgesellschaften“ um juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Letztere können bspw. selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts (solche mit eigener Rechtspersönlichkeit) oder auf Spezialgesetz beruhende Aktiengesellschaften sein. In der Regel wird es sich jedoch voraussichtlich zum weit überwiegenden Teil um klassische Aktiengesellschaften in Form von Partnerwerkgesellschaften handeln.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Hier handelt es sich um zwei Grundsatzbestimmungen, die insbesondere bei der Anwendung der folgenden Artikel 59a bis 59c zu berücksichtigen sind.

Der Grundgedanke von Absatz 2 ist derselbe wie jener des Absatzes 4 in der aktuellen Fassung. Der Eigenbedarf der verfügungsberechtigten Gemeinden reduziert im Einzelfall die Höhe des dem Kanton zustehenden Beteiligungs- bzw. Energiebezugsrechts.

In Absatz 3 ist ein weiteres Prinzip festgelegt. Bei kommunalen Wasserkraftanlagen von weniger als 10 MW installierter Leistung bestehen die gesetzlichen Rechte des Kantons gemäss den Artikeln 59a bis 59c nicht.

Art. 59a Beteiligungsrecht des Kantons bei erstmaliger Ausnützung kommunaler Wasserkräfte (neuer Artikel)

¹ Der Kanton ist berechtigt, sich bis zu maximal 30 Prozent an Wasserkraftgesellschaften zu beteiligen, wenn eine verfügungsberechtigte Gemeinde ihre Wasserkräfte erstmalig ausnützt.

² Im Falle der Selbstnutzung der verfügungsberechtigten Gemeinde oder wenn die Übernahme einer Beteiligung an der Wasserkraftgesellschaft nicht zweckmässig erscheint, kann der Kanton die gleiche Energiemenge wie im Absatz 1 und zu den gleichen Bedingungen beziehen.

Artikel 59a Kommentierung

Artikel 59a ist die Grundlage für ein gesetzliches Beteiligungsrecht zu Gunsten des Kantons im Kontext der *erstmaligen* Ausnützung kommunaler Wasserkräfte. Die folgenden Artikel 59b und 59c hingegen beziehen sich auf *bereits genutzte* Gewässer und vor allem auf die spezielle Situation nach einem Heimfall.⁵⁰

Zu Absatz 1:

Dieser Absatz regelt nach dem Vorbild des aktuellen Artikels 59 das gesetzliche Beteiligungsrecht zugunsten des Kantons, wenn es um die Ausnützung nicht seiner eigenen, sondern kommunaler Wasserkräfte geht. Wenn eine Gemeinde ihre Gewässer erstmals ausnützt, bspw. durch

⁴⁹ Diesbezüglich wird auch auf das aktuelle Gemeindegesezt sowie das kantonale Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen verwiesen.

⁵⁰ Der Begriff des „Ausnützens der Wasserkräfte“ bedeutet vor allem den Beschluss für eine Selbstnutzung oder die Erteilung einer Wasserrechtskonzession, unabhängig davon, ob es sich um ein noch nicht genutztes oder um ein bereits genutztes Gewässer handelt. Der Begriff umfasst insbesondere auch den Fall der (vorzeitigen) Konzessionserneuerung. Eine erneute Nutzung erfolgt in den meisten Fällen nach Ablauf einer Wasserrechtskonzession, dies unabhängig vom Grund für ihr Ende, also bspw. auch nach einem Rückkauf.

erstmalige Erteilung einer Wasserrechtskonzession, soll dem Kanton die Beteiligung zu einem Maximum von 30% gegen volle Entschädigung möglich und durchsetzbar sein.

Der Kanton überträgt in der Regel gemäss Artikel 59e die erworbenen Beteiligungen an die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (Firmenbezeichnung „FMV“).⁵¹

Zu Absatz 2:

Falls eine direkte Beteiligung an einer Wasserkraftgesellschaft im Einzelfall nicht zweckmässig oder eine derartige Beteiligung, wie im Falle der Selbstnutzung der Gemeinden, bspw. durch eine in die Gemeindeverwaltung integrierte Einheit nicht möglich ist, soll der Kanton als Alternative ein gleichwertiges Energiebezugsrecht beanspruchen können.

Artikel 59b Beteiligungs- und Kaufrecht des Kantons bei Ausnützung kommunaler Wasserkräfte in bestehenden Wasserkraftanlagen (neuer Artikel)

¹ Erteilt oder erneuert eine verfügungsberechtigte Gemeinde bei bestehender Wasserkraftanlage eine Wasserrechtskonzession, hat der Kanton das Recht, sich an der Wasserkraftgesellschaft bis zu maximal 30 Prozent zu beteiligen.

² Die maximale Beteiligung erfolgt gegen Bezahlung von 30% der billigen Entschädigung gemäss Artikel 56 Abs. 2, die beim Heimfall für die Werkanlagen gemäss Artikel 54 Absatz 2 lit. b) auszurichten ist. Die Bezahlung reduziert sich linear mit der tatsächlichen Höhe der erworbenen Beteiligung.

³ Hat die Gemeinde im Fall von Absatz 1 auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichtet, wird die Bezahlung in sinngemässer Anwendung von Absatz 2 bestimmt.

⁴ Soweit sich dies zum Erwerb einer Beteiligung nach Absatz 1 als notwendig erweist, kann der Kanton einen Miteigentumsanteil bis maximal 30% an den heimgefallenen Werkanlagen erwerben. Der Kaufpreis entspricht der in sinngemässer Anwendung von Absatz 2 bestimmten Bezahlung.

⁵ Im Falle der Selbstnutzung der verfügungsberechtigten Gemeinde oder wenn die Übernahme einer Beteiligung an der Wasserkraftgesellschaft nicht zweckmässig erscheint, kann der Kanton die gleiche Energiemenge wie in den vorstehenden Absätzen und zu den gleichen Bedingungen beziehen.

Artikel 59b Kommentierung

Generelles:

Dieser Artikel bildet das Kernstück der vorliegenden Gesetzesrevision. Die hier im Gesetz verankerten Rechte des Kantons ermöglichen es, die Interessen des Walliser Gemeinwesens, d.h. auch der nicht-konzedierenden Gemeinden, im Sinne der neuen kantonalen Wasserkraftstrategie, wahrzunehmen.

Obschon der Kanton hier im eigenen Namen auftritt, handelt er im Interesse des Walliser Gemeinwesens. Er nimmt diese Rechte zur Umsetzung des Zweckartikels (Artikel 1) wahr. Demnach soll eine im Interesse von Gemeinden, Gemeindevereinigungen und Kanton stehende Wasserkraftnutzung umgesetzt werden. Dabei soll der Grossteil der Energie und der Erträge aus der Wasserkraft dem Wallis zukommen und es innerhalb des Kantons zu einer verantwortungsvollen bzw. solidarischen Aufteilung dieser Vermögenswerte kommen.

⁵¹ Die aktuelle Firma „FMV“ wird in den nachfolgenden Kommentierungen zu den Gesetzes-Artikeln verwendet, obgleich nach geltender Rechtslage (Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft - GWEG) die korrekte deutsche Bezeichnung „Walliser Elektrizitätsgesellschaft“, kurz WEG, lautet. Letztere Bezeichnung muss daher in den einschlägigen Gesetzesartikeln weiterhin verwendet werden.

Auf Basis von Artikel 59b kann sich der Kanton zusammen mit den Konzessionsgemeinden einerseits den Grossteil der Energieproduktion aus dem Walliser Kraftwerkpark verschaffen. Andererseits können die genannten Rechte zu Bedingungen erworben werden, die in nicht unbeträchtlichem Mass auch einer solidarischen Verteilung der Erträge aus der Wasserkraftnutzung im Kanton dienen.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Hier wird ein limitiertes Beteiligungsrecht des Kantons an Wasserkraftgesellschaften gegen Bezahlung eines Solidaritätspreises fixiert. Letzterer kommt einem Prozentsatz der „billigen Entschädigung“ gleich, die beim Heimfall seitens der Konzessionsgemeinden für den trockenen Teil der Wasserkraftanlage zu entrichten ist.⁵² Dieser Prozentsatz entspricht der Höhe der vom Kanton erworbenen Beteiligung

Nachdem die Gemeinde oder mehrere verfügbare Gemeinden das Heimfallrecht ausgeübt haben, werden sie in der Regel eines Wasserrechtskonzession an eine Wasserkraftgesellschaft erteilen. Im Rahmen der Verhandlungen zu Heimfall und Neukonzessionierung haben sie dem Kanton das Recht einzuräumen, sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen; dies unabhängig davon, ob auch Dritte als Partner im Sinne von Artikel 1 involviert sind oder nicht. Der Kanton hat ein Recht auf direkte Beteiligung an der Gesellschaft. Die Verhandlungen sind so zu führen, dass eine Beteiligung des Kantons bis zu maximal 30% gewährleistet ist. Dies bedingt etwa den Abschluss eines entsprechenden Partnervertrags, entsprechende Bestimmungen in der Konzession und auch in den Gesellschaftsstatuten.

Zu Absatz 3:

Das Heimfallrecht ist ein Gestaltungsrecht. Damit entscheidet das verfügbare Gemeinwesen über das eigentumsrechtliche Schicksal der Wasserkraftanlage mittels expliziter Erklärung. Beim Heimfall wird die Anlage vom heimfallberechtigten Gemeinwesen übernommen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Ende der Konzession. Der Entscheid, das Heimfallrecht auszuüben oder nicht auszuüben, hängt eng mit dem Entscheid über das zukünftige Nutzungskonzept der Anlage zusammen (insb. ob Selbstnutzung oder Erteilung einer Wasserrechtskonzession). Übt das Gemeinwesen sein Heimfallrecht nicht aus, bleiben die Anlagen auf privatem Boden des bisherigen Konzessionärs auch in seinem Eigentum.⁵³

Das Beteiligungsrecht besteht nach Absatz 1 auch im Fall des Verzichts auf das Heimfallrecht. Allein der Umstand, dass Gemeinden auf ihr Recht verzichten und es so formell zu keinem Heimfall kommt, soll nicht dazu führen, dass sich der Kanton seiner Rechte beraubt sieht und Artikel 1 lit. b) nicht umgesetzt werden kann. So bestimmt Absatz 3 nur noch, dass auch in diesem Fall der Preis für den Erwerb der Beteiligung gemäss Absatz 2 bestimmt wird. Der Wert des trockenen Teils ist ja auch bei einem „Heimfallverzicht“ bestimmbar.

Zu Absatz 4:

Soweit es sich in den oben genannten Verhandlungen zu Heimfall bzw. Neukonzessionierung für den Erwerb einer Beteiligung als notwendig erweist, hat der Kanton auch das Recht, sich direkt Miteigentum an den Anlagen, die sich nach einem Heimfall im Eigentum der verfügbare- bzw. heimfallberechtigten Gemeinden befinden, zu verschaffen.

Damit zeigt sich auch, dass das in Absatz 1 normierte Beteiligungsrecht im Grunde auf ein solches Kaufrecht zurückgeführt werden kann. Hat der Kanton nämlich einen Miteigentumsanteil erworben, kann er mit den Konzessionsgemeinden zur Gründung der Wasserkraftgesellschaft schreiten und sämtliche Akteure können ihre Anteile als Sacheinlage in die Gesellschaft einbringen. Dies führt letztlich zu entsprechenden (anfänglichen) Beteiligungen in der jeweiligen Wasserkraftgesellschaft, im Maximum 30% für den Kanton.

⁵² In diesem Sinn funktioniert auch zum Vergleich das Heimfallmodell des Kantons Graubünden, wonach der Kanton zusammen mit den Konzessionsgemeinden beim Heimfall (sogar) Miteigentümer der Wasserkraftanlage unter Bezahlung genau dieses „Preises“ wird.

⁵³ Vgl. Artikel 69 Absatz 1 WRG: „Findet die Konzession ihr Ende durch Ablauf ohne Heimfall..., so bleiben mangels anderer Vorschrift der Konzession die auf privatem Boden errichteten Anlagen ihrem bisherigen Eigentümer, während die auf öffentlichem Boden stehenden Anlagen an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen übergehen.“

Das Beteiligungsrecht wird nach dem vollzogenen Heimfall, aber vor der erneuten Ausnützung der Wasserkraft ausgeübt. Deshalb ist der Kanton frühzeitig in die Heimfallverhandlungen einzubinden. Dabei muss er sich relativ bald erklären, ob er vom Beteiligungs- und vom Kaufrecht Gebrauch macht oder nicht, damit die sich letztlich daraus ergebenden Beteiligungsverhältnisse bei der Wasserkraftgesellschaft vereinbart werden.

Das Kaufrecht ebenso wie das in Absatz 1 geregelte Beteiligungsrecht bestehen nur, sofern die Konzessionsgemeinden ihre Wasserkräfte ausnützen (zu diesem Begriff siehe oben Kommentierung zu Artikel 59a).⁵⁴

Zu Absatz 5:

Das Modell des Staatsrats geht davon aus, dass in aller Regel eine Wasserrechtskonzession erteilt wird. Es schliesst jedoch nicht aus, dass die verfügungsberechtigten Gemeinden nach einem Heimfall die Gewässer selbst nutzen. In diesem Fall ist eine direkte Beteiligung des Kantons nicht möglich. Überdies mag im Einzelfall eine solche Beteiligung gar nicht zweckmässig sein. Dann verfügt der Kanton ein dem Beteiligungsrecht entsprechendes Energiebezugsrecht. Damit der Kanton in der Folge eine entsprechende Energiemenge zu Gestehungskosten erhält, genügt ihm „als Eintrittskarte“ die Bezahlung dessen, was er letztlich für eine direkte Beteiligung hätte bezahlen müssen.

Abschliessende Bemerkungen:

Es ist wichtig festzuhalten, dass Artikel 59b den Grossteil der Sachverhalte erfasst, die sich im Kontext der Wasserkraftnutzung nach einem Heimfall verwirklichen können. In der Praxis können sich auch Konstellationen ergeben, die vom Standardfall „Erreichen des Konzessionsendes mit oder ohne Ausübung des Heimfallrechts“ abweichen. Artikel 59b ist dann ebenso anwendbar, ohne dass es ausdrücklich im Gesetz geregelt werden muss, wie insbesondere in den folgenden Fällen:

- bei der vorzeitigen Erneuerung nach Artikel 58a WRG, wo es zum Verzicht auf das Heimfallrecht kommen kann;
- oder im Fall eines konzessionsmässigen Rückkaufs, der nach den Bedingungen eines ordentlichen Heimfalls abgewickelt wird. Ein Rückkauf, bei dem nur der trockene Teil zu entschädigen ist⁵⁵, beendet die aktuelle Konzession.

Das Werk wird in diesen Fällen weiter betrieben und in der Regel wird eine neue Konzession erteilt. Auch hier ist eine Beteiligung des Kantons zu den Bedingungen nach Absatz 2 gerechtfertigt, unter Berücksichtigung der vorzeitigen Geltendmachung der Rechte.

Der Staatsrat hat als Homologationsinstanz darüber zu wachen, dass die vorliegende zentrale Bestimmung nicht in irgendeiner Weise zu Lasten des Walliser Gemeinwesens ausgehöhlt bzw. umgangen wird. Deshalb soll bspw. eine Konzessionsgemeinde nicht einzig und allein deshalb auf das Heimfallrecht (teilweise oder gänzlich) verzichten, um das Kaufrecht des Kantons (teilweise oder gänzlich) zu vereiteln. Den Konzessionsgemeinden ist es auch verwehrt, durch allfällige Vorkehrungen und Vereinbarungen mit Dritten die Umsetzung des Beteiligungs- bzw. Kaufrechts zu erschweren oder zu verhindern, bspw. indem sie einen Rückkauf nur nach aussen hin, in Kollusion mit dem Konzessionär, zu voller Entschädigung durchführen. Der Kanton bzw. der Staatsrat würde in der Folge darauf aufbauende kommunale Wasserrechtskonzessionen im Sinne von Artikel 20 nicht genehmigen.

⁵⁴ Eine Pflicht zur Ausübung der Rechte besteht für den Kanton nicht. Sie müssen auch nicht in jedem Fall bis zum gesetzlichen Maximum ausgeübt werden.

⁵⁵ Nicht zu verwechseln ist der konzessionsgemässe Rückkauf mit dem gesetzlichen Rückkaufsrecht gemäss Artikel 51 WRG-VS: „(1) Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen kann im öffentlichen Interesse ein Rückkaufsrecht, frühestens nach Ablauf der Hälfte der Konzessionsdauer vom Tage der Konzessionserteilung an gerechnet, geltend machen; der Rückkauf ist mindestens fünf Jahre im Voraus anzukündigen... (3) Für die Bestimmung des Rückkaufwertes sind die Ertragsmöglichkeiten sowie der Zustand der Anlagen im Zeitpunkt der Ausübung des Rückkaufsrechtes zu berücksichtigen.“

Art. 59c Vorkaufsrecht des Kantons bei Ausnützung kommunaler Wasserkräfte in bestehenden Wasserkraftanlagen (neuer Artikel)

¹ Unabhängig von den in Artikel 59b angeführten Rechten hat der Kanton ein Vorkaufsrecht auf maximal 30% der

- a) Beteiligungen der verfügungsberechtigten Gemeinden an Wasserkraftgesellschaften, die kommunale Wasserkräfte ausnützen;
- b) Anteile der verfügungsberechtigten Gemeinden am Miteigentum heimgefallener Wasserkraftanlagen;
- c) Energiebezugsrechte der verfügungsberechtigten Gemeinden.

² Das Vorkaufsrecht des Kantons erstreckt sich auf die Differenz zwischen dem angeführten maximalen Prozentsatz und dem Prozentsatz der Beteiligungen, Miteigentumsanteile und Energiebezugsrechte, die von verfügungsberechtigten Gemeinden oder anderen Walliser Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. von Rechtspersonen, die von Walliser Körperschaften des öffentlichen Rechts beherrscht werden, gehalten werden.

³ Die Rechtspersonen nach Absatz 2 gewährleisten die Beherrschung der jeweiligen Wasserkraftgesellschaft durch Walliser Körperschaften des öffentlichen Rechts.

⁴ Die verfügungsberechtigten Gemeinden haben ihrerseits ein Vorkaufsrecht, wenn der Kanton oder die nach Abs. 2 bevorrechteten Körperschaften bzw. Rechtspersonen ihre Beteiligungen, Anteile oder Energiebezugsrechte nach Absatz 1 weiter veräussern wollen.

⁵ Wenn verfügungsberechtigte Gemeinden darauf verzichten, ganz oder teilweise das Heimfallrechts auszuüben oder ein Maximum von 30% der Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften zu erwerben, stellen sie spätestens bei der Erteilung der Wasserrechtskonzession sicher, dass der Kanton eine dem Absatz 2 entsprechende Energiemenge beziehen kann.

Artikel 59c Kommentierung

Generelles

Gemeinsamt mit Artikel 59b bezweckt vorliegender Artikel langfristig über 60% des Walliser Kraftwerkparcs (über 10 MW installierter Leistung) in Walliser Hände zu überführen, und dies auch dann, wenn die Konzessionsgemeinden selbst keine oder keine ausreichende direkten Beteiligungen oder Energiebezugsrechte bei Wasserkraftgesellschaften anstreben.

Die Konzessionsgemeinden bleiben weiterhin frei, ihr Heimfallrecht auszuüben oder auf die Ausübung zu verzichten. Und sie sind auch frei, sich an Wasserkraftgesellschaften zu beteiligen oder nicht (kein Beteiligungszwang). Verzichten die Gemeinden auf die ihnen zustehenden Rechte, müssen die Ziele gemäss dem Zweckartikel (Artikel 1) gleichwohl erfüllbar bleiben.

Deshalb wird hier ein Vorkaufsrecht zugunsten des Kantons eingeführt. Artikel 59c enthält die grundsätzlichen Regeln für das Vorkaufsrecht, insbesondere seinen Umfang betreffend. Artikel 59d definiert im Folgenden sodann den „Vorkaufsfall“ und massgebliche Modalitäten betreffend die Ausübung des Vorkaufsrechts.

Zu Absatz 1:

Gemäss Absatz 1 kommt das Vorkaufsrecht des Kantons, der wie bei Artikel 59b im eigenen Namen, aber im Interesse des Walliser Gemeinwesens handelt, zur Anwendung, wenn Gemeinden kommunale Wasserkräfte ausnützen (zu diesem Begriff siehe Kommentierung zu Artikel 59a). Absatz 1 erfasst aber auch den Fall, dass Konzessionsgemeinden im Laufe der Konzession ihre anfänglichen Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften abbauen wollen. Auch in diesen Fällen hat der Kanton im Vorkaufsfall ein in der Höhe limitiertes Vorkaufsrecht.

Es bezieht sich weiter auf Anteile an Wasserkraftgesellschaften bzw. auf Miteigentumsanteile an heimgefallenen Wasserkraftanlagen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Konzessionsgemeinden das Heimfallrecht ausüben und die Anlage in ihr Eigentum übergeht, womit sie darüber verfügen können, z.B. indem sie Miteigentumsanteile daran verkaufen. Aufgrund des Vorkaufsrechts sind die Konzessionsgemeinden jedoch verpflichtet, dem Kanton nach Abschluss des massgeblichen Rechtsgeschäfts die Gelegenheit zu bieten, an die Stelle des Käufers/Erwerbers zu treten. In der Folge kann jeder Miteigentümer seine Anteile als Sacheinlage in eine Wasserkraftgesellschaft einbringen.⁵⁶

Das Vorkaufsrecht besteht unabhängig davon, ob der Kanton bereits von seinen Rechten gemäss Artikel 59b WRG Gebrauch gemacht hat oder nicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 1 begrenzt das Vorkaufsrecht im Maximum generell auf 30%. Dieses Recht reduziert sich jedoch in dem Masse, als die Konzessionsgemeinden selbst oder andere Walliser Körperschaften öffentlichen Rechts beziehungsweise Rechtspersonen, die von solchen Körperschaften beherrscht werden, Beteiligungen, Miteigentumsanteile oder Energiebezugsrechte halten. Dies entspricht dem Sinn des Zweckartikels (Artikel 1).⁵⁷

Das Vorkaufsrecht ist somit generell auf 30% plafoniert. Auch wenn die verfügungsberechtigte Gemeinde mehr zum Verkauf anbietet, steht das Recht gemäss Absatz 1 nur bis zu maximal 30% zu.

Zu beachten ist, dass Absatz 2 den Konzessionsgemeinden implizit die Möglichkeit eröffnet, Beteiligungen (bzw. Miteigentumsanteile/Energiebezugsrechte) an privilegierte Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ihnen kontrollierte Rechtspersonen (wie bspw. regionale/kommunale Unternehmen der Strombranche) zu veräussern, ohne dass das Vorkaufsrecht zur Anwendung kommt. Deren Beteiligungen (bzw. Miteigentumsanteile/Energiebezugsrechte) vermindern nämlich genauso das Maximum nach Absatz 1.

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Zu beachten ist:

(1) Macht der Kanton von seinem Recht nicht Gebrauch, wird der Vertrag zwischen der oder den Konzessionsgemeinden und Dritten wirksam. Eine nachträgliche Änderung des Kaufpreises liesse das Vorkaufsrecht des Kantons hingegen wieder aufleben.

(2) Die auf diesem Wege erworbenen Beteiligungen überträgt der Kanton in der Regel an die FMV (siehe dazu auch unten Artikel 59e)

(3) Bei allfälligen Versuchen von Konzessionsgemeinden, das Vorkaufsrecht des Kantons, welches ja zum Wohl des Walliser Gemeinwesens im Gesetz eingeführt wird, zu umgehen, würde der Staatsrat die Genehmigung einer Wasserrechtskonzession verweigern; es sei denn, es wird frühzeitig signalisiert, dass der Kanton das Vorkaufsrecht nicht ausüben will.

Zu den Absätzen 3 bis 5:

Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass die oben zitierte Zielbestimmung des Artikel 1 umgangen wird.

Dies könnte einmal dadurch erfolgen, dass die Einflussrechte an einer von Walliser öffentlichen Körperschaften beherrschten Rechtsperson nachträglich verändert werden (siehe Absatz 3).

⁵⁶ Wie bereits zu Artikel 59b ausgeführt, fungiert das Vorkaufsrecht in diesem Stadium als wesentliche Option des Kantons; wenn nämlich nicht schon die Verhandlungen zu Heimfall und Neukonzessionierung zu entsprechenden Beteiligungen des Kantons führen.

⁵⁷ Angenommen der Kanton hat auf Basis von Artikel 59b 30% der Anteile erworben und die Konzessionsgemeinde entscheidet nach gegründeter Wasserkraftgesellschaft, ihre direkte Beteiligung von 70% auf 20% zu reduzieren. Das Vorkaufsrecht besteht wegen Absatz 2 nur auf 10%, nicht auf 50%. Damit ist das grundsätzliche strategische Ziel, als Richtgrösse 60% der in einer Anlage produzierten Energie in Walliser Hände gelangen zu lassen, umsetzbar.

Eine Umgehung könnte auch durch nachträgliche Transaktionen des Kantons oder der in Absatz 2 bevorrechteten Entitäten erfolgen (siehe Absatz 4). Damit kommen die Konzessionsgemeinden ihrerseits in den Genuss eines Vorkaufsrechts auf die entsprechenden Beteiligungen bzw. Energiebezugsrechte. Es ist dies falls an den Konzessionsgemeinden zu prüfen, ob sie das Recht ausüben wollen oder nicht, selbst wenn der Kaufvertrag bzw. das massgebliche Rechtsgeschäft mit einem anderen Gemeinwesen oder einer bevorzugten Rechtsperson abgeschlossen wird.

Zu Absatz 5:

Im Rahmen von Verhandlungen zu Heimfall und Neukonzessionierung kann es zu unterschiedlichen Konstellationen kommen. Der Gesetzgeber kann nicht jede dieser Konstellationen im Einzelnen regeln. Dies ist auch nicht notwendig. Diesbezüglich gilt es nämlich zu berücksichtigen, dass im öffentlichen Recht neben den einzelnen Rechtsbestimmungen immer auch wesentliche Rechtsprinzipien zur Anwendung gelangen. Für das Recht zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte gilt im Grundsatz insbesondere, dass der Staatsrat bei der Genehmigung von Wasserrechtskonzessionen nicht nur eine Prüfung der Rechtmässigkeit, sondern auch eine solche der Zweckmässigkeit vornimmt. Dies kommt in einer umfassenden Interessenabwägung zum Ausdruck. Weiter steht laut Bundesverfassung den Kantonen die Gewässerhoheit zu. Würde ein Teil dieser Gewässerhoheit den Gemeinden überlassen, darf gemäss Vertrauensprinzip erwartet werden, dass Konzessionsgemeinden bei der Verfügung über die Wasserkräfte das öffentliche Wohl im Sinne der öffentlichen Interessen von Kanton und restlichen Gemeinden nicht ausser Acht lassen.⁵⁸

Ein bestimmtes und realistisches Szenario, welches gleichwohl eine gesetzliche Regelung erfahren soll, ist jenes, wenn Konzessionsgemeinden formell auf die Ausübung des Heimfallrechts (gänzlich oder teilweise) verzichten und mit dem aktuellen Konzessionär so verhandeln, als ob sie das Recht ausgeübt hätten. Sie können sich dafür entschädigen lassen und dabei keine oder allenfalls nur geringfügige direkte Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften bzw. Energiebezugsrechte anstreben. Um den modifizierten Zweckartikel - mit dem Ziel, vereinfacht gesagt „60% in Walliser Hand – umsetzen zu können, hat der Kanton zunächst ein Beteiligungsrecht nach Artikel 59b Absatz 1, jedoch bloss auf maximal 30%. Das Gesetz muss ihm daher zusätzlich ein weiteres Recht zuweisen, um auf die Richtgrösse von 60% gelangen zu können. Absatz 5 verpflichtet in diesem Sinne die Gemeinden, (spätestens) bei der Erneuerung der Wasserrechtskonzession sicherzustellen, dass der Kanton ein entsprechendes Recht zum Bezug von in der Wasserkraftgesellschaft produzierter Energie erwerben kann. Ein Erwerb von Miteigentumsanteilen ist ja mangels Heimfalls ausgeschlossen. Die Sicherstellung des Bezugsrechts kann in der Praxis auch im Rahmen eines Partnervertrags oder im Rahmen der Statuten einer Wasserkraftgesellschaft erfolgen. Auch hier gilt weiter sinngemäss Absatz 2, wonach sich der Umfang des Bezugsrechts (wie eben beim Vorkaufsrecht auch) danach bemisst, in welchem Ausmass sich die Konzessionsgemeinden Beteiligungen bzw. entsprechende Bezugsrechte gesichert haben.

Ohne es im Einzelnen zu regeln, wird davon ausgegangen, dass sich der Erwerb des Energiebezugsrechts zu marktüblichen Bedingungen gestaltet. Wie oben erwähnt, sind die Konzessionsgemeinden gehalten, auch die Interessen des Kantons und sämtlicher Gemeinden bzw. Gemeindevereinigungen zu berücksichtigen.

Abschliessende Bemerkung

Das kantonale öffentliche Recht darf nur unter bestimmten Bedingungen Regelungen im Bereich des an sich ausschliessliche und umfassende Bundeskompetenz bildenden Gebiets des Zivilrechts vorsehen. Eine öffentlich-rechtliche kantonale Vorschrift ist zulässig, sofern das Bundesgesetz nicht abschliessend ist, die kantonale Bestimmung einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse entspricht und die Regelung insgesamt nicht gegen Sinn und Geist des Bundeszivilrechts verstösst.

Das vorliegende gesetzliche Vorkaufsrecht bezieht sich auf Beteiligungen bzw. Energiebezugsrechten an Wasserkraftgesellschaften und Miteigentumsanteilen an

⁵⁸ Vgl. dazu auch Artikel 20 Absatz 1 WRG-VS.

Wasserkraftanlagen. Es wird dabei u.a. bestimmt, dass zum sogenannten „nassen Teil“ einer Anlage auch der zum Betrieb des Wasserkraftwerks dienende Boden zählt.

Mit Blick auf das Bundeszivilrecht, das den Grundstückskauf bzw. das Grundeigentum regelt, kann ausgeführt werden, dass Artikel 59c keinen unauflösbaren Konflikt mit dem Bundeszivilrecht herbeiführt. Es kann auch kein Verstoß gegen Sinn und Geist des Bundeszivilrechts erkannt werden, wenn das Vorkaufsrecht auf maximal 30% der Anteile begrenzt wird; dies weil (1) eine darüber hinausgehende Regelung in Hinblick auf das Ziel von Artikel 1, den Grossteil der Energie und der Erträge aus der Wasserkraft dem Wallis zukommen zu lassen, überschüssig wäre und (2) eine dies ausschliessende Bestimmung des Bundeszivilrechts nicht besteht.

Art. 59d Modalitäten beim Vorkaufsrecht (neuer Artikel)

¹ Das Vorkaufsrecht des Kantons gilt zudem mit einem Dritten vereinbarten Kaufpreis, unter Berücksichtigung von Artikel 59c 2 und ohne die zusätzliche Pflicht, auch allfällige weitere, mit dem Dritten vereinbarte Vertragsmodalitäten erfüllen zu müssen.

² Es kommt beim Verkauf sowie bei jedem anderen Rechtsgeschäft zur Anwendung, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt. Die verfügungsberechtigte Gemeinde informiert den Kanton unverzüglich über dessen Abschluss.

³ Der Kanton macht sein Vorkaufsrecht gegenüber der verfügungsberechtigten Gemeinde spätestens innert 270 Tagen ab Kenntnis des Inhalts des wirksamen Kaufvertrags oder Rechtsgeschäfts mittels vorbehaltloser und bedingungsfreier Erklärung geltend. Widrigenfalls geht er seines Rechts verlustig.

Artikel 59d Kommentierung

Zu Absatz 1:

Die Konzessionsgemeinde, die mit einem erwerbwilligen Dritten einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, hat dem Kanton die Gelegenheit zu geben, zum vereinbarten Kaufpreis in den Vertrag an Stelle des Dritten als Käufer einzutreten (unlimitiertes Vorkaufsrecht).

Das Vorkaufsrecht betrifft alleine den Kaufpreis (geldwerte Leistung). Es kann also dann wirksam ausgeübt werden, wenn derselbe Kaufpreis bzw. eine äquivalente Geldzahlung für die von der Gemeinde mit dem kaufwilligen Dritten vereinbarten Entschädigungen geleistet wird. Andere Verpflichtungen aus dem Vertrag sind nicht zu übernehmen, um das Vorkaufsrecht rechtsgültig auszuüben. Mit dieser Ausgestaltung des Vorkaufsrechts kann verhindert werden, dass der Kanton dieses gar nicht ausüben kann, weil die Gemeinde mit dem kaufwilligen Dritten spezifische (Neben-)Bedingungen vereinbart hat, welche der Kanton objektiv gar nicht erfüllen kann oder nicht erfüllen will.

Dabei geht es inhaltlich um Bedingungen, die nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung stehen, so bspw. geldwerte Leistungen betreffend kommunale Infrastrukturanlagen (Strassen, Tourismusanlagen etc.) ohne Konnex mit der jeweiligen Wasserkraftanlage bzw. Wasserkraftnutzung.

Zu Absatz 2:

Die Definition des Vorkaufsfalles entspricht inhaltlich Artikel 216c Absatz 1 OR. Die verfügungsberechtigte Gemeinde hat den Kanton unverzüglich über den Abschluss eines Kaufvertrags oder eines einem Kauf wirtschaftlich vergleichbaren Rechtsgeschäfts zu informieren.

Zu Absatz 3:

Hier werden die Modalitäten und die einzuhaltenden Fristen für die ordnungsgemässe Ausübung des Vorkaufsrechts geregelt, mit einer nicht verlängerbaren Fallfrist gegen den Berechtigten.

Artikel 59e Übertragung der Beteiligungen des Kantons (neuer Artikel)

¹ Der Kanton verkauft der Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (nachstehend: WEG) die aufgrund der Artikel 59a bis 59c erworbenen Beteiligungen bzw. Energiebezugsrechte.

² Im Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen dem Staatsrat und der WEG, werden insbesondere die Modalitäten der Bezahlung vereinbart.

³ Nach Anhörung der WEG kann der Kanton vom Prinzip nach Absatz 1 abweichen. Absatz 2 bleibt sinngemäss anwendbar.

Artikel 59e Kommentierung

Bis dato ist die Frage der Übertragung von kantonalen Beteiligungen an die FMV in Artikel 6 GWEG geregelt. Mit der Erweiterung der Beteiligungsrechte des Kantons über den aktuellen Artikel 59 WRG-VS hinaus ist die Frage der Übertragung der Beteiligungen des Kantons aus Gründen des Gesamtkontexts nunmehr jedoch besser im WRG-VS geregelt.

Zu Absatz 1:

Hier wird der Grundsatz aufgestellt, dass der Kanton seine Beteiligungen und Energiebezugsrechte, die er auf Grundlage der Artikel 59a bis 59c erworben ist, an die FMV verkauft. Dieser Verkauf erfolgt zu marktüblichen Bedingungen. An dieser Stelle wird auf Kapitel 2 hingewiesen, wo auf diesen Aspekt näher eingegangen wird.

Zu Absatz 2 :

In Absatz 2 wird zunächst die zuständige Behörde für den Abschluss der Kaufverträge bestimmt. Darin werden insbesondere die Modalitäten der Bezahlung des Kaufpreises vereinbart.

Zu unterscheiden sind folgende Fälle, die in einer Vereinbarung nach Absatz 2 geregelt werden:

(1) Der Kanton erwirbt Beteiligungen nach Artikel 59a zu sogenannter „voller Entschädigung“. Die Übertragung auf die FMV erfolgt zu denselben Bedingungen. Somit beteiligt sich die FMV insbesondere anteilig an den Baukosten der neuen Wasserkraftanlage und übernimmt die produzierte Energie zu Gestehungskosten.

(2) In den Fällen des Vorkaufsrechts nach Artikel 59c bezahlt der Kanton den von einem Dritten angebotenen Preis laut abgeschlossenem Kaufvertrag bzw. Rechtsgeschäft. Die Übertragung auf die FMV erfolgt zu denselben Bedingungen. FMV hat bei der Übertragung diesen Preis wiederum an den Kanton zu bezahlen.

(3) Im Unterschied zu den beiden erwähnten Fällen erfolgt hier die Übertragung der Beteiligungen, die vom Kanton gemäss Artikel 59b erworben wurden, an die FMV nicht zu denselben Bedingungen. Hier kommt der Kanton zu den Beteiligungen gegen Bezahlung des „Solidaritätspreises“, und er verkauft sie in der Folge zu Marktbedingungen.⁵⁹

Betreffend die Modalitäten der Bezahlung des Kaufpreises ergibt sich vor allem folgende Möglichkeit: die Bezahlung erfolgt als Kombination eines Anfangsbetrags mit einer periodisch, bis zum Ende der Wasserrechtskonzession zu bezahlenden Ressourcenrente. Das Modell der „Ressourcenrente“ hat schon praktische Anwendung erfahren wie der Verkauf der Wasserkraftanlage „Chippis-Rhone“ an die FMV zeigt.

Zu Absatz 3:

Vom Grundsatz der Übertragung an die FMV kann im Einzelfall auch abgewichen werden. Eine derartige Bestimmung ist erforderlich, um dem Kanton den notwendigen Spielraum zu erhalten,

⁵⁹ Zur Erinnerung: der Kanton erwirbt bspw. 30% der gesamten Anlage gegen Bezahlung von 30% der billigen Entschädigung für den trockenen Teil wie in Artikel 56 WRG-VS vorgesehen.

insbesondere wenn die FMV zum gegebenen Zeitpunkt finanziell nicht in der Lage wäre, die jeweiligen Beteiligungen oder Bezugsrechte zu erwerben. Aus heutiger Sicht können nicht sämtliche ökonomischen und energiepolitischen Rahmenbedingungen, die während der künftigen Heimfalljahre bei der Nutzbarmachung der Wasserkräfte herrschen werden, so genau abgeschätzt werden, dass ein Gesetz ausschliesslich den Verkauf an eine bestimmte Gesellschaft vorschreiben könnte.

Artikel 59f Nutzung der Wasserkräfte der Rhone (neuer Artikel)

¹ Der WEG wird nach einem Heimfall unter Verkauf der Wasserkraftanlage die Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Rhone erteilt oder eine bestehende Konzession erneuert.

² Verleiht der Kanton nach einem Heimfall das Recht zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Rhone mittels Wasserrechtskonzession an einen Dritten (Wasserkraftgesellschaft), und beteiligt sich der Kanton an dieser, verkauft er seine Beteiligung an die WEG.

³ Ist die Übernahme einer Beteiligung an der Wasserkraftgesellschaft nicht möglich oder nicht zweckmässig, kann der Kanton die gleiche Energiemenge wie in Absatz 2 und zu den gleichen Bedingungen beziehen (Energiebezugsrecht). Der Kanton verkauft das Energiebezugsrecht an die WEG.

⁴ In einem Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen dem Staatsrat und der WEG, werden insbesondere die Modalitäten der Bezahlung vereinbart.

⁵ Nach Anhörung der WEG kann der Kanton vom Prinzip im Sinne der Absätze 1 bis 3 abweichen. Absatz 4 bleibt sinngemäss anwendbar.

Artikel 59f Kommentierung

Dieser Aspekt wird umfassender als wie bisher im GWEG geregelt. Zusammen mit Artikel 59d rechtfertigt sich damit auch die Aufhebung von Artikel 6 GWEG (siehe dazu Punkt 5.2. unten).

Zu den Absätzen 1 und 2:

Absatz 1 stellt bezüglich der Rhonenutzung den Grundsatz auf, dass der Kanton Wasserrechtskonzessionen an die FMV erteilt und ihr dabei die Wasserkraftanlage verkauft.

Weicht der Kanton von diesem Grundsatz ab oder ist der Grundsatz nicht anwendbar, wie es vor allem bei kantonsübergreifenden Nutzungen der Fall ist, erteilt der Staatsrat die Konzession an einen Dritten. Beteiligt er sich an dieser Wasserkraftgesellschaft, überträgt er in der Regel diese Beteiligung an die FMV.

Zu Absatz 3:

Es können sich in der Zukunft Konstellationen ergeben, wo eine Beteiligung nicht möglich ist oder gar nicht zweckmässig wäre. Es soll in diesem Fall ein Energiebezugsrecht bestehen, welches ebenso in der Regel an die FMV übertragen wird.

Zu Absatz 4:

Was den Abschluss eines Kaufvertrags und die Modalitäten der Bezahlung des Kaufpreises betrifft, kann sinngemäss auf die Kommentierung zur Artikel 59e verwiesen werden.

In den Fällen nach diesem Artikel entsteht bei der Übertragung an die FMV in aller Regel ein Transaktionsgewinn für den Kanton. Der Kanton entrichtet beim Heimfall den Konzessionär für den trockenen Teil der Anlage eine „billige Entschädigung“ (siehe Artikel 56 WRG-VS⁶⁰). Die nachfolgende Übertragung der Anlage bei der Konzessionierung oder die Übertragung von Beteiligungen erfolgt zu Marktbedingungen.

Zu Absatz 5:

Es kann sinngemäss auf die Kommentierung zu Artikel 59e Absatz 3 verwiesen werden.

Artikel 59g Aufteilung der Gewinne aus dem Titel der Solidarität (neuer Artikel)

¹ Die kantonale Dienststelle, der die Wasserkräfte unterstellt sind, verteilt

- a) die Gewinne aus dem Verkauf gemäss Artikel 59e betreffend Beteiligungen bzw. Energiebezugsrechten, die der Kanton gemäss Artikel 59b erlangt, sowie
- b) 30 Prozent der Gewinne aus den Verkäufen gemäss Artikel 59f.

² Für die Aufteilung der Mittel nach Absatz 1 gilt:

- a) ein Drittel steht einem von der Dienststelle verwalteten Solidaritätsfonds zur Finanzierung der kantonalen Energie- und Wasserpolitik zur Verfügung, insbesondere für die finanzielle Unterstützung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien sowie für einen optimalen Umgang mit der multifunktionalen Ressource Wasser ;
- b) ein Drittel steht den Konzessionsgemeinden gemäss ihrem Anteil an im Kanton vorhandenen Leistung aus Wasserkraft zur Verfügung und
- c) ein Drittel kommt allen Gemeinden gemäss ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Kantons zu.

³ Der Staatsrat erlässt in einem Ausführungsreglement die Bestimmungen betreffend die Modalitäten der Aufteilung der Gewinne und den Fonds im Sinne von Absatz 2. Das Reglement unterliegt nicht der Genehmigung des Grossen Rates.

⁴ Die zwischen den öffentlichen Körperschaften erfolgenden Transferzahlungen, welche aus der Aufteilung der Gewinne aus dem Titel der Solidarität resultieren, werden bei der Globalbilanz der Aufteilung der Aufgaben (Globalbilanz NFA II) zwischen Kanton und Gemeinden nicht berücksichtigt.

Artikel 59g Kommentierung:

Die gewünschte Solidarität im Bereich der Wasserkraft erfolgt durch die Aufteilung der Gewinne welche durch den Verkauf der vom Kanton zum Solidaritätspreis von den Konzessionsgemeinden erworbenen Beteiligungen resultieren. Hinzu kommt ein Teil der Gewinne aus dem Verkauf von Anlagen oder Beteiligungen im Kontext der Nutzung der Wasserkräfte der Rhone, wo der Kanton Konzedent ist.

Das Modell des Staatsrats schlägt im Sinne einer Kompromisslösung eine Aufteilung dieser Gewinne wie folgt vor:

⁶⁰ Artikel 56 Abs. 1 und 2 WRG-VS: „(1) Für die Abgeltung der Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie steht dem Beliehenen keine volle Entschädigung zu. (2) Die billige Entschädigung ist nach dem Sachwert zum Zeitpunkt des Heimfalls, das heisst nach dem Neuwert abzüglich der Wertverminderung für die der Lebensdauer dieser Anlagen entsprechende Abnutzung und technischen und wirtschaftlichen Altersentwertung zu berechnen.“

- ein Drittel steht einem von der Dienststelle verwalteten Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik zur Verfügung, insbesondere für die finanzielle Unterstützung von Fördermassnahmen im Bereich der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien sowie eines optimalen Umgangs mit der multifunktionalen Ressource Wasser ;
- ein Drittel steht den Konzessionsgemeinden gemäss ihres Anteils an der gesamten Leistung aus Wasserkraft des Kantons zur Verfügung;
- ein Drittel kommt allen Gemeinden gemäss ihres Anteils an der Gesamtbevölkerungszahl des Kantons zu.

In Kapitel 2 der Botschaft werden in den Grundzügen die Finanzmodalitäten des Verkaufs von Beteiligungen des Kantons beschrieben. Grundsätzlich werden diese nach dem Modell „Anfangsbetrag + Ressourcenrente“ verkauft. Es wird dabei eine jährlich nach den Marktbedingungen bestimmte Ressourcenrente generiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es schwierig, die Summe der Ressourcenrenten genau zu quantifizieren. Die Termine der Heimfälle sind zwar bekannt. Massgeblich werden aber die künftigen Bedingungen des Strommarktes sein.

Der „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“ ist für das gesamte Wallis bestimmt: Gemeinden, Private und Unternehmen. Er wird mit einem Drittel der oben angeführten Gewinne gespeist. Diese ergeben sich aus der Verwertung des aus Wasser bzw. seiner hydraulischen Kraft produzierten Stroms (Energie). Deshalb schlägt das Modell vor, den Fonds für zwei Bereiche zu verwenden: „Energie und Wasser“. Dabei kann es bspw. um die Unterstützung der kantonalen Energiepolitik (effiziente Energienutzung, erneuerbarer Energien etc.) sowie um einen optimalen Umgang mit der multifunktionalen Ressource Wasser gemäss der Wasserstrategie des Kantons Wallis von 10. Oktober 2013 gehen.

Die Regelung der Modalitäten betreffend die Aufteilung der Mittel und den angeführten Solidaritätsfonds wird einem Reglement des Staatsrats vorbehalten, das nicht der Genehmigung des Grossen Rates unterliegen soll.

Schlussendlich gilt es auf den aussergewöhnlichen solidarischen Charakter dieser Vorlage hinzuweisen. Einerseits sind nicht alle Walliser Gemeinden (ob konzederende oder nicht konzederende) auf die gleiche Weise von der Aufteilung der Gewinne betroffen, auf der anderen Seite weist der Kanton Wallis, Erwerber von den Konzessionsgemeinden zum Solidaritätspreis, 2/3 der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Solidaritätspreis den Konzessionsgemeinden und/oder den anderen nicht konzederenden Gemeinden zu. Insofern ist es ein Gebot der Vernunft und Gerechtigkeit, wenn auf die Berücksichtigung dieser Transferzahlungen im Rahmen der Globalbilanz der Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinen (Globalbilanz NFA II) verzichtet wird.

Art. 60 5. Erweiterungs- und Modernisierungsinvestitionen (abgeänderter Titel)

¹ Erweiterungsinvestitionen sowie Modernisierungsinvestitionen, welche die Verbesserung der Energiequalität oder der Energieproduktion zum Inhalt haben und innerhalb der zweiten Hälfte der Konzessionsdauer mit der Zustimmung des verfügbaren Gemeinwesens verwirklicht wurden, sind dem Konzessionär im Rahmen der Ausübung des Heimfalls zu vergüten.

² Die Vergütung bezieht sich nur auf Anlagen, die unentgeltlich heimfallen, und entspricht höchstens dem Restwert der Investitionen bei einer branchenüblichen Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts.

³ Der Kanton beteiligt sich an der Vergütung entsprechend gemäss Artikel 59b erworbener Beteiligungsquoten bzw. Energiebezugsrechte und soweit er die Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen anerkennt hat.

⁴ Der Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Vergütung obliegt den Verleihungsbehörden gemäss Artikel 9. Vereinbarungen von Gemeinden müssen zu ihrer Gültigkeit vom Staatsrat genehmigt werden.

Artikel 60 Kommentierung

Artikel 60 soll in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Regelung (Artikel 67 Absatz 4 WRG⁶¹) gebracht werden, ohne ihn aufzuheben, so dass er insbesondere bei der Präzisierung des Begriffs „Modernisierung“ eine eigenständige Bedeutung hat.

Zu den Absätzen 1 und 2 (Anpassung an Bundesrecht):

Um diese Übereinstimmung zu erzielen, muss in Absatz 1 die Wendung „innerhalb der zweiten Hälfte der Konzessionsdauer“ gestrichen und der Begriff der „Erweiterungsinvestitionen“ angefügt sowie in Absatz 2 ergänzt werden, dass die Entwicklung des Geldwerts zu berücksichtigen ist.

Modernisierungen bzw. Erweiterungen im Sinne des Artikels 60 müssen im Rahmen der bestehenden Konzession, d.h. vor allem ohne Erhöhung von Bruttogefälle und Wassermenge erfolgen. Es geht darum, aus dem bereits konzedierte Recht (Nutzungspotenzial) ein Mehr an Leistung bzw. mittlerer Produktionserwartung zu generieren. Insofern geht es vor allem um die Erhöhung der Effizienz mit einem qualitativen oder quantitativen Mehrwert über den blossen Substanzerhalt hinaus. Abzugrenzen von der Modernisierung sind somit Massnahmen, die dem „normalen“ Unterhalt oder der blossen Anpassung an den Stand der Technik dienen. Um diese Abgrenzung prüfen zu können, muss der Konzessionär die bisherigen Investitionen in die „nassen/hydraulischen“ Anlagenteile lückenlos belegen.

Zum neuen Absatz 3:

Artikel 60 des WRG-VS sowie Artikel 67 Abs. 4 des WRG sehen Restwertentschädigungen im Falle von Modernisierungen und Erweiterungen einer Wasserkraftanlage vor. Es wird als billig und gerecht empfunden, wenn sich der Kanton im Rahmen seiner Rechte nach Artikel 59b anteilmässig auch an dieser Entschädigung mitbeteiligt. Die Bestimmung nimmt Bezug auf Arbeiten, die von den verfügungsberechtigten Gemeinden gemäss WRG-VS ausdrücklich anerkannt sind.

In Hinblick auf Sinn und Zweck der Rechte nach Artikel 59b kann der Kanton als Repräsentant des Walliser Gemeinwesens jedoch nicht gezwungen werden, in der Vergangenheit realisierte, mit ihm nicht abgesprochene Modernisierungen bzw. Erweiterungen anteilmässig zu entschädigen.

Wenn Modernisierungen und Erweiterungen beim nassen Teil der Anlage zu entschädigen sind, vereinbarten Konzessionär und verfügungsberechtigtes Gemeinwesen damit auch eine Abänderung der Modalitäten des in der Regel unentgeltlichen Heimfallrechts während laufender Konzession. Dies entspricht der Änderung eines der obligatorischen Bestandteile der Wasserrechtskonzession und ist vom Staatsrat zu genehmigen. Die notwendigen Arbeiten sind in der Regel auch Gegenstand wasserrechtlicher Plangenehmigungsverfahren, wofür nach derzeitiger Rechtslage das gemäss WRG-VS zuständige kantonale Departement verantwortlich zeichnet.

Zum neuen Absatz 4:

Die verfügungsberechtigten Gemeinwesen haben einerseits beim Abschluss einer solchen Vereinbarung ein Entschliessungsermessen, welches von der gerichtlichen Überprüfung ausgenommen ist. Eine solche Vereinbarung kann somit von Seiten des Konzessionärs nicht gerichtlich erzwungen werden. Andererseits besteht aus dem Konzessionsverhältnis heraus die Verpflichtung des Gemeinwesens, auf Anfrage des Konzessionärs in ernsthaft und fair geführte Verhandlungen einzutreten.

Beim Entscheid über den Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist zu beachten, dass im Fall des Verzichts auf die Weiternutzung nach Ablauf der Konzession (Stilllegung der Anlage) die Vergütung trotzdem an den ehemaligen Konzessionär bezahlt werden muss.

⁶¹ Artikel 67 Absatz 4 WRG: « Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen werden beim Heimfall dem Konzessionär vergütet, sofern er die Modernisierung oder Erweiterung in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen vorgenommen hat. Die Vergütung entspricht höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes. »

Art. 70 Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen

¹ Zehn Prozent der vom Kanton erhobenen Wasserzinsen und der besonderen Wasserkraftsteuer werden nach den üblichen Bedingungen in einen verzinslichen Spezialfonds angelegt, der vom zuständigen Departement verwaltet wird.

² Dieser Fonds wird ~~in Anwendung des Heimfallrechts~~ zum Kauf oder Rückkauf von Wasserkraftanlagen oder zum Erwerb von Beteiligungsrechten an Gesellschaften, die solche Anlagen betreiben, verwendet.

³ Dieser Fonds kann auch in Form von finanziellen Beiträgen, Beiträgen à fond perdu, zinslosen oder anderweitig günstigen Darlehen zur Erfüllung der für die ~~WEG Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG~~ in Artikel 2 des Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft festgelegten Ziele verwendet werden.

⁴ Falls die ordentlichen Mittel des Finanzierungsfonds nicht zur Deckung der Bedürfnisse der ~~WEG Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG~~ ausreichen, kann der Staatsrat dem Fonds Vorschüsse in Form von Darlehen gewähren.

Artikel 70 Kommentierung

Absatz 1 bleibt unverändert.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Es handelt sich hier um eine grammatikalische Anpassung, indem zur besseren Lesbarkeit der 2. Satz aus dem aktuellen Absatz 2 in einen eigenen neuen Absatz 3 ausgelagert wurde. Damit wird aus dem geltenden Absatz 3 neu Absatz 4. Die Änderung auf „WEG“ erklärt sich aus Artikel 59e Absatz 1.

Die eigentliche Revision betrifft somit alleine den 1. Satz in Absatz 2 (aktuell):

Derzeit ist die Inanspruchnahme des Fonds nur im Kontext der Anwendung des Heimfallrechts möglich, was zu einschränkend ist. Die Streichung der Wendung „in Anwendung des Heimfallrechts“ bedeutet: der Fonds steht dem Kanton künftig auch dann zur Verfügung, wenn eine Konzessionsgemeinde auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichtet. In Verbindung mit dem Zusatz des „Kaufs“ von Wasserkraftanlagen kann der Fonds somit immer dann verwendet werden, wenn der Kanton zukünftig von seinen Rechten gemäss Artikel 59a bis 59c Gebrauch macht.

Art. 70a Fonds der Konzessionsgemeinden (neuer Artikel)

¹ Die Konzessionsgemeinden können einen Fonds äufnen und mit jenen finanziellen Mitteln speisen, die ihnen beim Heimfall oder für den Verzicht auf die Ausübung des Heimfallsrechts bzw. bei der anschliessenden Nutzung ihrer Wasserkräfte zukommen.

² Die Konzessionsgemeinden regeln die Einzelheiten betreffend die Verwendung des Fonds in einem gemeinsamen Fondsreglement. Sie können den Fonds im Übrigen dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (SR 951.31) unterstellen.

³ Das Reglement gemäss Absatz 2 unterliegt der Genehmigung des Staatsrats.

Artikel 70a Kommentierung

Dieser Artikel schafft die rechtliche Grundlage für einen von der Vereinigung der Walliser Konzessionsgemeinden vorgeschlagenen Fonds. Er ist unabhängig von dem in Artikel 59g geregelten „Solidaritätsfonds“ zu sehen.

Der Fonds der Konzessionsgemeinden soll einen verantwortungsvollen Umgang mit jenen finanziellen Mitteln sicherstellen, die anlässlich der kommenden Heimfälle den konzedierenden Gemeinden zufließen können. Aus Rücksicht auf die Gemeindeautonomie wird der Fonds als fakultatives Instrument ausgestaltet. Der Staatsrat zählt jedoch darauf, dass die Konzessionsgemeinden ihren eigenen Vorschlag in die Tat umsetzen.

Die Regeln für besagten Fonds werden in einem Reglement der Konzessionsgemeinden fixiert. Dieses Reglement wird im Übrigen vom Staatsrat zu genehmigen sein.

4.2 Änderung des GWEG zur Umsetzung des Modells des Staatsrats

Art. 3 Aktionäre (Artikel teilweise aufgehoben)

Aktionäre der WEG können sein:

- a) der Staat Wallis;
- b) die Einwohner- und Burgergemeinden;
- c) die interkommunalen und kommunalen Elektrizitätsverteilunternehmen;
- ~~d) weitere auf dem Elektrizitätssektor tätige Unternehmen.~~

Artikel 3 Kommentierung

Zur Aufhebung von [Buchstabe d\)](#) dieses Artikels:

Gemäss den aktuellen Statuten der FMV bedarf die Übertragung der Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrats. Dieser kann die Zustimmung ablehnen, wenn ein wichtiger, in den Statuten genannter Grund vorliegt.

Gemäss Artikel 685b OR gelten als wichtige Gründe Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen.

Mit der hier vorgeschlagenen Aufhebung soll ausgeschlossen werden, dass an in der Strombranche tätige Unternehmen Aktien der FMV übertragen werden können. Wie oben dargelegt, schliessen die aktienrechtlichen Bestimmungen (OR bzw. Statuten) eine solche Übertragung nicht generell aus. Eine solche Übertragung läge jedoch im Hinblick auf den Grundsatz der Übertragung gemäss Artikel 59e an die FMV nicht im Interesse des Walliser Gemeinwesens.

Art. 6 Übertragung der Beteiligungsrechte des Kantons

¹~~Aufgrund des im Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Beteiligungsrechts, überträgt der Kanton der WEG, zu gleichen Bedingungen, seine Beteiligungen an den Wasserkraftanlagen, wenn die Gemeinden ihr Heimfallrecht ausüben oder ihre Wasserkräfte selber ausnutzen, sowie die Beteiligungen an der Ausnutzung der Wasserkräfte der Rhone.~~

²~~Nach Anhörung der WEG kann der Staat von diesem Prinzip abweichen~~

Artikel 6 GWEG Kommentierung

Betreffend Streichung dieser Bestimmung wird auf die Kommentierung der Artikel 59e und 59f verwiesen.

4.3 Weitere Änderungen des WRG-VS

Art. 10 Konzessionär (teilweise aufgehoben und abgeändert)

¹ Die Konzession wird einer oder mehreren bestimmten natürlichen oder juristischen Personen erteilt. Dies gilt auch bei von mehreren Gemeinwesen zu erteilenden, zusammenhängenden Konzessionen.

~~² Die natürlichen Personen müssen Schweizer Bürger sein und während der ganzen Dauer der Konzession ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Soll eine Gewässerstrecke, die im Gebiet mehrerer Gemeinden liegt, oder sollen in ein und demselben Wasserkraftwerk mehrerer Gewässerstrecken, die in verschiedenen Gemeinden liegen, nutzbar gemacht werden und können sich die beteiligten Gemeinden nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung und im Namen der Gemeinden der Staatsrat.~~

~~³ Die juristischen Personen müssen während der ganzen Dauer der Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizer Bürger sein die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 40 WRG).~~

~~⁴ In der Regel müssen die belichenen Gesellschaften ihren Sitz im Kanton haben. Die Wasserrechtskonzession kann indessen vorsehen dass der Konzessionär den technischen und administrativen Sitz im Kanton errichtet.~~

*Artikel 10 Kommentierung**Zu Absatz 1:*

Gemäss aktuellem Artikel 23 Absatz 1 WRG-VS muss bei der Nutzbarmachung eines öffentlichen Gewässers, welches auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt, von jeder dieser Gemeinden eine Wasserrechtskonzession erteilt werden (sogenannte zusammenhängende Konzessionen). Es soll eine Situation vermieden werden, dass in einem solchen Falle jede Konzessionsgemeinde (für ihren Gefällsanteil) jeweils einer anderen Rechtsperson die Konzession erteilt. Die Konzessionsgemeinden haben sich in einem solchen Fall daher zu koordinieren.

Weiterhin möglich bleibt hingegen die Erteilung einer zusammenhängenden Wasserrechtskonzession an eine Mehrheit von Rechtspersonen.

Zum neuen Absatz 2:

Wenn die bei Absatz 1 angesprochene Koordination misslingt, soll dem Staatsrat die subsidiäre Kompetenz zur Konzessionserteilung eingeräumt werden. Solche Bestimmungen kennen sowohl das Bundesrecht⁶² als auch andere kantonale Wasserrechtsgesetze wie bspw. jenes des Kantons Graubünden⁶³.

⁶² Vgl. Artikel 6 Absatz 1 WRG : „Soll eine Gewässerstrecke, die im Gebiet mehrerer Kantone liegt, oder sollen in ein und demselben Wasserkraftwerk mehrerer Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, nutzbar gemacht werden und können sich die beteiligten Kantone nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung der Kantone das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement).“

⁶³ Vgl. Artikel 12 WRG: „(1) Können sich an zusammenhängenden Konzessionen beteiligte Gemeinden innert angemessener Frist nicht einigen, sei es, dass sich eine oder mehrere Gemeinden ohne stichhaltige Gründe ablehnend verhalten oder übertriebene Forderungen stellen oder dass sie widersprechende Verleihungen erteilen, ist die Regierung für die Erteilung, Änderung und Übertragung der Konzessionen, die Gewährung von Baufristverlängerungen sowie für die Heimfallregelung zuständig. Sie handelt dabei im Namen der Gemeinden. (2) Die Regierung verhandelt vorgängig mit den

Zur Aufhebung der aktuellen Absätze 2 bis 4 (Anpassung an Bundesrecht):

Die ersatzlose Streichung der bisherigen Absätze 2, 3 und 4 erfolgt in Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht. Dort wurden die entsprechenden Nationalitätenbestimmungen bzw. Sitz- und Wohnsitzbestimmungen mit der Revision des Jahres 1996 aus dem WRG gestrichen. Zudem kann bereits gemäss dem WRG-VS die Wasserrechtskonzession vorsehen, dass der Konzessionär den technischen und administrativen Sitz im Kanton errichtet (fakultativer Konzessionsinhalt).

Art. 12 Konzessionsgesuch (teilweise abgeändert)

¹ Die Gesuche um Erteilung einer Wasserrechtskonzession sind an die in Artikel 9 dieses Gesetzes aufgeführte zuständige Behörde zu richten. Das Projekt, das dem Konzessionsgesuch beigelegt werden muss, hat den nachfolgenden obligatorischen Inhalt aufzuweisen:

- a) Die Beschreibung der Anlagen: Wasserfassungen (Wehr- oder Talsperre) mit Koten, Staukoten, Speicher- oder Laufwerk, Wasserzuleitung und -ableitung, Wasserschloss und Druckleitung, Zentralen, Pumpanlagen, Dauerkurve der Wassermengen der zu nutzenden Gewässer sowie die Dauerkurve der nutzbaren Wassermengen, Speicherinhalt, Brutto- und Nettogefälle und Leistungsverhältnisse;
- b) eine Übersichtskarte im Massstab 1:50000;
- c) einen Situationsplan der wichtigsten Anlagen im Massstab 1:5000;
- d) ein Längenprofil im Massstab 1:10000;
- e) den Baukostenvoranschlag und die Finanzierung;
- f) einen geologischen Gesamtbericht;
- g) einen Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne der einschlägigen Spezialgesetzgebung;
- h) Angaben über den Transport und die voraussichtliche Verwendung der elektrischen Energie.

² ~~Die Bewerber haben nachzuweisen, dass sie die Bedingungen von Artikel 40 WRG und Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes erfüllen, indem sie die nötigen Angaben über Wohnsitz, Rechtsdomizil, Gesellschaftssitz und Bürgerort machen.~~ Bei der Abänderung, Erneuerung oder Neuerteilung von Wasserrechtskonzessionen bestehender Werkanlagen kann die zuständige Behörde hinsichtlich des obligatorischen Inhalts Ausnahmen gewähren.

³ ~~Bei der Abänderung, Erneuerung oder Neuerteilung von Wasserrechtskonzessionen bestehender Werkanlagen kann die zuständige Behörde hinsichtlich der vorliegenden Angaben Ausnahmen gewähren. Im Falle eines Antrags auf (vorzeitige) Konzessionserneuerung oder einer wesentlichen Konzessionsänderung ist dem Gesuch ein vollständiger Bericht über die Einhaltung der Pflicht zur Durchführung von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten anzufügen.~~

Artikel 12 Kommentierung

Zur inhaltlichen Aufhebung von Absatz 2 (Anpassung an Bundesrecht):

Die Streichung erfolgt aus den im Kommentar zu Artikel 10 Absätze 2 bis 4 dargelegten Gründen.

Zu Absatz 2:

Dieser entspricht dem aktuellen Absatz 3.

Zu Absatz 3:

In Hinblick auf die heranrückenden Heimfälle kommt dem betriebsfähigen bzw. guten Zustand der Anlagen aus Sicht der verfügungsberechtigten Gemeinwesen eine immer grössere Bedeutung zu. Nach Artikel 58a WRG kann der Konzessionär sogar ein Gesuch auf vorzeitige Konzessionserneuerung stellen. Eine vorzeitige Erneuerung kann dem Konzessionär als Investor die Unsicherheit in Hinblick auf anstehende Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen nehmen. In einem solchen Fall wie auch bei wesentlichen Konzessionsänderungen kommt es daher zu Änderungen an Anlagen. Somit rechtfertigt es sich, wenn der Konzessionär seinem Gesuch einen umfassenden Bericht über die Einhaltung seiner konzessionsmässigen oder gesetzlichen Pflichten im Rahmen des Unterhalts und der Anlagenerneuerung vorzulegen hat. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu Artikel 60 verwiesen.

Art. 27 Abänderung (teilweise abgeändert)

¹ Zur Abänderung einer Wasserrechtskonzession wie auch zur Übertragung und Erneuerung derselben bedarf es grundsätzlich der Befolgung desselben Verfahrens wie bei der Erteilung bzw. Genehmigung.

² Der Staatsrat kann als Erteilungs- oder Genehmigungsinstanz von einer öffentlichen Auflage für eine Konzessionsänderung absehen, wenn

- a) ~~der wesentliche Inhalt der Konzession (Umfang der Nutzungs- und wohlverworbenen Rechte) nicht abgeändert wird und der Inhalt der Konzession nicht erheblich abgeändert wird und~~
- b) ~~keine Rechte Dritter tangiert werden die von der Abänderung Betroffenen eindeutig bestimmbar sind.~~

³ Die maximale Dauer einer Wasserrechtskonzession kann vor ihrem Ablauf nur verlängert werden, um den Verfall der verschiedenen, für eine Wasserkraftanlage erteilten Konzessionen zu vereinheitlichen.

Artikel 27 Kommentierung

Vorliegend geht es um Vorhaben, die bestehende Konzessionen bzw. Anlagen abändern, die aber nicht so weit gehen, dass bspw. die Konzeption einer Wasserkraftanlage grundlegend geändert wird. Dafür wäre eine neue Konzession erforderlich.

Bei solchen Änderungsprojekten ist zu prüfen, welches Verfahren Anwendung findet. Zentral ist damit die Frage, ob der Rahmen der Wasserrechtskonzession überschritten wird oder nicht. Wird dieser Rahmen zwar überschritten, ohne dass dabei aber der Inhalt der Konzession erheblich abgeändert wird, soll es nach diesem Entwurf eine Verfahrensvereinfachung ergeben. Und überschreitet ein Änderungsprojekt gar nicht erst den Rahmen der Konzession, kann es im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren behandelt werden (siehe dazu die Artikel 31 ff WRG-VS zum „Plangenehmigungsverfahren“).

Zu Absatz 2:

Mit der Modifikation in Absatz 2 wird der vorliegende Artikel auch für die Fälle der Nutzung der Wasserkraft der Rhone, für die der Staatsrat zuständig ist, anwendbar.

Von der öffentlichen Auflage kann abgesehen werden, wenn der Inhalt der Konzession nicht wesentlich abgeändert wird und wenn die schutzwürdigen Interessen Dritter, sprich der Kreis der vom Projekt Betroffenen, abschliessend bestimmbar ist.

Nach aktueller Rechtslage führt demgegenüber bspw. jede, auch noch so geringfügige Änderung der nutzbaren Wassermenge (als grundsätzlich wesentliches Element einer Wasserrechtskonzession) zu einem vollständigen Verfahren mit öffentlicher Auflage. Weiter musste bisher von vornherein feststehen, dass keine Rechte Dritter tangiert werden. Weil dies in der Praxis nur sehr

vereinzelt anzunehmen war, konnte bis dato auch nur äusserst selten das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. Im Sinne einer häufigeren Anwendbarkeit müssen die auf Grund der vollständigen Angaben des Projekts Betroffenen nach neuem Wortlaut eindeutig bestimmbar sein. In diesen Fällen, auch wenn keine öffentliche Auflage erfolgt, können die Verfahrensrechte vollständig gewahrt werden.

Da es sich letztlich um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, wird im Zweifel eine öffentliche Auflage im Sinne der Rechtssicherheit erfolgen.

Keinen Einfluss hat die Modifikation von Absatz 2 auf die erforderliche Ratifikation des Grossen Rates (Rhonenutzung) bzw. die erforderliche Zustimmung der Urversammlungen (Nutzung kommunaler Gewässer).

Artikel 31 Öffentliche Auflage und Genehmigung der Ausführungspläne (neuer Titel) (teilweise abgeändert)

¹ Bevor der Konzessionär mit den Arbeiten beginnt und im Hinblick auf die Erteilung einer Baubewilligung, muss er die Baupläne mit detaillierter Angabe aller zu errichtenden Anlagen dem zuständigen Departement zur Genehmigung unterbreiten.

² Das Auflageverfahren und die Zuständigkeiten, insofern sie sich nicht schon aus Absatz 1 ergeben, richten sich nach den Artikeln 14 bis 18 des vorliegenden Gesetzes. Die Auflage der Pläne in den Gemeinden wird jedoch auf die hauptsächlichlichen oberirdischen Anlagen beschränkt, die auf ihrem Territorium zu erstellen sind.

³ Die Baupläne von Wasserkraftwerken mit einer Leistung unter 300 kW müssen nicht öffentliche bekannt gemacht werden, wenn die im Konzessionsverfahren auferlegten Pläne unverändert ausgeführt werden.

⁴ Absatz 2 gilt auch für Pläne betreffend Wasserkraftanlagen, die auch zu anderen Zwecken genutzt werden.

Artikel 31 Kommentierung

Zu Absatz 3 (Anpassung an Bundesrecht):

Absatz 3 basiert auf einer entsprechenden Ermächtigung gemäss Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung) des Bundesrats vom 2. Februar 2000, wonach die Kantone eine derartige Regelung einführen können.

Zu Absatz 4:

Bereits heute werden im Kanton Wallis Überlegungen angestellt, ob und wie die Stauanlagen der Grosswasserkraft in Zukunft multifunktionell genutzt werden können, vor allem im Kontext der erwarteten Klimaerwärmung im Alpenbereich (Stichwort kantonale Strategie „Wasser“). Es ist beispielsweise vorstellbar, dass diese Anlagen in Zukunft auch als Speicher für Trinkwasser mitverwendet werden und deshalb allenfalls erhöht werden müssen. Eine Talsperrenaufstockung kann sodann neben einer erhöhten Winterproduktion auch der Erhöhung der Aufnahmekapazität der Anlage zum Schutz vor Naturgefahren dienen (extreme Niederschlagsereignisse). Änderungen an diesen Anlagen, die sich aus dieser Hinsicht ergeben, sollen mit diesem Absatz demselben Verfahren und denselben Behördenzuständigkeiten unterstellt werden wie wenn eine reine Wasserkraftanlage vorläge. Damit ist die Koordination der Projekte betreffend ein und dieselbe Anlage, sowohl innerhalb der kantonalen Verwaltung⁶⁴ als auch mit den Wasserrechts-

⁶⁴ Vgl. Artikel 14 WRG-VS: „Das Departement, dem die Wasserkräfte unterstellt sind, ist innerhalb der kantonalen Verwaltung auch für die Koordination der einschlägigen spezialgesetzlichen Verfahren zuständig, welche gleichzeitig mit dem Konzessionserteilungs- beziehungsweise Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.“ Vgl. Artikel 18 Absatz 4 WRG-VS: „Die Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die

konzessionären, gewährleistet. Die Führung des Wasserrechtsverzeichnisses als Register über alle Anlagen und Rechte (vgl. Artikel 78 WRG-VS) ist nämlich dem für die Wasserkraft zuständigen Departement bzw. seiner dafür zuständigen Dienststelle als Aufgabe zugewiesen.

Artikel 32 Einstufiges Verfahren (neuer Titel) (abgeändert)

¹ ~~Sofern eine Wasserkraftanlage, ohne dass die technischen Einrichtungen wesentlich abgeändert werden, durch einen zukünftigen Konzessionär weiterbetrieben wird, kann die Plangenehmigung mit der Erteilung oder Genehmigung der Wasserrechtskonzession im gleichen Verfahren durchgeführt werden. Die Plangenehmigung kann mit der Erteilung oder Genehmigung der Wasserrechtskonzessionen im gleichen Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall entscheidet der Staatsrat in einem einzigen Entscheid.~~

² Absatz 1 ist insbesondere anwendbar, wenn

- a) eine Wasserkraftanlage durch einen zukünftigen Konzessionär weiterbetrieben wird;
- b) bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 3 MW;
- c) im Fall der Änderung der Wasserrechtskonzession.

³ Ein nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) und seiner Verordnung erforderliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wird bei einstufigen Verfahren nach Absatz 1 ebenfalls in einer Phase durchgeführt.

Artikel 32 Kommentierung

Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (SR 814.011) können die Kantone bei Speicher- und Laufkraftwerken sowie Pumpspeicherwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW ein einstufiges Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) vorsehen.

Artikel 32 ist eine „Kann-Bestimmung“. Somit legt das verfahrensleitende bzw. koordinierende Departement (Artikel 14 WRG-VS) im Einzelfall fest, ob es zu einem einstufigen Verfahren kommt oder nicht. Zweistufig ist das Verfahren vor allem dann, wenn der Konzessionär wissen will, ob ihm die Konzession erteilt wird, bevor er aufwändige und ins Detail gehende Planungen für umfassende umweltrechtliche Massnahmen und/oder die Kosten für einen allfälligen Erwerb von Grund und Boden in die Hand nimmt. Dann kommt es auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie bis anhin der Regelfall, zu einem mehrstufigen Verfahren.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bildet die Grundlage für das einstufige Verfahren. Ausserdem wird die zuständige Behörde bestimmt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 zählt beispielhaft Fälle auf, in denen das einstufige Verfahren durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 3 (Anpassung an Bundesrecht)

Absatz 3 bestimmt, dass entsprechend der neuen bundesrechtlichen Situation bei Einstufigkeit der wasserrechtlichen Verfahren auch das UVP-Verfahren in einer Phase durchgeführt wird.

Art. 33 Beginn der Arbeiten und Inbetriebsetzung der Anlagen

¹ Die Bauarbeiten sowie die umweltrechtlichen Massnahmen sind spätestens binnen fünf Jahren von der Veröffentlichung der Erteilung oder Genehmigung der Konzession an zu beginnen. ~~Die Betriebseröffnung soll innert der durch die Konzession bestimmten Frist erfolgen. Diese darf, vom Ablauf der für den Beginn der Bauarbeiten angesetzten Frist an, 15 Jahre nicht übersteigen.~~

² ~~Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Verleihungsbehörde diese Fristen später verlängern. Bei kommunalen Konzessionen bleibt jedoch die Genehmigung des Staatsrates vorbehalten.~~ Die Betriebseröffnung soll innert der durch die Konzession bestimmten Frist erfolgen. Diese darf, vom Ablauf der für den Beginn der Bauarbeiten angesetzten Frist an, 15 Jahre nicht übersteigen.

³ Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Verleihungsbehörde diese Fristen später verlängern. Bei kommunalen Konzessionen bleibt jedoch die Genehmigung des Staatsrates vorbehalten.

Artikel 33 Kommentierung

Zu Absatz 1:

Absatz 1 konkretisiert, dass mit Bauarbeiten auch die Realisierung von umweltrechtlichen Massnahmen, typischerweise Kompensationsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) gemeint sind.

Die Baubeginnfristen gehören an sich zum obligatorischen Inhalt von Wasserrechtskonzessionen. Die gesetzliche Regelung hat den Sinn einer Maximalfrist. Der Gesetzgeber will, dass der Konzessionär mit den Bauarbeiten nicht nach seinem Gutdünken zuwartet. Er will nicht, dass Konzessionen gehortet werden können, ohne dass eine Anlage realisiert wird.

Zu Absatz 2:

Zur besseren Lesbarkeit des gesamten Artikels wird der zweite Satz aus dem aktuellen Absatz 1 in den Absatz 2 verschoben.

Zu Absatz 3:

Er entspricht dem aktuellen Absatz 2.

Art. 37 Anwendbares Enteignungsrecht

¹ Das Enteignungsverfahren und die Enteignungsentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des ~~kantonalen~~ eidgenössischen Enteignungsgesetzes.

² ~~Vorbehalten bleibt dagegen die Anwendung des eidgenössischen Enteignungsgesetzes in den vom WRG ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen.~~ Das kantonale Enteignungsrecht ist für den Bau von Wasserkraftwerken mit einer Leistung unter 300 kW anwendbar. Vorbehalten bleiben die Artikel 10 und 18 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (SR 711).

Artikel 37 Kommentierung

Zu den Absätzen 1 und 2 (Anpassung an Bundesrecht)

Gemäss der Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Bundesrats vom 2. Februar 2000 (SR 721.801) findet für den Bau von Wasserkraftprojekten von 300kW und mehr das eidgenössische Enteignungsrecht Anwendung; das kantonale Enteignungsrecht kann von den Kantonen demnach nur bei Anlagen mit einer Leistung unter 300 kW für anwendbar erklärt werden.

Art. 55 Unterhalt der Anlagen

¹ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, während der gesamten Konzessionsdauer in einem guten Zustand zu erhalten so dass eine rationelle Nutzung der Gewässer mit bestmöglichem Wirkungsgrad und bei der Übernahme des Wasserkraftwerkes ein normaler und vor allem dauerhafter Betrieb gewährleistet sind.

² Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen oder der Kanton haben das Recht, regelmässig Kontrollen durchzuführen; zeigt es sich, dass der Konzessionär seine Verpflichtungen vernachlässigt, sind sie befugt, eine paritätische Kommission für eine Schätzung der unterlassenen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten einzusetzen und aufgrund deren Bericht die sich als notwendig erweisenden Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Konzessionärs anzuordnen.

³ Im Verlauf des zehnten Jahres vor Ablauf der ordentlichen Konzessionsdauer hat der Konzessionär einen vollständigen Bericht über die Einhaltung der Pflicht zur Durchführung von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an die verfügungsberechtigten Gemeinwesen und an das Departement, dem die Wasserkräfte unterstellt sind, vorzulegen.

⁴ Auf der Grundlage eines Berichts gemäss Absatz 3 bzw. gemäss Artikel 12 Abs. 3 sind die verfügungsberechtigten Gemeinwesen, allenfalls nach Einholen eines Berichts der Kommission nach Abs. 2, befugt, sich als notwendig erweisende Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Konzessionärs anzuordnen.

⁵ Bestehen zwischen mehreren verfügungsberechtigten Gemeinwesen Meinungsverschiedenheiten beim Vollzug der Absätze 2 bis 4, und können sie sich nicht einigen, entscheidet das Departement, dem die Wasserkräfte unterstellt sind.

Artikel 55 Kommentierung

Die konsequente Durchführung von Unterhalts- und von Erneuerungsarbeiten im Rahmen der gesetzlichen bzw. konzessionsmässigen Unterhaltspflicht ist für die konzedierenden Gemeinwesen in Hinblick auf die kommenden Heimfälle wesentlich. Artikel 67 Abs. 3 WRG bezweckt, dass den Gemeinwesen beim Konzessionsende eine Anlage zukommt, die noch einige Jahre ohne besonders kostenintensive Massnahmen weiter betrieben werden kann. Der Walliser Gesetzgeber hat im WRG-VS die Unterhaltspflicht weitergehender als im Bundesrecht gestaltet und fordert einen guten Zustand der Anlage mit bestmöglichem Wirkungsgrad.

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Zu Absatz 3:

Diese neue Bestimmung verpflichtet die Konzessionäre, rechtzeitig vor dem Konzessionsende einen vollständigen Bericht über die Einhaltung der Unterhaltspflicht (Massnahmen des Unterhalts und der Erneuerung von Installationen) an die verfügungsberechtigten Gemeinwesen sowie an das zuständige kantonale Departement zu erstatten.

Zu Absatz 4:

Demnach ist die Konzessionsbehörde berechtigt, allenfalls unter Einschaltung der Kommission nach Absatz 2, auf Kosten des Konzessionärs die notwendigen Anordnungen zu treffen, falls dieser nicht freiwillig seiner Verpflichtung nachkommt.

Wie aus dem neuen Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 dieses Entwurfs hervorgeht, hat ein Konzessionär seinem Gesuch um Konzessionserneuerung oder um wesentliche Konzessionsänderung einen entsprechenden Bericht über den Zustand der Anlagen beizulegen. Auch aus einem solchen Bericht kann sich die Notwendigkeit von Anordnungen der Konzessionsbehörde ergeben.

Zu Absatz 5:

Bei zusammenhängenden Wasserrechtskonzessionen, insbesondere bei solchen mehrerer Konzessionsgemeinden, entscheidet bei unlösbaren Meinungsverschiedenheiten unter ihnen das zuständige kantonale Departement; es kann dabei darum gehen, ob Kontrollen gemäss Absatz 2 durchgeführt werden, ob die paritätische Kommission beigezogen wird oder ob hoheitliche Massnahmen und in welchem Ausmass angeordnet werden. Es handelt sich um eine gesetzliche Grundlage für den Ausnahmefall. In der Regel geht es um Fragen technischer Art. Das grundlegende Interesse an ordentlich unterhaltenen Anlagen dürfte bei allen verfügungsberechtigten Gemeinden gleich hoch sein.

Art. 61 Konzessionserneuerung

¹ Die Erneuerung einer Konzession kann:

- a) auf den Zeitpunkt der Beendigung einer Wasserrechtskonzession und
- b) vor Ablauf der Beendigung einer Wasserrechtskonzession im gegenseitigen Einvernehmen zwischen verfügungsberechtigtem Gemeinwesen und Konzessionär unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrats erfolgen.

² Die Höchstdauer einer vor Ablauf der Beendigung erneuerten Wasserrechtskonzession berechnet sich vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Erneuerung beziehungsweise der Genehmigung an. Artikel 58a Abs. 4 WRG bleibt vorbehalten.

³ Der Konzessionär kann, sofern er innert einer Frist von fünfzehn Jahren vor Ablauf der festgelegten Dauer ein entsprechendes Gesuch einreicht, von der Verleihungsbehörde verlangen, sich innert zehn Jahren vor Ablauf der Konzession zu entscheiden, ob und in welcher Form sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist.

⁴ Desgleichen steht dem verfügungsberechtigten Gemeinwesen innert der nämlichen Fristen das Recht zu, vom bisherigen Konzessionär auf verbindliche Weise zu erfahren, ob er an einer Erneuerung der bisherigen Konzession interessiert ist. Für diesen Fall finden die Bestimmungen über die Ausübung des Heimfallrechts Anwendung.

Artikel 61 Kommentierung

Zu den Absätzen 1 und 4:

Diese Absätze bleiben unverändert.

Zu Absatz 2 (Anpassung an Bundesrecht)

Wie bei den Artikeln 10 und 60 sind auch die Modifikationen zu Artikel 61 allein der Anpassung an das Bundesrecht geschuldet. Der zweite Satz in Absatz 2 ist somit als Hinweis auf das bundesrechtliche Modell der vorzeitigen Konzessionserneuerung zu verstehen, dem die kantonale Ordnung nicht widersprechen darf. Die Höchstdauer einer nach Artikel 58a WRG vorzeitig erneuerten Konzession berechnet sich vom Tage der mit dem Konzessionär vereinbarten Inkraftsetzung an.

Zu Absatz 3: (Anpassung an Bundesrecht)

Die in Absatz 3 vorgeschlagenen Fristanpassungen übernehmen die Fristen des Artikels 58a Absatz 2 WRG.⁶⁵ Die angeführten Fristen sind Ordnungsfristen, die einer einvernehmlichen Verlängerung durchaus zugänglich sind. Selbst wenn der Konzedent dem Gesuch nicht

⁶⁵ Artikel 58a Absatz 2 WRG: „Das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession muss mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.“

fristgemäss entspricht, schliesst dies nicht aus, dass am Ende der Wasserrechtskonzession neuerlich an den bestehenden Konzessionär eine Konzession erteilt wird.

Art. 99 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz sowie die Ausführungsvorschriften und die sich daraus ableitenden Entscheide sowie die Vorlage eines den tatsächlichen Verhältnissen widersprechenden Berichts gemäss Artikel 12 Absatz 3 bzw. gemäss Artikel 55 Absatz 3 werden vom zuständigen Departement mit einer Busse von 1000 Franken bis 100 000 Franken bestraft.

² Wenn die Zuwiderhandlung in der Geschäftsführung einer juristischen Person, einer Kollektivgesellschaft oder einer anderen Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit begangen wird, ist es erlaubt auf die Verfolgung der strafbaren Person zu verzichten und an deren Stelle die juristische Person, die Kollektivgesellschaft oder die Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit zur Zahlung der Busse zu verurteilen.

³ Vorbehalten bleibt das Recht der zuständigen Behörde:

- a) die Verwirkung der Wasserrechtskonzession zu verfügen (Art. 52 dieses Gesetzes)
- b) die Wiederherstellung des dem Gesetz oder der Wasserrechtskonzession entsprechenden Zustandes anzuordnen.

Artikel 99 Kommentierung

Der Entwurf betrifft nur den [Absatz 1](#).

Wie bereits angesprochen, ist der Zustand der Anlage im Hinblick auf die bevorstehenden Heimfälle zentral. Deshalb werden in den Artikeln 12 und 55 entsprechende Berichtspflichten eingeführt.

Mit Verwaltungsbusse kann nunmehr auch geahndet werden, wer Berichte vorlegt, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, und damit die verfügungsberechtigten Gemeinwesen über den Zustand der Anlagen in einen Irrtum versetzt, der bei den Heimfallverhandlungen gravierende Auswirkungen haben kann.

Art. 102 Übergangsbestimmungen a) Im Allgemeinen

¹ Nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes getroffene Verfügungen und erteilte oder erneuerte Ermächtigungen zur Nutzbarmachung der Gewässer unterstehen dem neuen Recht.

² Vor dem Inkrafttreten erteilte Wasserrechtskonzessionen sind dem vorliegenden Gesetz ebenfalls unterstellt.

³ Indessen bestimmen sich:

- a) der Umfang des Nutzungsrechtes;
- b) die konzessionsmässigen Leistungen des Konzessionärs sowie die Auflagen;
- c) der grundsätzliche Bestand und Umfang des Heimfallrechtes nach derjenigen Gesetzgebung, die bei der Erteilung der Wasserrechtskonzessionen in Kraft stand, sofern in diesen die Geltung des neuen Rechtes nicht im Einzelnen und ausdrücklich vorbehalten worden ist.

⁴ Wasserrechtskonzessionen, die vor dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, aber nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (formell in Kraft getreten am 1. Januar 1918, rückwirkend anwendbar für alle seit dem 25. Oktober 1908 erteilten Konzessionen) erteilt worden sind, gelten hinsichtlich des Umfangs des Heimfallrechts die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 102 Kommentierung

Die Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert.

Zu Absatz 4:

Die Revision von Absatz 4 dient der Vermeidung allfälliger Missverständnisse. Betroffen sind hier Wasserrechtskonzessionen, die im Zeitraum vom 25.10.1908 bis zum 31.12.1957 rechtskräftig erteilt worden sind. In dieser Periode stand im Kanton Wallis das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus dem Jahre 1898 in Geltung.

Dieses Gesetz sah selbst ein Heimfallrecht vor, auf das die Verfügungsberechtigten Gemeinwesen bei Erteilung der Wasserrechtskonzession nicht gültig verzichten konnten. Das Gesetz selbst begründete somit das Heimfallrecht, unabhängig davon, ob die Wasserrechtskonzession ein solches vorsah oder nicht.

Das WRG selbst wiederum begründet kein Heimfallrecht, sondern es umschreibt lediglich den Umfang des Heimfallrechts. Der Walliser Gesetzgeber hat im Jahre 1991 mit dem WRG-VS aus Gründen der Rechtssicherheit diesen bundesrechtlich definierten Umfang des Heimfallsubstrats für massgebend erklärt, weil ihm die betreffenden Bestimmungen des alten Gesetzes aus 1898 nicht mehr verständlich und umsetzbar erschienen.

Diese Bestimmung kann sich somit nur auf den Umfang des Heimfallsrechts, nicht aber auf seine Begründung selbst beziehen. Aus diesem Grund wird zur Klarheit vorgeschlagen, im Hauptsatz von Absatz 4 die Wendung „hinsichtlich des Umfangs des Heimfallrechts“ einzufügen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die generellen finanziellen Auswirkungen der Strategie sind im Kapitel 2.10 ausführlich dargelegt.

Die personellen Auswirkungen für die Kantonsverwaltung sind zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abschätzbar. Gegenwärtig sind bei der Dienststelle für Energie und Wasserkraft 9 Mitarbeiter für den Bereich Wasserkraft tätig (6 Ingenieure und 3 Juristen). Dabei ist anzumerken, dass insbesondere die Pflichtenhefte der Juristen auch Arbeiten im Bereich Energie umfassen. Hinzu kommt noch 1 Stelleneinheit bei der Administration.

Es ist mehr als fraglich, ob mit diesem Mitarbeiterstab sämtliche zukünftig anfallenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten betreffend die Wasserkraft innerhalb der Dienststelle zu bewältigen sind. Die Beantwortung dieser Frage hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass diesbezügliche Abklärungen, Aufgaben und Tätigkeiten allenfalls externalisiert werden können, sei dies zum Beispiel im Rahmen einer Zusammenarbeit mit externen Kommissionen oder mit der FMV SA. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Dienststelle etwa ab dem Jahr 2020 zwecks Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages personell zu verstärken ist.

Aufgrund der dargelegten Beweggründe hoffen wir, dass der Grosse Rat dem mit dieser Botschaft unterbreiteten Entwurf zustimmen wird.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 09.12.2015

Der Präsident des Staatsrates
Der Staatskanzler

Jacques Melly
Philipp Spörri

Anhang

Modell «Anfangsbetrag + Ressourcenrente»

Die folgenden Artikel sind ein Ausschnitt aus der Konvention zwischen dem Kanton Wallis und der FMV betreffend die Anlage Chippis Rhône. Das Ziel ist, das Prinzip der Ressourcenrente zu veranschaulichen.

Artikel 4 Jährliche Ressourcenrente

Die Ressourcenrente wird jährlich anlässlich des Jahresabschlusses der FMV SA bestimmt. Sie hängt ab von der jährlichen Rentabilität des Werkes Chippis-Rhone und der in es investierten Beträge, ebenso von der von den Aktionären der FMV SA gewünschten Politik zur Verzinsung des Eigenkapitals.

Artikel 5 Modalitäten betreffend die Berechnung der jährlichen Ressourcenrente

¹ Notwendige Bedingungen für die Ausbezahlung einer Ressourcenrente an den Kanton sind:

Die Bestimmung der Ressourcenrente berücksichtigt die Vergütung des von der FMV SA in die Anlage Chippis-Rhone investierten Nettokapitals (z.B.: für die Anlage Chippis Rhône zum Zinssatz der Dividende wie von FMV für seine Aktionäre vorgesehen und erhöht um 1%).

Das von der FMV SA investierte Kapital entspricht den Ausgaben für den Erwerb der Anlage. Zu diesem Betrag kommen die zukünftigen Investitionen, die bis zum Ende der Konzession umgesetzt werden. Die Bestimmung des investierten Nettokapitals entspricht den gesamten, von FMV realisierten Investitionen abzüglich der buchhalterischen Abschreibungen.

Ein Satz von n% an Eigenmitteln wird für die Rechnung der Verzinsung des Eigenkapitals im Rahmen der Bestimmung der Ressourcenrente herangezogen. Die Minimalschwelle, ab welcher eine jährliche Ressourcenrente für das jeweilige Jahre ausgeschüttet werden kann, bestimmt sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl}
 & n\% \text{ des von FMV in die Anlage investierten Kapitals} & \\
 \times & \text{gewünschte Rentabilität} & \\
 = & \text{Minimalschwelle in CHF für die jährliche Ressourcenrente} &
 \end{array}$$

² Aufteilung des verfügbaren Betrags:

Der verfügbare Betrag entspricht dem jährlichen effektiven Gewinn der Anlage abzüglich der Minimalschwelle. Um der FMV SA die Kapazität für Investitionen zu belassen, entspricht die jährliche Ressourcenrente zu Gunsten des Kantons der Hälfte des verfügbaren Betrags.

³ Details der Berechnung:

$$\begin{array}{rcl}
 & \text{Jährliche Produktion der Anlage in GWh (nach Stundenprofilen)} & \\
 \times & \text{Marktpreise des betrachteten Jahres (gemäss stündlichen Swissix-SPOT-Preisen} & \\
 & \text{oder einer anderen sachgemässen Börse)} & \\
 = & \text{jährlicher Umsatzerlös in CHF} & \\
 /. & \text{jährliche anrechenbare Kosten (gemäss analytischer Buchführung) in CHF} & \\
 = & \text{jährlicher effektiver Gewinn der Anlage in CHF} & \\
 /. & \text{Minimalschwelle in CHF für die jährliche Ressourcenrente} & \\
 = & \text{verfügbarer Betrag in CHF} &
 \end{array}$$

$$\begin{aligned} X & \quad z\% \text{ (Wert der Gewinnverteilung)} \\ = & \quad \text{jährliche Ressourcenrente zu Gunsten des Kantons in CHF} \end{aligned}$$

Artikel 6 Zahlungsmodalität betreffend die jährliche Ressourcenrente

¹ Die FMV SA wird dem Kanton die Abrechnung für die jährliche Ressourcenrente ebenso wie die für die Berechnung notwendigen Unterlagen im Zuge des jeweiligen Jahresabschlusses von FMV übermitteln.

² Der aus dem Titel der jährlichen Ressourcenrente geschuldete Betrag wird binnen 30 Tagen ab der vom Kanton erfolgten Genehmigung der Abrechnung der jährlichen Ressourcenrente bezahlt.

Synergie – Beurteilung der Effekte einer Bündelung der Kraftwerke

Die Expertengruppe „Wasserkraft“ unterscheidet in ihrem Bericht *Strategie Wasserkraft 2011* grundlegend zwei verschiedene Varianten bezüglich möglicher Kraftwerkstrukturen nach dem Heimfall. Entweder eine Bündelung des Eigentums der Kraftwerke in einer einzigen kantonalen Gesellschaft oder eine Gesellschaft pro Kraftwerkanlage (Partnerwerkgesellschaft) wie bisher. Um allfällige Vorzüge der ersten Variante zu analysieren, gab die DEWK eine Studie in Auftrag.

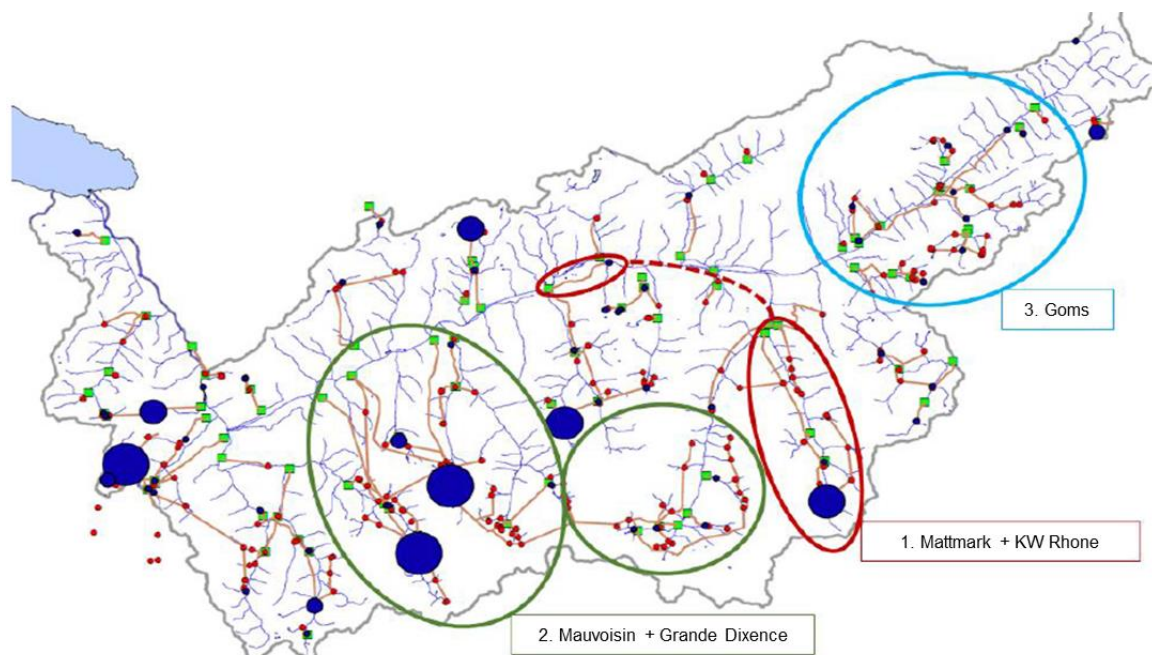
Die Untersuchung von diversen Bündelungskombinationen verschiedener Typen von Kraftwerken brachte hauptsächlich zwei interessante Potenziale für Synergien hervor:

- Hydraulische Kopplung⁶⁶
- Systemdienstleistungen (Regelenergiepool)⁶⁷

Mittels konkreter Bündelungs-Szenarien wurden diese Potenziale auf mögliche Bündelungsgewinne hin untersucht:

1. Kraftwerke Mattmark und Chippis-Rhone
2. Kraftwerke Grand Dixence und Mauvoisin (Verbindung der Ausgleichsbecken)
3. Kraftwerke Goms

Abb. 16 Bündelungs-Szenarien



Quelle: Misurio, 2014

Die Ergebnisse der Analysen ergeben folgende allgemeine Erkenntnisse:

- Gewisse Anlagen koordiniert zu betreiben, ist vorteilhaft, um die Potenziale der hydraulischen Kopplung und Systemdienstleistungen (SDL) auszunutzen. Vorhandene Potenziale werden bereits bei heutiger Struktur durch Koordination im Betrieb teilweise ausgenutzt.
- Die Gewinne sind geringer, wenn sich die Kraftwerke in verschiedenen Seitentälern befinden. (Dies trifft auf die meisten VS-Kraftwerke zu).
- Die Verwertung von SDL kann unabhängig von den Besitzverhältnissen auch über einen Pool zur Bewirtschaftung von Regelreserve erfolgen.

⁶⁶ Eine hydraulische Kopplung liegt vor, wenn dasselbe Wasser mehrmals in verschiedenen Anlagen genutzt wird.

⁶⁷ Ein Portfolio mit mehreren Anlagen bietet den Vorteil, dass positive und negative Regelenergie aufgeteilt und mit getrennten Anlagen angeboten werden kann.

- Eine Bündelung kann bei der Disposition für die Behebung von Störungen einen Vorteil bringen.
- Es ergeben sich keine Skaleneffekte beim Energieeinkauf und -verkauf.
- In Bezug auf das Handelsgeschäft und mögliche Fehleinschätzungen birgt eine Bündelung auf kantonaler Ebene grosse finanzielle Risiken.

Kernaussage der Studie:

Eine Bündelung der Kraftwerke in eine einzige kantonale Wasserkraftgesellschaft ist für die Ausnutzung von Synergien weder eine Voraussetzung noch ein entscheidender Vorteil für das Wallis.

Eine Bündelung innerhalb der Einzugsgebiete kann aber durchaus Sinn machen und entsprechende wirtschaftliche Vorteile bringen. Mit dem Modell des Staatsrats werden diese Optionen nicht ausgeschlossen.

Abkürzungsverzeichnis

ACC	Verband der konzедierenden Gemeinden des Wallis
BIP	Bruttoinlandprodukt
DCF	Discounted Cash Flow
DEWK	Dienststelle für Energie und Wasserkraft
DVER	Departement für Volkswirtschaft Energie und Raumentwicklung
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GW	Gigawatt
GWEG	Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft
GWh	Gigawattstunde
KG	Konzessionsgemeinden
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
TWh	Terawattstunde
VS-GW	Walliser Gemeinwesen
VWG	Verband Walliser Gemeinden
WACC	Gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz
WG	Walliser Gemeinwesen
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
WRG-VS	Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte - Wallis
WZ	Wasserzins

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Entwicklung und Prognose der Stromnachfrage (insgesamt und Sektoren) sowie des realen BIP .	7
Abb. 2 Entwicklungsprognose der Elektrizitätserzeugungsstruktur (brutto) der 28 EU-Staaten in TWh	8
Abb. 3 Strompreisentwicklung: Jahresfuture Base und Peak zwischen 2008 und 2015	9
Abb. 4 Vernehmlassungsteilnahme in Zahlen	15
Abb. 5 Prozess zur Entwicklung des Modells des Staatsrats	17
Abb. 6 Visionen der kantonalen Wasserkraftstrategie Wallis.....	18
Abb. 7 Modell des Staatsrats (mit Beteiligungsstruktur 30/30/40)	21
Abb. 8 Zeitliche Staffelung der Heimfälle (TWh)	22
Abb. 9 Vertreter des Walliser Gemeinwesens.....	25
Abb. 10 Vereinfachte Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel	35
Abb. 11 Übersicht der Transaktionen bei einer Standard-Beteiligung „30/30/40“	39
Abb. 12 Übersicht der Transaktionen bei Beteiligungen mit Vorkaufsrecht des Kantons Wallis	41
Abb. 13 Risikofelder	45
Abb. 14 Stärken des Modells des Staatsrats	47
Abb. 15 Varianten der Nutzbarmachung der Wasserkräfte	58
Abb. 16 Bündelungs-Szenarien.....	93